

# Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. .

**die Themen**

**3  
98**

**Jahresfachtagung 1998**

**Erläuterungen zur  
Düsseldorfer Tabelle**

**Firmeninsolvenzen  
Ursachen + Auswirkungen**

# I MPR ESSUM

**Herausgeber und Verlag:** Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26  
■ **Vorstand:** Carl-D. A. Lewerenz, Schuldenberater, Bochum, Wolfgang Krebs, Dipl. Pädagoge, Hamburg, Werner Sanio, Dipl. Pädagoge, Mainz ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Redaktion:** ■ Andrea Röttel, Ass. jur., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15,00 DM zzgl. 3,00 DM Versand ■ **Jahresabonnement** 68,00 DM incl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluß** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.450 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

**Namentlich gekennzeichnete Beiträge** geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

# BAG-info

Liebe Leserinnen und Leser,

im Oktober 1994 wurde die Ins() beschlossen. Und weil es dann doch etwas teuer zu werden schien für die Bundesländer, verfügte der Gesetzgeber den Beginn der Ins() auf den 01.01.1999. Da dies nun ein Feiertag sein wird, kann der Überschuldete frühestens erst am 04. Januar zum Gericht gehen und einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen. Der Richter, wahrscheinlich der Rechtspfleger, wird ihn dann nach seinen Unterlaufen fragen: Schuldenaufstellung, Vermögensverzeichnis, Gläubigerliste, Schuldenbereinigungsplan usw. und eben auch nach einem Nachweis über den gescheiterten Einigungsversuch. Dieser darf nicht älter sein als ein halbes Jahr. Tja, und hieran könnte es scheitern. Der informierte Schuldner weiß womöglich selbst um das Fehlen dieser Bescheinigung, aber wo hätte er sie erhalten sollen? Wie kann er wissen, wo er eine solche Bescheinigung erhalten kann? Er kann es nicht wissen. Niemand weiß es im Moment.

Ab heute, da ich diese Zeilen schreibe, sollte nach Gesetzeswillen der informierte Schuldner eine anerkannte Person oder Stelle aufsuchen können, damit diese einen außergerichtlichen Einigungsversuch unternimmt, nach dessen Scheitern sie ihm die gewünschte Bescheinigung ausstellt. Meines Wissens nach gibt es aber bis heute erst fünf Bundesländer, die Ausführungsgesetze zur InsO rechtskräftig verabschiedet haben, Hessen, NRW; Berlin, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Weitere Länder mögen bis zum Erscheinungstag des BAG-info's ebenso weit sein. Danach sollten die zuständigen Landesministerien und Behörden festlegen, wer denn geeignete und anerkannte Stelle sein soll. Auch das geht nicht von heute auf morgen. Jedenfalls ist der Termin des praktischen Starts dieses Gesetzes reichlich überzogen. Kam das Gesetz vielleicht doch zu überraschend? War die Vorlaufzeit von über vier Jahren zu kurz, um die komplizierten Vorarbeiten fristgerecht zu erledigen?

Schätzungen meinen, daß ca. 10% aller Überschuldeten die Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle nutzen. Ebenfalls wird nur geschätzt, daß die Inanspruchnahme der Schuldnerberatung zumindest in den ersten Jahren der Ins() um mind. 50 % zunehmen wird. Schuldnerberatung ist nicht erst seit heute bereits überbeansprucht. Leicht zu verstehen, daß bei einer Aufgabenzunahme von 50 % auch die Kapazität von Schuldnerberatung um 50 % zunehmen muß. Dies kann nun dadurch geschehen, daß mit höherem Finanzeinsatz seitens der Länder oder Kommunen neue Stellen für Schuldnerberatung bei Kommunen, Wohlfahrtsverbänden oder freien Vereinen geschaffen werden. Oder daß zusätzlich zur bisherigen

Finanzierung Insolvenzberatung aufwandsgerecht abrechenbar gemacht wird. Und auch damit hapert es gewaltig.

Zusätzliche Finanzierung zur Bewältigung des zu Recht erwarteten drastisch größeren Zulaufs ist ebenfalls noch nicht in allen Bundesländern vorgesehen. Und ein Überblick über das, was bislang vorgesehen ist, läßt staunen. Die Bandbreite reicht von 90,- DM pro außergerichtlichem Vergleich (Niedersachsen), über 5 Stunden à 35,- DM pro Beratungsfall (Sachsen), bis – positivstes Beispiel – zur knapp 50 % igen Aufstockung der Beratungskräfte (Berlin). Da gibt es Beträge, über die ein halbwegs Kundiger nur lachen kann, wäre es nicht so ernst.

Nun ist ohne Zweifel die Kassenlage der Länder schwierig. Ohne Zweifel ist auch fast überall erheblicher Sparwille erkennbar. Und ebenfalls ohne Zweifel meint jede zuwendungsgewohnte Gruppe, daß doch bei anderen gespart werden solle, nicht bei ihr. Der Ausbau von Schuldnerberatung fällt den Ländern umso schwerer als dafür Bonn wieder ein Gesetz verabschiedet hat, für dessen Durchführung andere zahlen müssen. Bonn ist derzeit beschäftigt, erstens mit dem teuren Umzug nach Berlin und der Erfüllung zahlloser, kostentreibender Sonderwünsche zur Baugestaltung. Zweitens mit dem Abschied aus der Regierung, sprich mit der Verteilung von Wohltaten, sprich Höhergruppierung verdienter, d.h. linientreuer Beamter bis ziemlich tief in die Gehaltspyramide hinunter. Ein zweifellos sehr teures Unternehmen. für dessen Folgen erst die neue Regierung eintreten muß. Nach uns die Sintflut, so scheint die Devise hier. Eine ganz andere „Flut“ wird demnächst unversorgt vor den Türen der Schuldnerberatung stehen. Und es sind dies Menschen, die in ihrer Not hoffen, daß ein Gesetz, das für sie gemacht ist, auch von ihnen in Anspruch genommen werden kann. Hoffen wir, daß wir sie nicht allzu lang noch werden vertrösten müssen.

Herzlich Ihr



Wolfgang Krebs

## Inhalt

### in eigener Sache

|  |   |
|--|---|
| Neue Mitglieder .....                              | 5 |
| Vorstandswahlen / Neues Dreier Gremium .....       | 5 |
| Vertretung der BAG-SB in der NAK .....             | 5 |
| Arbeitsgruppe „Gläubigermitfinanzierung“ .....     | 5 |
| Arbeitsgruppe „Berufsverband“ .....                | 5 |
| Richtigstellung Info II / Retter in S(t)umpf ..... | 5 |

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| fortbildungen – terminkalender ..... | 6 |
|--------------------------------------|---|

|                                     |    |
|-------------------------------------|----|
| <b>Berichtsentscheidungen</b> ..... | 11 |
|-------------------------------------|----|

### meldungen

|   |    |
|---|----|
| „perfect day“ riir deutsche Schuldnerberatung? /<br>RTL-Sendung gab Anlaß zu Spekulationen .....                              | 13 |
| Stellungnahme des VfK e.V. / Pro Casa GmbH .....  | 13 |
| Vorfälligkeitsentschädigung / Banken rechnen immer<br>kundenunfreundlicher .....  | 15 |
| Studie „Verdeckte Armut“ .....  | 16 |
| Nationale Armutskonferenz „Verdeckte Arme“ .....  | 16 |
| Anpassung der Prändungsfreigrenzen Aktionen zum<br>Weltspartag des Ev. Fachverbandes .....                                    | 16 |
| Sozialhilfe in Deutschland – „Risikogruppen“ .....  | 18 |
| Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft<br>e.V. / Kein Rechtsschutz im Rahmen der neuen<br>Insolvenzordnung ..... | 18 |
| Recht auf ein Girokonto für „Geringverdiener“ /<br>Mustersatzung der hessischen Landesregierung .....                         | 19 |
| Rekord an Zwangsversteigerungen .....   | 20 |
| Hessen: Zunahme der Zwangsversteigerungen .....   | 0  |
| Unterhaltszahlungen - Neues Kindschaftsrecht ab<br>1. Juli 1998 .....   | 71 |
| 10jähriges Bestehen der Schuldnerhilfe Köln e.V. ....   | 21 |
| Symposium zur Reduzierung der Rechtsanteile an Fach-<br>hochschulen für Sozialarbeit .....                                    | 21 |
| Consumer Dept Net – Europäische Kommission<br>Generaldirektion XXIV .....   | 22 |
| Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbände .....  | 22 |

### berichte aus den Bundesländern

|  |    |
|--|----|
| LAG Mecklenburg-Vorpommern: Jahresbericht 1997 .                     | 22 |
| LAG Rheinland-Pfalz: Ausführungsgesetz zur<br>Insolvenzordnung ..... | 26 |

### unseriöse Finanzdienstleister

|  |    |
|--|----|
| Arbeitskreis „Geschäfte mit der Armut“ („Unseriöse<br>Finanzdienstleister“) .....  | 27 |
| Sachliche Voraussetzungen der Einleitung von<br>wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsverfahren gegen<br>Kreditvermittler / „Schuldenregulierer“ ..... | 28 |

### literatur-produkte

|  |    |
|--|----|
| Neue Diaserie zur InsO .....   | 31 |
| InsO Plan 1.0 – Computergestützte Planerstellung nach<br>dem neuen Verbraucherinsolvenzverfahren ..... | 31 |
| Schulden – Wie Sie mit Schulden richtig umgehen und<br>Verschuldung abbauen .....                      | 31 |
| Fragen zur Sozialhilfe .....   | 31 |

### themen

|  |    |
|--|----|
| <b>Jahresfachtagung / Mitgliederversammlung 1998 –<br/>Fachvorträge und Berichte aus den Workshops</b>     |    |
| Eröffnungsrede: „In Netzen arbeiten – Optimierung<br>der Schuldnerberatung durch bessere Vernetzung“ ..... | 33 |
| Historie des Consumer Debt Net (CDN) .....   | 37 |
| Zusammenarbeit der Schuldnerberatung in der<br>Schweiz .....   | 39 |
| Systematik und Problemfelder der Zusammenarbeit<br>auf Landesebene .....                                   | 40 |

|  |    |
|--|----|
| Workshops 1 – 6 .....  | 42 |
| Endlich Rechtssicherheit für unsere<br>Beratungsarbeit? .....      | 43 |
| Erläuterungen zur Düsseldorfer Tabelle<br>(Stand 01.07.1998) ..... | 45 |

### berichte

|   |    |
|---|----|
| Ursachen und Wirkungen von Firmeninsolvenzen .....                                      | 53 |
| Wahlprüfsteine für die im Bundestag vertretenen<br>Parteien .....                       | 56 |
| Landesausführungsgesetz zur InsO (AgInsO) in<br>Nordrhein-Westfalen verabschiedet ..... | 59 |

### arbeitsmaterialien

|                                   |    |
|-----------------------------------|----|
| P wie Prozeßkostenhilfe .....     | 60 |
| S wie Sozialhilferegelsätze ..... | 61 |

13. Jahrgang, August 1998

## Liebe Mitautoren,

da die folgende Ausgabe der BAG-Informationen unter Berücksichtigung aller zugesandten und sicher interessanten Beiträge 92 Seiten umfassen würde, waren wir gezwungen, einige Beiträge auf die nächste Ausgabe zu verschieben.

Vorab möchten wir uns für das Engagement bedanken und freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Die Redaktion

**Nit<sup>l</sup> ^i14b Kmezeas!**  
**Neue Anschrift**

**Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung  
Wilhelmsstr. 11**

**34117 Kassel**

## Neue Mitglieder

### Einzelmitglieder

## Juristische Personen

Landratsamt Kitzingen, Kaiserstr. 4, 97318 Kitzingen  
AWO Kreisverband Ostholstein e.V., Schuldnerberatung,  
Dunckernbek 1, 23701 Eutin

## Vorstandswahl en

### Neues Dreier-Gremium

(ck) ■ Da die Amtszeit von Elf Hörmann endete und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.07.1997 die gewählten Vorstandsmitglieder Wolfgang Münzner und Wolfgang Krebs ihr Amt vorerst nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung annahmen, wurde eine Vorstandswahl auf der Mitgliederversammlung 1998 notwendig. In geheimer Wahl wurden Wolfgang Krebs, Dipl. Pädagoge, Hamburg, Carl-D.A. Lewerenz, Schuldenberater, Bochum und Werner Sanio, Dipl. Pädagoge, Mainz gewählt. An dieser Stelle möchten wir uns bei den „alten“ Vorstandsmitgliedern, insbesondere bei Elfi für ihr Engagement bedanken. Dem „neuen“ Vorstand wünschen wir eine glückliche Hand bezüglich der BAG-SB-Belange und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

## Vertretung der BAG-SB in der Nationalen Armutskonferenz

(wk) ■ Im *in/r* 2/98 suchten wir Mitglieder, welche die BAG-SB in der nationalen Armutskonferenz vertreten können. Schon vor diesem Aufruf konnten wir ein Mitglied gewinnen. Aufgrund unserer Bitte waren zwei weitere Mit-

glieder bereit, diese in der Tat auch interessante und wichtige Funktion zu übernehmen. Im *Info* 1/99 werden wir ihren ersten Bericht lesen können. Unsere Vertreterinnen in der Nationalen Armutskonferenz sind hiermit:

Holger Claes, Dipl. Sozialarbeiter und Schuldnerberater im Diakonischen Werk Gießen. Holger Claes arbeitet seit 1983 als Schuldnerberater, ist seit 1986 BAG-Mitglied (ein „Oldie“), hat über SB publiziert, arbeitet ebenfalls in Aus- und Fortbildung für Schuldnerberatung.

Kurt Klose, Dipl. Päd. und Schuldnerberater, arbeitet seit vielen Jahren schwerpunktmäßig in der Beratung von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern, in der Erwachsenenbildung, initiiert und realisiert Arbeitslosenprojekte und Maßnahmen u.a.m. Er ist seit über 10 Jahren BAG-Mitglied, auch ein „Oldie“.

Barbara von Salessoff, Dipl. Soz. Päd. und Schuldnerberaterin, derzeit Leiterin der (ziemlich großen) Beratungsstelle für Überschuldete im DW Berlin Kreuzberg. Sie macht Schuldnerberatung seit ca. 1985, ist auch in der Fortbildung von Schuldnerberaterinnen tätig, und seit ca. 4 Jahren Mitglied der BAG-SB.

## Arbeitsgruppe „Gläubiger rMitfinanzierung“

(Wolfgang Münzner) ■ Die von der AG-SBV beschlossene Arbeitsgruppe „Gläubigermitfinanzierung“, deren Leitung die BAG-SB hat, will nach der Sommerpause tätig werden. Wer darin mitwirken will, melde sich bitte bei: Wolfgang Münzner, c/o Julateg e.V., Storkower Str. 158, 10407 Berlin, Telefon: 030/42187471, Telefax: 030/42187472.

## Arbeitsgruppe „Berufsverband“

(ck) ■ Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Arbeitsgruppe „Berufsverband“ freut sich über weitere interessierte und aktive Mitwirkende, die sich in der Geschäftsstelle melden können: BAG-SB, Claudia Kurzbuch, Wilhelmstr. 11, 34117 Kassel, Tel.: 0561-771093, Fax: 0561-711126.

## Richtigstellung Info 11/98, Meldung, Verein für Kreditgeschädigte — Retter in der Not?

Der Name des Geschäftsführers der Pro Casa GmbH lautet nicht S(t)umpf, sondern Stumpf.

Die Redaktion

# terminkalender fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

## „Grund-und Hypothekenschulden“

Juni 1998

Wer sich ein Haus gebaut oder gekauft hat, ist fast immer verschuldet. Er zahlt seine „Miete“ an die Bank. Das geht solange gut, solange keine unvorhergesehenen Belastungen oder Einkommenseinbrüche dazukommen. Dann droht die Zwangsversteigerung und damit die Obdachlosigkeit, in aller Regel aber ein erheblicher finanzieller Verlust.

Leider ist die Zahl der Zwangsversteigerungen seit 1996 deutlich ansteigend, die Zahl der Beratungsmöglichkeiten entwickelt sich zurückhaltend.

Kursthemen: Baufinanzierung, Hypotheken- und Grundschulden, Einführung in das Zwangsversteigerungsrecht und in die Zwangsvollstreckungspraxis sowie in die Sanierung überschuldeter Hausbesitzerinnen anhand von Praxisfällen.

Leitung: Klaus Müller, Schuldnerberater  
Ort: Pforzheim

## „Unterhaltsschulden, Unterhaltsansprüche“

12. bis 13. November 1998

04. bis 05. März 1999

Gerade beim Unterhalt hat Schuldnerberatung eine vermittelnde Rolle. Häufig haben Ratsuchende Unterhaltsschulden bzw., insbesondere Frauen, Unterhaltsansprüche. Hier gelten andere Pfändungsfreigrenzen, werden beim Kindesunterhalt (sog. kleine und große) Selbstbehalte nach (leider verschiedenen) Tabellen berechnet. Verfahren, die Unterhaltshöhe an die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten zu verändern, sind variantenreich. Wir werden die gesetzlichen und verfahrensmäßigen Regeln vorstellen und an Beispielfällen (mitbringen!!) arbeiten.

Leitung: Brigitte Koblitz, Rechtsanwältin  
Ort: November 1998 Fischhachau/Oberbayern, Aurachhof  
März 1999: Mainz, Erbacher Hof

## „Zum Umgang mit öffentlichen Gläubigern“

22. bis 23. April 1999

Öffentliche Gläubiger sind gewöhnlich „harte Nüsse“ für Überschuldete und für Schuldnerberatung. Sie haben in der Regel eigene Vollstreckungshoheit, sie sind nicht gewinnorientiert, sie haben andere Rechtsgrundlagen. Ihre Verhand-

lungsspielräume sind z.B. festgelegt durch Stundung, Erlaß, oder Niederschlagung, d.h., sie machen völlig andere Kalkulationen als andere Gläubiger oder gar Inkassobüros.

Heute kommt die Befürchtung dazu, daß sich öffentliche Gläubiger nicht in der Ins<sup>o</sup> auskennen und es zu zusätzlichen Problemen kommt, zumal nicht alle Forderungen von öffentlichen Gläubigern, z.B. Geldbußen, von der Ins<sup>o</sup> erfaßt werden.

Im Seminar werden die Rechtsgrundlagen öffentlicher Gläubiger, deren Verhaltensweisen und der Umgang mit diesen vermittelt und eingeübt.

Leitung: Wulf Eggert, Schuldnerberater  
Ort: 1 Hannover, Bischof Oscar Romeo-Haus

## „Pannen und Pleiten von Existenzgründern“

12. bis 13. April 1999

weitere Termine in Planung

Rund 20.000 Konkursanträge summieren sich jährlich aus dem Unternehmensbereich zusammen. Sicher sind einige große Unternehmen dabei, aber auch diverse mittelständische Betriebe. Das Gros sind oft die persönlich haftenden Personen, die gezwungen wurden oder sich gezwungen sahen, zur Sicherung eines Erwerbseinkommens selbständig zu werden. Also: Kleine Unternehmen des Handels und Handwerk wie: der Computerladen, der türkische Gemüseladen, der Zulieferer der Automobilindustrie, der selbständige Gas-, Wasser- und Ieizungsinstallateur u.a. bis hin zum ehemals angestellten Arbeiter einer Autowerkstatt, der sog. scheinselfständig geworden ist.

Die meisten Schuldnerberatungsstellen sind auf Beratung dieses Personenkreises nicht oder ungenügend vorbereitet. Doch wird auch dieser demnächst Insolvenzanträge stellen. Wie kann SB hier reagieren und richtig beraten?

Leitung: Klaus Müller  
Ort: Fischhachau/Oberbayern. Aurachhof

## „Gesprächsführung - zielgerichtete Gespräche mit überschuldeten Ratsuchenden führen“

14. bis 16. Dezember 1998

Mit dem Druck der Wartelisten im Nacken werden Beratungsgespräche mehr und mehr zu Informationsvermittlung über juristische und strategische Sachverhalte und Erfordernisse. Die auch notwendige Sozialberatung oder die sog.

ganzheitliche Beratung bleiben auf der Strecke. Dabei stellen Beratungsgespräche mit überschuldeten Ratsuchenden erhöhte Anforderungen an die Beraterinnen.

Es kommt darauf an, einerseits zu verstehen, wie Ratsuchende ihre Wirklichkeit beschreiben und welche Lösungen sie für sich für möglich bzw. unmöglich halten. Andererseits ist wichtig, mit eigenen Interventionen innerhalb der Einsichten der Ratsuchenden zu handeln und damit das Möglichkeitsspektrum der Ratsuchenden zu vergrößern. Was „objektiv“ möglich ist, nützt nichts, wenn der/die Ratsuchende es für unmöglich hält.

Das Problem ist nicht das Entweder/Oder, sondern nicht zuletzt auch die Frage nach einer zeitlich effektiven Beratungsstrategie, einer zielgerichteten und ausgewogenen Gesprächsstrategie. Diese wird praxisnah für Schuldnerberatung in diesem Seminar verbessert.

**Leitung:** Jonka Senger  
**Ort:** Frankfurt, Deutscher Verein

#### **Fachtagung / Fachaustausch**

### **Wie bilden wir für die Ins0 aus?**

15. März 1999

Ins<sup>o</sup> Fortbildungen dominieren z.Zt. die Fortbildungsangebote für Schuldnerberatung. Nun sind in den einzelnen Bundesländern die Vorstellungen unterschiedlich ausgeprägt, was die Anforderungen an die „geeignete Stelle“, also an die Kollegen/Innen, die die InsO-Beratung machen sollen sein werden. Vermutlich sind die Vorstellungen, welche Themen und mit welcher Gewichtung sie in den Fortbildungen Platz haben. bei den einzelnen Fortbilderinnen unterschiedlich. Diese Unterschiede mögen auch bestehen hinsichtlich der Einschätzung, welcher zeitliche Aufwand nötig und möglich ist.

Themen: Anforderungen durch die Landesausführungsgesetze, Anerkennungs- und Zertifizierungsfragen, zeitliche Organisation der Ins0-Fortbildungen, Inhalte und Organisation der Inhalte, Ziele der Angebote (Wozu sollen die Fortbildungen befähigen?).

Ziel der Veranstaltung ist nicht, zu einer Vereinheitlichung der Fortbildungen zu kommen. Ziel ist die Befriedigung von (meiner und evtl. anderer Kollegen/Innen) Neugier: Wie machen es die anderen?, weil ich bestimmt davon lernen kann.

**Organisation:** Wolfgang Krebs  
**Ort:** Kassel, BAG-SB Geschäftsstelle

### **„EDV - Training CAWIN“**

13. Oktober 1998

weitere Termine sind in Planung

Die Teilnehmerinnen werden umfassend in die Software CAWIN, einem Standardprogramm für die Schuldnerberatung, welches von der Sparkassenorganisation großflächig verteilt wurde, eingeführt und mit dem handling der Soli-

ware vertraut gemacht. Außerdem werden Kniffe und Tricks vorgestellt.

Im ersten Teil des Trainings wird die Klientenverwaltung und Haushaltserfassung mit ihren vielen Unterstützungsmöglichkeiten anhand der sog. „Karteikarten“ vorgestellt. Der zweite Teil dieser Veranstaltung bleibt den vielfältigen Menüpunkten der Software vorbehalten. Hier wird insbesondere Wert gelegt auf die schon heute möglichen Planberechnungen gemäß der Insolvenzordnung.

Die Teilnehmerinnen können nach diesem Training die Software CAWIN sinnvoll zur Optimierung des Beratungsalltages einsetzen.

**Leitung:** Ulf Groth  
**Ort:** Budenheim, Sparkassenakademie

## **In Kooperation mit der Zentralen Schuldnerberatung der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Unna**

### **Fachtagung: „Existenzgründerinnen in der Krise! Von der Gründung in die Pleite?“**

Frühjahr 1999

In den letzten Jahren geraten viele Jungunternehmerinnen, Existenzgründerinnen und Kleingewerbetreibende zunehmend in finanzielle Krisen. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Mangelnde Vorbereitung<sup>g</sup> und unzureichende betriebswirtschaftliche Kenntnisse spielen eine ebenso wichtige Rolle wie die schlechte Auftragslage, Umsatzrückgän<sup>g</sup>e, Forderungsausfälle und schlechtere Auftragsbedingungen. In der Gründerphase stehen die IH Ks und Handwerkskammern ihren Mitgliedern beratend zur Seite. Darüber hinaus gibt es vielfältige Seminarangebote, um sich auf eine Existenzgründung vorzubereiten. Gerät das junge Unternehmen in eine finanzielle Krise, wird häufig auf die Banken verwiesen, die jedoch verständlicherweise die eigenen wirtschaftlichen Interessen vorder<sup>g</sup>ründig im Blickfeld haben.

Für bedrohte und bereits gescheiterte Existenzgründerinnen bestehen wenig Beratungsmöglichkeiten, so daß sich dieser Personenkreis in zunehmendem Maße hilfesuchend an die Schuldnerberatungsstellen wendet.

Die Fachtagung soll über Ursachen und Auswirkungen von Firmeninsolvenzen informieren und Lösungsansätze diskutieren. Wichtige Rechtsgebiete wie z. B. das Insolvenzverfahren werden unter dem Aspekt der Firmeninsolvenz betrachtet. Die Möglichkeiten der Selbsthilfe und der beratenden Unterstützung sollen aufgezeigt werden, um zielorientiert qualifizierte Beratung anbieten zu können.

Zielgruppe: Existenzgründerinnen, Schuldnerberaterinnen, Betriebs- und Unternehmensberaterinnen, gescheiterte Selbständige, IHK's, HWK's und Wirtschaftsförderungsgesellschaften.

**ReferentenInnen:** N.N.  
**Ort:** Dortmund/Unna

## Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

|                              |        |
|------------------------------|--------|
| 30. Sept. bis 02. Okt. 1998  | 809 AB |
| 9. Dez. bis 11. Dez. 1998    | 812 AB |
| 10. Febr. bis 12. Febr. 1999 | 902 AB |

Mitarbeiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften werden immer stärker mit der Ver- und Überschuldungsproblematik der Maßnahmeteilnehmer/innen konfrontiert. Das Seminar führt in die Grundlagen von Schuldnerberatung ein, um verschuldeten Mitarbeiter/innen gezielte Beratung und Information anbieten zu können.

### Inhalt:

Grundlagen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens  
Pfändungsschutz  
Einführung in das Verbraucherinsolvenzverfahren  
Erkennen der Verschuldungssituation bei den Betroffenen  
sofortige Krisenintervention  
Unterstützung bei der Selbsthilfe  
betriebliche Möglichkeiten bei Abtretung  
Erfahrungsaustausch/Kooperation mit externen Partnern

**Ort:** Kirchl. Aus- und Fortbildungsstätte, Kassel  
**Team:** Heidrun Gress, betriebliche Schuldnerberaterin, Offenbach; Andrea Röttel, BAG-SB, Kassel

### Anmeldung/Information

**Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.**  
**Wilhelmsstraße 11**  
**34117 Kassel**  
**Telefon 0561/771093**  
**Telefax 0561/711126**

## Fortbildungsangebote anderer Träger

### In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie folgende für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen, die uns auf 3,5 Zoll Disketten zugesandt werden;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext entweder als MS-DOS-Text oder in MS-Word 5,5; für Eintages-Veranstaltungen bitten wir Sie den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für Mehrtages-Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

### NEU!

**In Zukunft werden Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungen nur noch im Fließtext ohne Hervorhebungen, im Schriftgrad 10, kostenlos**

### veröffentlicht.

**Sollten Sie eine optische Hervorhebung, bzw. ein spezielles Layout wünschen, müßten Sie künftig eine Anzeige schalten, die Preise hierfür erfahren Sie in der BAG-SB Geschäftsstelle.**

Burckhardtthaus Gelnhausen in Kooperation mit der LAG-Schuldnerberatung Hessen e.V.

Seminar zum Insolvenzrecht und Insolvenzverfahren:

09. - 13. November 1998

Vorrangig geht es in diesem Seminar um die Tätigkeit, die auf die Schuldnerberatung im Zusammenhang mit der InsO zukommt. Zuerst müssen wir sicherlich einen Überblick über das gesamte Verfahren bekommen, um es halbwegs zu beherrschen. Danach die Frage, für welche Schuldner lohnt sich das InsO-Verfahren? Weiterhin der Schuldenbereinigungsplan (SPS), der bereits für den außergerichtlichen Vergleich tunlichst erstellt wird und auch weiterhin die entscheidende Rolle spielen wird. Hier wird es gut sein, wenn wir viel üben. Und schließlich geht es um die Fragen der Kosten: Gerichtsgebühren, Inkasso- und Verfahrenskosten, ggf. Anwaltskosten, Kosten des Treuhänders. Und schließlich müssen Fragen der Arbeitsorganisation besprochen werden, weil die Tätigkeit als bescheinigende Stelle - falls dies angestrebt wird die Nachfrage und den Arbeitsablauf sicherlich sehr verändern wird. Teilnehmer/innen: Mitarbeiter/innen aus spezialisierter Schuldnerberatung

Team: Klaus Müller, Ulli Winter (angefragt)

Ort und Anmeldung: Burckhardtthaus e.V., Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen, Tel.: 06051-89212, Fax: 06051-89200

Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe

06.09. bis 11.09.1998 Ev. Akademie, Hofgeismar

31.01. bis 05.02.1999 Hotel Hainstein, Eisenach

Die jeweils 1-wöchigen Grundkurse vermitteln auf der Grundlage des Handbuchs „Schuldnerberatung in der Drogenhilfe“ sowie anhand von Praxisfällen das Basiswissen zur Schuldnerberatung mit überschuldeten Drogenabhängigen, Alkoholabhängigen und Spielern.

Team:

Dipl. Soz Arb. Cilly Lunkenheimcr, Jugend- und Drogenberatung Rüsselsheim;

Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann, FB Sozialarbeit/Sozialpädagogik an der EFH Darmstadt

Anmeldung/Information:

Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe, Kurt-Schumacher-Str. 2, 34117 Kassel,

Tel.: 0561/10957-23 (Frau Baron)

### Sechste Fachtagung zur Praxis akzeptierender Drogenarbeit

ÜberLEBEN in Drogenszenen VI  
vom 16. bis 18. November 1998 in Nürnberg

### Anfragen/Anmeldungen:

**Institut für soziale und kulturelle Arbeit**  
**Gostenhofer Hauptstr. 61**  
**90443 Nürnberg, Tel. 0911/2729980, Fax.**  
**0911/9296690**

## Fortbildungen in der Diakonie **nm** SCHULDNERBERATUNG **IR**

**G 2/98 Grundlagen der Schuldnerberatung  
(1 Woche = 40 Unterrichtsstunden)**

**Termin:** 24. bis 28. August 1998 Ort: Berlin Referentinnen: Inge Möllgaard, Dipl.-Sozialpädagogin; Barbara Salessoff, Schuldnerberaterin; Christiane Saur, Schuldnerberaterin; Susanne Wilkening, Juristin; Christian Herberg, Schuldnerberater Preis: DM 400,- (ohne Unterkunft)

**G 3/98 Grundlagen der Schuldnerberatung  
(1 Woche = 40 Unterrichtsstunden)**

**Termin:** 2. November bis 6. November 1998 Ort, Referentinnen und Preis: siehe G 2/98

**A 1/98 Aufbauseminar Schuldnerberatung  
(2 Wochen = 840 Unterrichtsstunden)**

**Termin:** 28. September bis 2. Oktober 1998 (1. Woche), 1. März bis 5. März 1999 (2. Woche)

Ort: Berlin Referentinnen: Sylvia Reichert, Schuldnerberaterin; Barbara Salessoff, Schuldnerberaterin; Christiane Saur, Schuldnerberaterin; Susanne Wilkening, Juristin; Gerald Budde, Vorsitzender Richter; Christian Herberg, Schuldnerberater; Gert Schulz, Obergerichtsvollzieher Preis: DM 700,- (ohne Unterkunft)

**V 1/99 Vertiefungsseminar Schuldnerberatung  
(1 Woche = 40 Unterrichtsstunden)**

**Termin:** 3. bis 7. Mai 1999 Ort: Berlin Referentinnen: siehe A 1/98 Preis: DM 400,- (ohne Unterkunft)

**E 2/98 Der Konkurs des Existenzgründers nach der neuen  
Insolvenzordnung (5 Unterrichtsstunden)**

**Termin:** 18. September 1998, 9 – 13 Uhr Ort: Potsdam Referentin: Dr. Caroline Hinds, Rechtsanwältin Preis: DM 80,-

**E 3C/98 Einführungsseminar Insolvenzordnung  
(1 Tag = 8 Unterrichtsstunden)**

**Termin:** 30. Juni 1998, 9 – 16 Uhr Ort: Berlin Referentinnen: Barbara Salessoff, Schuldnerberaterin; Christiane Saur, Schuldnerberaterin; Christian Herberg, Schuldnerberater Preis: DM 150,-

**E 4/98 Einführungsseminar Insolvenzordnung  
(1 Tag = 8 Unterrichtsstunden)**

**Termin:** 23. November 1998, 9 – 16 Uhr Ort: Potsdam Referentinnen und Preis: siehe E 3 C /98

**E 5B/98 Vertiefungsseminar Insolvenzordnung  
(3 Tage = 24 Unterrichtsstunden)**

**Termin:** 1. bis 3. Juli 1998, 9 – 16 Uhr Ort: Berlin Referent: Wolfgang Schrankenmüller, Schuldnerberater Preis: DM 350,- (ohne Unterkunft)

**E 56/98 Vertiefungsseminar Insolvenzordnung  
(3 Tage = 24 Unterrichtsstunden)**

**Termin:** 16. bis 18. Dezember 1998 Ort: Potsdam **Referent und Preis:** siehe E 5B/98

Wir schicken Ihnen gerne unser ausführliches Fortbildungsprogramm mit näheren Informationen und weiteren interessanten Seminarangeboten zu!

Diakonisches Werk **Berlin-Kreuzberg**  
**Beratungsstelle für Überschuldete**  
Zossener Str. 24  
10961 Berlin  
Telefon 030 / 691 60 78/79  
Telefax 030 / 693 81 88

### Seminare der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen

**EINFÜHRUNGSSEMINAR IN DAS INSOLVENZRECHT**

08./09. Oktober 98, Alternativtermin: 14./15. Januar 99

**AUFBAUSEMINAR: AUSSERGERICHTLICHER VERGLEICH ODER GERICHTLICHES  
INSOLVENZVERFAHREN**

26./27. November 98, Alternativtermin: 04./05. Februar 99

*Die Arbeit eines Insolvenzgerichts im Schuldenbereinigungsplanverfahren wird dargestellt, ein Rechtspfleger ist anwesend. An Hand von vielen Praxisfällen wird gezeigt, wie bisher außergerichtliche Vergleichsangebote auf Ins0-Basis von Gläubigern angenommen wurden.*

**Ort:** Frankfurt/Main. Kosten: 270 DM einschl. Verpflegung/Getränke

**NEUE TEXTBRIEFE ZUR SCHULDNERBERATUNG 145 DM (nur Ins0: 110 DM)**

300 verschiedene Textbriefe und Info-Tafeln zur Schuldnerberatung, großer Sonderteil zur Ins0 (außergerichtl. Vergleichsvorschläge, Anschreiben an Gericht, Treuhänder, Arbeitgeber, Schuldner)

**Information:** Referent der LAG-SB Hessen: Ulli Winter, Koselstr. 49. 60318 Frankfurt/M. Tel. dienstl.: 069/212-36972

O STIFTUNG  
VERBRAUCHER  
INSTITUT

...  
Förderverein  
Schuldenberatung

**Die Stiftung Verbraucherinstitut Berlin bietet in Kooperation mit dem Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen 1998 die folgenden Fortbildungsveranstaltungen an:**

**A 64**

**Forderungsbeitreibung durch Inkassounternehmen und -anwälte: Gegenstrategien für die Schuldenberatung**  
**Seminar** für Schuldenberater/innen und andere Fachkräfte aus der Sozial- und Verbraucherberatung  
21.9. – 23.9.1998 in Braunschweig  
**Anmeldeschluß:** 10.8.1998  
**Seminargebühr:** DM 560,- (inkl. Hotelübernachtung etc.)

**A 67**

**Unterhaltsansprüche und Unterhaltsschulden sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen aus gescheiterten Partnerbeziehungen**  
**Seminar** für Schuldenberater/innen und andere Fachkräfte aus der Sozial- und Verbraucherberatung  
19.10. – 21.10.1998 in Hannover  
**Anmeldeschluß:** 7.9.1998  
**Seminargebühr:** DM 550,- (inkl. Hotelübernachtung etc.)

**A 66**

**Insolvenzordnung Teil II: Ausgewählte Probleme des Verbraucherinsolvenzverfahrens**  
**Seminar** für Schuldenberater/innen und für andere Fachkräfte, die schon über Grundkenntnisse im Insolvenzverfahren verfügen und/oder an der Veranstaltung InsO I (A 65) teilgenommen haben.  
16.11. – 18.11.1998 in Erfurt  
**Anmeldeschluß:** 5.10.1998  
**Seminargebühr:** DM 580,- (inkl. Hotelübernachtung etc.)

**Informationswünsche und Anmeldungen an:**  
Stiftung Verbraucherinstitut, Carnotstraße 5,  
10587 Berlin (Telefax: 030/390086-27).

## Mit 20 schon im Schuldensumpf - Schuldenprävention bei Auszubildenden als Aufgabe von Berufsschule und Betrieb

**Fachtagung der Schuldnerhilfe Köln e.V.**

**Donnerstag, 29. Oktober 1998, 9.30 — 16.30 Uhr / Ort: Jugendgästehaus Köln-Riehl**

Immer mehr junge Leute sind überschuldet. Der Einstieg in das Schuldenmachen erfolgt häufig bereits mit Beginn der Volljährigkeit. Ein unübersichtlicher Schuldenberg, sozialer Abstieg, Probleme am Arbeitsplatz und in der Familie sind nicht selten die Folge, wenn nach einiger Zeit finanziell nichts mehr geht. Im Mittelpunkt der Fachtagung steht die Frage, was Berufsschulen, Betriebe und Schuldnerberatung präventiv leisten können, um der Überschuldungsgefahr bei jungen Arbeitnehmern zu begegnen. Die Veranstaltung hat das Ziel, Lehrer/innen, Ausbilder/innen und Schuldnerberater/innen über erprobte Präventionsansätze in Schule und Betrieb zu informieren und Hilfen für die praktische Umsetzung der Schuldenprävention zu geben.

Als Einstieg in die Thematik dienen am Vormittag insgesamt vier Referate zu folgenden Themen:

1. Prof. Dr. Gerhard Scherhorn, Wuppertal-Institut  
**Jugend und Konsum – die Bedeutung von Konsum für junge Menschen heute**
2. Wolfgang Hahn, Berliner Institut für Lehrerfort- und Weiterbildung  
**Schuldenprävention in der Schule am Beispiel des Mathematikunterrichts**
3. Dr. Bettina Sobkowiak, Einkommens- und Budgetberatung für Familien (eibe), Rostock  
**Der Umgang mit dem eigenen Geld – Präventive wirtschaftliche Beratung für Auszubildende**
4. Peter Zwegat, Dilab e.V., Berlin  
**Schuldenprävention bei Auszubildenden im Betrieb am Beispiel der Firma Hertie**

In den beiden Arbeitsgruppen am Nachmittag geht es um ausgewählte Aspekte der praktischen Umsetzung von Schuldenprävention in Schule und Betrieb:

**Arbeitsgruppe 1: Schuldenprävention im Unterricht – Einsatzmöglichkeiten von Medien**

(Leitung: Wolfgang Hahn, Peter Zwegat)

**Arbeitsgruppe 2: Schuldenprävention für Auszubildende – Chancen und Möglichkeiten der Einbeziehung von Unternehmen** (Leitung: Dr. Bettina Sobkowiak)

Teilnahmegebühr DM 60,--

**Ihre Anmeldung richten Sie bitte an:** Schuldnerhilfe Köln e.V., Gotenring 1, 50679 Köln, Tel.:0221/882003, Fax: 0221/882007

# gerichtsentscheidungen

---

ausgewählt und vorgestellt von Andrea Rüttel, Ass. jur., Kassel

**In eigener Sache: Sie erhalten nicht veröffentlichte Entscheidungen, die über die Redaktion angefordert werden können, nur unter Einsendung eines adressierten und frankierten DIN A 5 Umschlages. Wir hoffen auf Ihr Verständnis!**

## 1. Anwendbarkeit der Haustürgeschäftswiderrufs-Richtlinie auf Bürgschaftsverträge

**EuGH, Urteil v. 17.03.1998 – Rs.C-45/96 – in NJW 1998, 1295 und VuR 6/98, 179**

„Nach Art. 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 85/577/EWG vom 20.12.1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, fällt ein Bürgschaftsvertrag, der von einer nicht im Rahmen einer Erwerbstätigkeit handelnden natürlichen Person geschlossen wird, nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie, wenn er die Rückzahlung einer Schuld absichert, die der Hauptschuldner im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit eingegangen ist.“

Der EuGH bejaht mit dieser Entscheidung<sup>§</sup> im Grundsatz die Anwendbarkeit der Richtlinie auf Bürgschaftsverträge, verlangt dabei jedoch einschränkend, daß die Schuld, die die Bürgschaft absichert, selbst auf einem Verbrauchergeschäft beruht.

### *Sammlung Gerichtsentscheidungen*

**Die Sammlung, die alle bisher besprochenen Entscheidungen dieser Rubrik für den Zeitraum 1987 bis Ende 1995 enthält, kann in der BAG-SB Geschäftsstelle bestellt werden. Dieses wichtige Nachschlagewerk umfaßt 103 Seiten in A4-Format mit einem umfangreichen Index, der aufgrund verschiedener Stichworte ein rasches Auffinden ermöglicht.**

## 2. Lohn für Strafgefangene muß erhöht werden

**BVerfG, Urteil v. 01.07.1998 – 2 BvR 441/90 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann direkt über das erkennende Gericht angefordert werden.)**

Nach dem Urteil des BVerfG müssen Strafgefangene für ihre Arbeit bis spätestens zum Jahr 2001 höher entlohnt werden, der gegenwärtige Durchschnittslohn von zehn DM täglich sei unvereinbar mit dem Resozialisierungsgedanken.

Die Verfassungsrichter ließen jedoch ausdrücklich offen, um wieviel der Durchschnittslohn anzuheben ist. Der Gesetzgeber kann nach dem Urteil auch auf höhere Auszahlungen verzichten und arbeitenden Gefangenen etwa Hilfe zur Schuldentilgung gewähren.

## 3. Verkaufsaktionen in Aussiedlerheimen untersagt

**BGH, Urteil v. 08.05.1998 – 1 ZR 85/96 (Die Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann direkt über das erkennende Gericht angefordert werden.)**

Der BGH stellt in seiner Entscheidung fest, daß Verkaufsveranstaltungen in Aussiedlerheimen generell unzulässig sind, da solche Veranstaltungen die geschäftliche Unerfahrenheit von Aussiedlern ausnutzen, die erst kurz in Deutschland seien. Diese seien besonders schutzbedürftig, weil sie in der Regel weder mit den hiesigen Geschäftspraktiken noch mit der Sprache ausreichend vertraut seien und außerdem meist nicht über genügend Geld verfügten. Damit gab der BGH der Klage eines Verbraucherschutzvereines recht, der sich gegen eine Verkaufsaktion im Clubraum eines Aussiedlerwohnheims gewandt hatte. Dabei hatte eine Aussiedlerin einen Vertrag für ein Topf-Set zum Preis von 3.870 DM unterschrieben.

## 4. Arbeitsloser darf Ehepartner helfen

**Urteil des BSG – 11 RAr 39/97 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann direkt über das erkennende Gericht angefordert werden.)**

Arbeitslose dürfen bis zu 15 Stunden wöchentlich im Betrieb des Ehepartners aushelfen, ohne daß das Arbeitsamt seine Zahlungen einstellen oder kürzen kann.

Nach dem Urteil des BSG ist dies zumindest dann möglich, wenn die Mitarbeit lediglich „Ausdruck der familiären

Beziehung und der gegenseitigen Unterhaltspflichten" ist und „kein Erwerbswille oder Erwerbsszweck" besteht.

## **5. Sozialhilfe für ein gebrauchtes Fernsehgerät**

**BVerwG, Urteil v. 18.12.1997 – 5 C 7/95 – in NJW 1998, 1967**

(1) Für die Beschaffung eines gebrauchten Fernsehgerätes kann ein Anspruch auf eine einmalige Sozialhilfeleistung nach § 21 1 a Nr. 6 BSHG bestehen.

(2) Ein Fernsehgerät ist ein Gebrauchsgut zur Erfüllung von persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens und gehört zum Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt (§ 12 I BSHG), wenn es in vertretbarem Umfang den Beziehungen zur Umwelt und der Teilnahme am kulturellen Leben dient.

## **6. Aufsichtsmaßnahme nach dem Rechtsberatungsgesetz**

**VGH Baden-Württemberg, Beschluß v. 24.03.1998 – 9 S 1195/96 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann über die Redaktion angefordert werden.)**

(1) Was im Sinne von Satz 2 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes eine „unlautere oder unangemessene Werbetätigkeit" ist, ist unabhängig von §§ 1, 3 UWG zu bestimmen.

(2) Jedenfalls diejenige Werbung eines Inkassounternehmens ist unlauter oder unangemessen und damit unzulässig, die eine Art der Leistungserbringung verspricht, welche sich mit der Berufspflicht des Inkassounternehmens zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung nicht vereinbaren läßt, oder die geeignet ist, in den Augen des Publikums einen dahingehenden Eindruck zu erwecken.

(3) Es gehört zu den Berufspflichten des Inkassounternehmens, bei Übernahme wie bei Ausführung eines Beitreibungsauftrags die Berechtigung der (weiteren) Beitreibung selbständig zu prüfen und diesbezüglichen Zweifeln nachzugehen.

(4) Zur Anzeigenwerbung eines Inkassounternehmens mit dem Zusatz „Anruf genügt".

## **7. Berücksichtigung sozialhilferechtlicher Leistungsfähigkeit bei Anspruch-übergang**

**OLG Düsseldorf, Beschluß v. 06.11.1997 – 6 WF 95/97**

(1) Im Rahmen des § 91 Abs. 2 BSHG ist eine öffentlich-rechtliche Vergleichsberechnung durchzuführen. Ergibt die Prüfung, daß die Leistungsfähigkeit des Schuldners nach

Sozialhilferecht geringer als nach Unterhaltsrecht ist, geht der Unterhaltsanspruch nur in Höhe des geringeren Betrages auf den Sozialhilfeträger über.

(2) Im Sozialhilferecht darf fiktives Einkommen grundsätzlich nicht angesetzt werden.

(3) Zur Berechnung des sozialhilferechtlichen Bedarfs des Unterhaltsschuldners.

## **8. Urteil zugunsten überschuldeter Kreditnehmerin**

**Urteil des LG Hanau – 7 O 1459/97 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann direkt über das erkennende Gericht angefordert werden.)**

Wer als Schuldner zeitlebens keine Chance hat, einen Kredit zu tilgen oder die Zinsen zu zahlen, braucht auch keine Pfändungen mehr zu dulden. Mit diesem Tenor erklärte das Landgericht den Vollstreckungsbescheid einer Bank gegen eine Rentnerin für verfassungswidrig, also unzulässig.

Die Frau hatte bereits das Vierfache ihres Kredits (Jahreszins: 24,6%) abgestottert, schuldet der Bank aber immer noch mehr als die 1982 aufgenommenen 10 500 DM.

Das Gericht stützte seine Entscheidung vor allem darauf, daß die Bank den Vertrag faktisch einseitig bestimmen konnte, während die Frau dessen Tragweite „insbesondere die Vernichtung jeglicher Zukunftsperspektiven" nicht übersehen konnte.

## **9. Entscheidung zu den §§ 850c und 850k der ZPO**

**AG Heidelberg, Urteil v. 28.01.1998 – 29 C 468/97 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann über die Redaktion angefordert werden.)**

Die Klägerin hatte bei der Beklagten ein Girokonto. Auf dieses Konto wurde der Arbeitslohn der Klägerin für den Monat Juli 1997 in Höhe von 1.493,95 DM überwiesen. Zu diesem Zeitpunkt befand sich das Konto der Klägerin in Höhe von 5.885,14 DM im Soll. Die Klägerin wollte nach Buchung des Lohneingangs den Betrag von dem Konto abheben. Die Beklagte lehnte die Barauszahlung ab. Der von der Klägerin geltend gemachte Auszahlungsanspruch gegen die Beklagte wurde vom Amtsgericht mit folgenden Entscheidungsgründen abgelehnt.

Dem Auszahlungsbegehren der Klägerin steht die Kontokorrenteinrede entgegen (wird ausgeführt).

Ob es dem Kunden nach dem Girovertrag zusteht, über das jeweilige Tagesguthaben zu verfügen, kann dahinstehen, da das Konto der Klägerin selbst nach der Gutschrift des Arbeitseinkommens ein Debetsaldo aufwies.

Unerheblich ist, daß der auf dem Konto gutgeschriebene Arbeitslohn der Klägerin möglicherweise unpfändbar i.S.d. § 850c ZPO war. Der Pfändungsschutz des § 850c ZPO,

welcher der Deckung und Aufrechterhaltung des Lebensbedarfs dient, endet mit der Gutschrift auf dem Schuldnerkonto bei einem Kreditinstitut. Mit der Gutschrift bei der Bank ist ein neuer, auf einer selbständigen Rechtsgrundlage beruhender Anspruch auf Auszahlung des Kontoguthabens entstanden. Dieser Auszahlungsanspruch gegen das Kreditinstitut unterfällt daher nicht § 850c ZPO.

§ 850k ZPO ist vorliegend nicht anwendbar, da die Beklagte die auf dem Konto gutgeschriebene Forderung der Klägerin nicht pfändete, sondern im Rahmen der Kontokorrentabrede verrechnete. Im Verhältnis zwischen dem Kunden und der Bank wirkt § 850k ZPO nicht, so daß die Bank Überweisungen von unter §§ 850 ff. ZPO fallende Einkünfte aufgrund der Kontokorrentabrede ohne weiteres zur Verrechnung mit

einem Debet des Kunden benutzen kann. Zudem besteht der Pfändungsschutz nur für ein Kontoguthaben des Schuldners. Eine analoge Anwendung des § 850k ZPO kommt ebenfalls nicht in Betracht, da dem Gesetzgeber im Zeitpunkt der Einführung des § 850k ZPO der fehlende Pfändungsschutz für Lohn- und Gehaltskonten bei Geldinstituten bewußt war und er daraufhin dennoch gezielt nur den Schutz des Kontoinhabers vor dritten Gläubigern geregelt hat (wird ausgeführt). Zu guter letzt wird die Klägerin noch darauf hingewiesen, daß sie die Möglichkeit gehabt hätte, durch rechtzeitige Anweisung an den Arbeitgeber, eine Überweisung der Einkünfte auf das debetorische Konto der Beklagten zu verhindern.

## **meldungen - Infos**

---

*„Perfect day“ für deutsche Schuldnerberatung?*

### **RTL-Sendung gab Anlaß zu Spekulationen**

Köln ■ (ck) In der RTL-Sendung <sup>g</sup> „Perfect day“ vom 16. Mai 1998 sagte der Moderator Wolfram Kons, daß der Betrag der über die Schuldensumme der drei Kandidaten durch die Events der Anrufer zustande kommt, an die deutsche Schuldnerberatung verteilt wird. Dies führte zu Anfragen an die BAG-SB Geschäftsstelle. Lt. Telefonat vom 23.06.1998 mit der leitenden Redakteurin der Sendung, wird der Überschuß an die drei Schuldnerberatungsstellen verteilt, die mit dem Sender kooperiert haben. Da einige Schuldnerberatungsstellen auf Anfragen des Senders eine Zusammenarbeit abgelehnt haben, besteht kein Interesse diese zu IZ-ident. Die gute Zusammenarbeit mit der Schuldnerhilfe Köln möchte der Sender unterstützen, indem er ihnen den Bärenanteil der Überschüsse zukommen läßt. An dieser Stelle sei angemerkt, daß einige Angebote der Fernsehzuschauer nach der Sendung zurückgezogen wurden und der Betrag somit unter der in der Sendung ausgewiesenen Summe liegt.

### **Stellungnahme des Vereins für kreditgeschädigte und in finanzielle Not geratene Menschen e.V. (VfK) zum Bericht:**

**„VfK - Retter in der Not?“ im BAG-INFO 2/98**

Vorgenannter Artikel nimmt Bezug auf die Plus-Minus Sendung vom 10.03.1998.

Die erhobenen Vorwürfe sind unrichtig und bedürfen der Richtigstellung. Gleichzeitig soll an dieser Stelle der Hintergrund zur Gründung der Pro Casa GmbH sowie sein aktuelles Serviceangebot dargestellt werden.

Die in dieser Sendung dargestellten Vorwürfe basieren auf falschen bzw. aus dem Zusammenhang gerissenen Behauptungen. Im nachfolgenden werden besonders krasse Behauptungen richtiggestellt. Der VfK und die Pro Casa sind gerne bereit, auf Anfrage einzelnen Interessierten eine vollständige Darstellung des in der Sendung dargestellten Falles zu überlassen.

#### **1. Herr Stumpf wird in dem Bericht als Geschäftsführer des Vereins bezeichnet.**

Diese Aussage ist falsch. Herr Stumpf ist seit dem 01.07.97 Geschäftsführer der Pro Casa GmbH (siehe unten).

#### **2. Es wird Herrn Stumpf vorgeworfen, daß er der Familie die Wohnung zum Preis des halben marktüblichen Wertes abgekauft hatte.**

Richtig ist, daß Herr Stumpf, um die Sanierung der Schuldenangelegenheit nicht zu gefährden und der Familie zu helfen, eine Wohnung zu einem Preis von 50.000 DM abgekauft hat. Bei der Wohnung handelte es sich zum Zeitpunkt des Kaufs um einen Stalltrakt mit Garage, der mit geringen Mitteln 1996 für Wohnzwecke umgebaut worden war.

Die Familie hatte im August 1991 das Haus zum Preis von 164.000 DM gekauft. In einem angeordneten, jedoch mangels Masse eingestellten Gesamtvollstreckungsverfahren war der Wert des gesamten Anwesens mit 200.000 DM vom Sequester festgestellt und

**Darstellung der Pro Casa GmbH:**

Die Pro Casa GmbH wurde vom VfK gegründet (Der VfK ist alleiniger Gesellschafter der Pro Casa GmbH) und ist seit dem 01.07.1997 als Beratungsstelle für Baufinanzierungen tätig. Der VfK hat den Aufgabenbereich der Schuldnerberatung im Einzelfall auf die Pro Casa GmbH übertragen. Der VfK ist nunmehr nur noch für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und der sozialen Betreuung von Hilfesuchenden zuständig.

Die Notwendigkeit der Umstrukturierung ist in der Vergangenheit begründet. Der VfK ist 1986 von Betroffenen gegründet worden. Über ABM wurde eine spezialisierte Schuldnerberatungsstelle für Baufinanzierungen aufgebaut. Schwerpunkt der Beratungen sind die Fälle, in denen das privat genutzte Wohneigentum gefährdet ist. Die entsprechende Nachfrage in diesem Bereich hat gezeigt, daß hier ein Bedarf war, der durch die allgemeine Schuldnerberatung oder andere Stellen nicht abgedeckt werden konnte.

In den Jahren 1990 bis 1995 wurde der VfK im Rahmen einer Projektförderung vom Land Niedersachsen finanziell als modellhafte Schuldnerberatung für Baufinanzierung gefördert. Das damalige Konzept sah von Beginn an vor, die Kosten für die Sanierungsbemühungen an die Ratsuchenden weiterzugeben. Begründet war dies darin, daß vom VfK ein Klientel betreut wird, das in der Regel über Vermögenswerte und auch über entsprechendes Einkommen verfügt. Konsens bestand darin, daß die Ratsuchenden Hilfestellung benötigen, weil die Vermögenswerte und damit das Wohnen gefährdet waren und das Einkommen oft durch Vollstreckungsmaßnahmen blockiert war. Wenn durch Beratungs- und Sanierungsbemühen eine Neuordnung der finanziellen Situation erreicht werden konnte, sollten die Hilfesuchenden im Nachhinein die entstandenen Kosten für die erbrachte Dienstleistung übernehmen, da es nicht Aufgabe der Allgemeinheit sein kann, dem Einzelnen Vermögenswerte zu erhalten.

Als im Jahr 1995 die Förderung durch das Land Niedersachsen auslief und aufgrund der leeren Haushaltskassen keine Anschlußförderung zu bekommen war, hatte der VfK in 1996 versucht, das Beratungsangebot aus eigener Kraft aufrecht zu erhalten. Es hat sich allerdings gezeigt, daß dieses dauerhaft nicht zu gewährleisten war, weil die entstehenden Kosten u.a. durch enorm hohe Ausfälle bei den Gebühren nicht zu finanzieren waren.

Es wurde deshalb nach neuen Finanzierungskonzepten gesucht, um die Beratungen auch weiterhin anbieten zu können und die beim VfK geschaffenen Arbeitsplätze dauerhaft zu sichern. Nicht zuletzt lag es uns am Herzen, das Wissen, welches in den vergangenen 10 Jahren in diesem Bereich erworben wurde, nicht verloren gehen zu lassen.

Dieses führte zu der bereits o.g. Neustrukturierung. Die Etablierung der Pro Casa GmbH erfolgt mit Unterstützung des Landes Niedersachsen und der Europäischen Union. Diese fördern die Pro Casa GmbH finanziell in der Weise, daß über einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren ca. 50% der Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten) vom Land und der EU getragen werden. Die restlichen Kosten müssen über Gebühren erwirtschaftet werden. Hintergrund dieser Förderung ist die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen. Es handelt sich um eine sogenannte „Anschubfinanzierung“ mit dem Ziel, nach Ablauf der Förderzeit die Gesamtkosten eigenständig zu erwirtschaften.

Voraussetzung für diese Förderung war, daß das Leistungsangebot durch einen eigenständigen Betrieb erfolgt, der sich langfristig eigenwirtschaftlich trägt. Um diesem Prinzip Rechnung zu tragen, hat die Pro Casa GmbH ihr Leistungsangebot ausgeweitet und bietet auch im präventiven Bereich Dienstleistungen an.

Ein erarbeiteter Leistungskatalog der Pro Casa GmbH regelt die entsprechenden Gebühren. Die Höhe der Gebühren orientieren sich an den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der im Einzelfall zu erbringen ist. Dieser Leistungskatalog ist seit dem 01.01.98 gültig und kann mit weiterem Informationsmaterial bei der Pro Casa GmbH, Eschenweg 17, 27232 Sulingen, Tel. 04271/1445, gegen 3,00 DM Rückporto angefordert werden.

von der Hilfesuchenden an Eides Statt ebenfalls mit 200.000 DM versichert worden.

Von einem der beteiligten Kreditinstitute wurde der Wert mit 235.000 DM nach Umbau des Stalltraktes eingeschätzt. Eine Kreditgewährung bzw. -Ausweitung kam aufgrund der Sicherheiten für die VB Bautzen jedoch nicht infrage.

Nach Aufteilung des Objektes in 3 Einheiten wurden die bisher bestehenden Wohnungen für 150.000 DM und 100.000 DM unsaniert verkauft, was einem Verkaufserlös von 250.000 DM entspricht.

Gleichzeitig mit dem Kauf wurde der Familie notariell die Möglichkeit eingeräumt, die Wohnung innerhalb

der nächsten 5 Jahre zum gleichen Preis zuzüglich entstandener Kosten zurückzukaufen.

Hinzuzufügen ist, daß Herr Stumpf den Kauf erst nach Bitten der Familie übernommen hat, da die Eltern, die ursprünglich im Konzept vorgesehen waren, hierzu nicht bereit waren.

### **3. Es wird Herrn Stumpf vorgeworfen, daß er eine Miete weit über der marktüblichen Mietrate von der Familie erhoben hat.**

Richtig ist, daß eine Leistungsrate von monatlich 750,00 DM (das entspricht 5,13 DM/qm Whfl.) für die Überlassung der Wohnung erhoben wurde. In dieser Leistungsrate ist neben der eigentlichen Nutzungsentschädigung in Höhe von 430,00 DM (das entspricht 2,97 DM/qm Whfl.) ein Betrag von 320,00 DM enthalten, der zugunsten der Familie auf einen Bausparvertrag angespart werden sollte. Dieses war auch so mit den Eheleuten abgesprochen worden. Die angesparten Gelder sollten den Eheleuten die Möglichkeit verschaffen, die Finanzierung für den Rückerwerb der Wohnung zu bekommen. - Eine Kündigung des Mietvertrages wurde erst ausgesprochen, nachdem die Eheleute die vereinbarte Miete trotz mehrfacher Aufforderung nicht zahlten.

### **4. Es wird Herrn Stumpf vorgeworfen, daß er die Wohnung erst im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung zum Rückkauf anbietet.**

Dieses ist falsch. Wie oben unter Punkt 2. bereits dargestellt, wurde von Herrn Stumpf die Wohnung nur gekauft mit der gleichzeitigen Vereinbarung, daß die Wohnung nach spätestens 5 Jahren zurückgenommen wird.

Richtig ist, daß eine gerichtliche Auseinandersetzung stattfand. Sowohl das Landgericht Bautzen als auch das OLG Dresden bestätigen, daß Herr Stumpf keine Bereicherungsabsichten verfolgte. Durch das OLG Dresden wurde dann auch der Rückkaufwert von 85.000,00 DM festgelegt. Die Auslagen, die in diesem Betrag enthalten sind, resultieren vornehmlich aus der nicht gezahlten Miete, Vorfälligkeitsentschädigung und den entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten.

## *Vorfälligkeitsentschädigung*

### **Banken rechnen immer kundenunfreundlicher!**

Stuttgart ■ ( Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.)  
Viele Geldinstitute verstoßen gegen Buchstabe und Geist der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) und rechnen immer kundenunfreundlicher. Das ist das Fazit nach der Überprüfung von rund 3000 Vorfälligkeitsentschädigungen durch die Verbraucherzentralen im letzten Jahr.

Eine Vorfälligkeitsentschädigung dürfen Geldinstitute immer dann von ihrem Kunden verlangen, wenn ein Immobiliar-kredit vor Ablauf der vereinbarten Zinsbindung (meist für fünf oder zehn Jahre) gekündigt wird. Dies geschieht meist aus guten Gründen – weil man aus beruflichen oder familiären Gründen umzieht oder weil man die Immobilie nicht mehr finanzieren kann. Doch streitig ist, wie hoch die Entschädigung ausfallen darf.

Nach dem der BGH in zwei Grundsatzurteilen (XI ZR 267/96, XI ZR 197/96) zu der Berechnung der Entschädigung Stellung genommen hatte, bestand zunächst die Hoffnung, daß damit der Streit – wie hoch darf ein Vorfälligkeitsentschädigung ausfallen? – beigelegt werden könnte. Doch das ist keineswegs der Fall.

Hauptvorwurf: Kein Geldinstitut hat sich zu einem „Rückruf“ entschlossen. Was inzwischen in der Autobranche gang und gäbe ist, nämlich bei nachträglich als unsicher erkannten Konstruktionen alle Halter zu informieren und kostenlos nachzubessern, scheinen die Geldhäuser nicht für nötig zu halten. Eine vom Bundesgerichtshof als rechtswidrig bescheinigte Praxis wird nicht rückwirkend korrigiert nach dem Motto: Es werden sich schon nicht alle beschweren und ihr Geld zurückfordern.

Doch auch diejenigen, die ihre Bank oder Versicherung zur Neuberechnung auffordern, können keineswegs mit einer glatten Abwicklung rechnen. Die Urteile des BGH werden einseitig interpretiert, es werden „Rosinen herausgepickt“, weitere Entscheidungen von Oberlandesgerichten werden ignoriert.

Zum Teil rechnen die Banken sogar nachteiliger als zuvor:

- Der Posten „Risikovorsorge“ wird bei der Berechnung außer acht gelassen (wird ein Kredit abgelöst, ist diese nicht mehr erforderlich) - als ob es keine Zwangsversteigerungen oder Kreditaufträge geben würde! –,
- Zugestandene Erstattungen werden grundsätzlich nicht oder gering verzinst.
- Disagios werden nicht erstattet und
- es werden falsche Wiederanlagezinssätze angesetzt.

Hinzu kommt, daß selbst die Geldinstitute keineswegs einheitlich rechnen. Von den gut drei Dutzend vorgefundenen verschiedenen Berechnungsmethoden sind zwar nicht alle zu beanstanden. Doch nur einige Kreditinstitute richten sich – wenigstens im Kern! nach den höchstrichterlichen Urteilen. Das alte Vorurteil, daß die Geldhäuser zwar gerne nehmen, aber ungern – selbst wenn die Rechtslage eindeutig ist – Geld herausgeben, wird wieder einmal bestätigt. Viele Kunden sind daher gezwungen, den mühsamen Rechtsweg zu gehen. Damit werden Gerichte völlig unnötigerweise erneut belastet!

Immerhin sind nach mehreren Jahren streitiger Auseinandersetzung die Differenzen zwischen den Berechnungen der Verbraucherzentralen und denen der Banken geringer geworden. Doch angesichts der teilweise hohen Entschädigungssummen sind Abweichungen von 10 – 20% für den Kunden nicht unwesentlich. Immerhin handelt es sich hier um durchschnittliche Beträge von DM 2000 - 5000.

Die Verbraucherzentralen Hamburg, Baden-Württemberg, Hessen, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern empfehlen allen Betroffenen, ihre Geldinstitute mit den Berechnungen der Verbraucherzentralen zu konfrontieren. Auch Zahlungen aus längst abgeschlossenen Ablösungen sollten überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden - die Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre!

### Studie

## 2,8 Millionen leben in verdeckter Armut

Bonn ■ (ar) In Deutschland lebten 1995 knapp 2,8 Millionen Menschen oder 3,4 Prozent der Bevölkerung unerkannt unter dem Existenzminimum. Betroffen von „verdeckter Armut“ waren neben Alleinlebenden vor allem kinderreiche Familien und Ausländer, heißt es in einer Studie des Frankfurter Instituts für Sozialberichterstattung und Lebenslagenforschung, die am 21. April 1998 von der Eriechrich-Ebert-Stiftung in Bonn veröffentlicht wurde.

Unter „verdeckt Armen“ versteht man jene Menschen, deren Einkommen unter den Regelsätzen der Sozialhilfe liegen, die aber in keiner Statistik auftauchen, weil sie ihren Rechtsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nicht geltend machen.

### Nationale Armutskonferenz

## Zwei Millionen „verdeckte Arme“

Bonn ■ (ar) In Deutschland gibt es nach Schätzung der Nationalen Armutskonferenz zwei Millionen „verdeckte Arme“, die aus Scham keine Sozialhilfe beantragen. Angesichts von fünf Millionen Arbeitslosen und 2,7 Millionen Sozialhilfeempfängern müsse der Kampf gegen Armut verstärkt aufgenommen werden, forderte Konferenzsprecher Walther Specht am 5. Mai 1998 in Bonn. Specht wies darauf hin, daß immer mehr Kinder unter Armut leiden, etwa eine Million von ihnen lebe mit den Eltern von der Sozialhilfe. Arbeitslosigkeit sei für diese Haushalte die Hauptursache für den Sozialhilfebezug.

Angesichts steigender Arbeitslosigkeit mag es verwundern, daß die Zahl der „verdeckten Armen“ von 2,8 Millionen in 1995 auf zwei Millionen in 1998 gesunken sein soll. Diese Meldungen erinnern an die vorgenommenen Schätzungen bei der Anzahl von „überschul-

deten Haushalten“ in Deutschland, da es auch bei diesen unterschiedliche Ansätze von bis zu 0,6 Millionen gibt.

## Anpassung der Pfändungsfreigrenzen Aktionen zum Weltspartag des Ev. Fachverbandes für Schuldner- beratung

Bonn ■ (Helmuth Göbel) Der Ev. Fachverband Schuldnerberatung im Diakonischen Werk der Ev. Kirche im Rheinland plant auch in diesem Jahr wieder Aktionen zum Weltspartag. Das Thema in diesem Jahr lautet: Anpassung der Pfändungsfreigrenzen.

Nachstehend sind die Erklärung des Fachverbandes hierzu und die Forderungen an die Gesetzgeber abgedruckt. Es ist geplant, anlässlich des Weltspartages 1998 mit einer Unterschriftenaktion zu beginnen und diese Anfang 1999 dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages zu übergeben.

EVANGELISCHER FACHVERBAND  
FÜR SCHULDNERBERATUNG ■  
IM DIAKONISCHEN WERK DER EV. KIRCHE IM RHEINLAND ZI.

### Forderungen an den Gesetzgeber

Der Evangelische Fachverband für Schuldnerberatung im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland stellt folgende Forderungen an den Gesetzgeber:

- **Das Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung der Pfändungsfreigrenzen ist in die Wege zu leiten.**
- **Der unpfändbare Teil der Weihnachtsvergütung ist entsprechend anzupassen.**
- **Die Möglichkeit zur individuellen Erhöhung der Pfändungsfreigrenze nach § 850f ZPO gilt auch für abgetretene Forderungen (§ 400 BGB).**
- **Die Pfändungstabelle wird jährlich an die Steigerung der Lebenshaltungskosten angepaßt.**

Geschäftsstelle: Lenastr. 41 • 40470 Düsseldorf • Tel.: 0211 / 6398-289 • Fax: 0211 / 6398-299

## **Erklärung zur notwendigen Anpassung der Pfändungsfreigrenzen**

**Neue Pfändungstabelle ist längst überfällig!  
Letzte Anpassung im Juli 1992!**

Die Anpassung der Pfändungsfreigrenzen gemäß § 850 c der Zivilprozeßordnung (ZPO) an die gestiegenen Lebenshaltungskosten ist längst überfällig. Die heute gültige Pfändungstabelle wurde letztmalig im Juli 1992 festgelegt. Die Entwicklungen bei Einkommen und Lebenshaltungskosten blieben seitdem unberücksichtigt.

Viele betroffene Schuldner/innen können mit dem nach Pfändung verbleibenden Einkommen ihre notwendigen Lebenshaltungskosten nicht mehr bestreiten, sie fallen unter die Armutsgrenze.

Nach dem **Sozialstaatsprinzip** des Grundgesetzes (Art. 20 Abs.1) haben alle Menschen, also auch Schuldner/innen und ihre Angehörigen, Anspruch auf ein menschenwürdiges Leben. Die geltenden Pfändungsschutzbestimmungen werden diesem Anspruch nicht mehr gerecht.

Immer mehr Schuldner/innen fallen trotz aller Bemühungen unter die Schwelle des Sozialhilfebedarfes. Es bleibt in diesen Fällen nur noch der Weg, den unpfändbaren Teil des Einkommens durch individuellen Gerichtsbeschuß heraufsetzen zu lassen. Vielen Schuldner/innen ist diese Möglichkeit nicht bekannt. Bis zur Rechtskraft des Beschlusses muß unterhalb des Existenzminimums gelebt werden.

Die Möglichkeit der individuellen Anhebung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850f ZPO ist lediglich als Ausnahmeregelung gedacht. Diese Ausnahme wird immer mehr zum Regelfall.

Damit werden die sinnvollen Schutzbestimmungen der ZPO faktisch außer Kraft gesetzt. Folge dieser Entwicklung ist es, daß bei betroffenen Schuldner/innen die Motivation zur Überwindung ihrer Lebenslage sinkt.

Wenn bei Pfändung nur der Bedarf im Sinne des Sozialhilfegesetzes berücksichtigt wird, verschwindet der Leistungsanreiz für Schuldner/innen.

**Pfändungsfreigrenzen dürfen nicht Armutsgrenze sein!**

---

**Geschäftsstelle:** Lenaustr. 41 \* 40470 Düsseldorf \* Tel.: 0211 / 6398-289 \* Fax: 0211 / 6398-299

# Sozialhilfe in Deutschland

1,38 Millionen Haushalte bezogen Ende 1996 Sozialhilfe  
(laufende Hilfe zum Lebensunterhalt)

| Darunter                 | Durchschnittl. Dauer der Hilfestellung |
|--------------------------|--|
| Alleinstehende Frauen    | 33,9 Monate                            |
| Alleinerziehende Mütter* | 20 Monate                              |
| Alleinstehende Männer    | 24 Monate                              |
| Ehepaare mit Kindern*    | 15 Monate                              |
| Ehepaare ohne Kinder*    | 25 Monate                              |

\* Kinder unter 18 Jahren

## Von je 100 Sozialhilfeempfängern waren

|                    |                    |
|--------------------|--------------------|
| 60 Jahre und älter | jünger als 7 Jahre |
| 50 bis unter 60    | 7 bis unter 18     |
| 25 bis unter 50    | 18 bis unter 25    |

Quelle: Stat. Bundesamt

## 2,7 Millionen brauchen Hilfe zum Lebensunterhalt

Seit 1980 hat sich die Zahl der Menschen in Deutschland, die Sozialhilfe beziehen, mehr als verdreifacht. Besonders betroffen sind Frauen sowie Kinder und Jugendliche. Ältere Frauen mit geringer Rente sowie alleinerziehende Mütter machen je 22 Prozent aus. 38 Prozent aller Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind jünger als 18 Jahre – die Hälfte von ihnen lebt bei einer alleinerziehenden Mutter.

### Sozialhilfe in Deutschland

#### Bekanntgabe der „Risikogruppen“ für die Sozialhilfe

Wiesbaden ■ (ar) Immer mehr Kinder und Jugendliche in Deutschland erhalten nach dem statistischen Bundesamt Sozialhilfe. Danach lag der Anteil der unter 18jährigen an den Sozialhilfeempfängern 1996 bei 37,6%; fast die Hälfte von ihnen (48,4%) lebte in Haushalten von alleinerziehenden Frauen. Je jünger die Kinder, desto höher ihr Sozialhilferisiko: Während 1996 3,3% der Gesamtbevölkerung Sozialhilfe bezogen hat, war der Anteil der unter 7jährigen mit 7,9% doppelt so hoch. Der Anteil der weiblichen Sozialhilfeempfänger an der Gesamtbevölkerung beträgt 3,6%, der der Männer nur 2,9%. Überdurchschnittlich viele Langzeitempfänger seien Frauen. Ende 1996 bezogen sie seit 39 Monaten Sozialhilfe, während die durchschnittliche Bezugsdauer insgesamt bei 25,4 Monaten lag. Für Ehepaare wurde „lediglich“ eine Bezugsdauer von 15 Monaten ermittelt.

### Gesamtverband der Deutschen

#### Versicherungswirtschaft e. V.

#### Kein Rechtsschutz im Rahmen der neuen Insolvenzordnung

Berlin ■ (ar) Die AWO-Schuldnerberatung in Hann. Münden hat im April 1998 einige namhafte Rechtsschutzversicherungen um Mitteilung gebeten, ob die bisherigen Rechtsschutzverträge das Verbraucherinsolvenzverfahren mit umfassen. oder ob es in Zukunft mit Beginn der Insolvenzversicherungsmöglichkeiten geben wird.

Das Antwortschreiben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ist im nachfolgenden abgedruckt.

Gesamtverband der  
Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

2 zvw

Arbeiterwohlfahrt  
Kreisverband Göttingen  
Schuldenberatungsstelle  
Hospitalstraße 10

AWO KV Göttingen

2 2. Ad. 1998

37073 Göttingen

Erledigt:

Friedrichstraße 191  
10117 Berlin  
Postfach 08 02 64  
10002 Berlin

Tel. 030/20 20-50 00  
Fax 030/20 20-60 00  
<http://www.gdv.de>

Az. 797

Durchwahl: 5330

21.04.1998

#### Rechtsschutz im Rahmen der neuen Insolvenzordnung

Ihr Schreiben an die VGH vom 01.04.98

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits bekannt ist, hat die VGH Ihre Anfrage im Zusammenhang mit der neuen Insolvenzordnung an uns weitergeleitet.

Das in der Insolvenzordnung vorgesehene Verfahren ist nach den derzeitigen Allgemeinen Rechtsschutzversicherungs-Bedingungen ( ARB 94 ) nicht vom Versicherungsschutz umfaßt. Gern nehmen wir jedoch Ihre Anfrage zum Anlaß, mit Vertretern unserer Mitgliedsunternehmen die Frage zu erörtern, ob eine Erweiterung des Rechtsschutzes auf das Insolvenzverfahren sinnvoll erscheint. Die nächste Sitzung der hier zuständigen Kommission ist für Ende September vorgesehen. Über den weiteren Verlauf in dieser Sache werden wir Sie dann unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen  
i.V.



( Dr. Matzen )

### *Recht auf ein Girokonto für „Geringverdiener“* Mustersatzung der hessischen Landesregierung

Wiesbaden ■ (an) Bezieher eines geringen oder unregelmäßigen Einkommens steht ein Anspruch auf Einrichtung

und Führung eines Girokontos zu. Dies ergibt sich aus einer neuen Mustersatzung der Landesregierung, derzufolge die hessischen Sparkassen verpflichtet sind, Anspruchstellern ungeachtet ihrer ungesicherten wirtschaftlichen Verhältnisse, ein Girokonto anzubieten. Die Verpflichtung<sup>§</sup> umfaßt dabei lediglich die Einrichtung<sup>§</sup> sogenannter Girokonten auf Guthabenbasis, die nicht überzogen werden dürfen. Die Institute sollten sich bislang nach einer Selbstverpflich-

tung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) richten, die die Sparkassen dazu anhalten sollte, „Jedermann ein Recht auf ein Girokonto einzuräumen“. Ein Beschluß des ZKA vom Juni 1995 sieht darüber hinaus vor, daß Umstände, die auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Kunden hindeuten wie Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug sowie Eintragungen bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA), keine ausreichenden Gründe sein sollten, die Führung eines Girokontos zu verweigern. Wie sich z.B. die hessischen Banken an diese Abmachung in aller Regel gehalten haben, zeigt u.a. der Bericht „Unisetzung der ZKA - Empfehlung zur Einrichtung und Führung von Guthabekonten in Frankfurt/M.“ von Ronald Kupfercr im BAG-info 2/98, S. 45 ff. stichprobenartig auf

Die neue Mustersatzung ist von den kommunalen Gewährsteigern der Sparkassen bis zum 30. September 1998 umzusetzen.

Schau'n wir mal, ob's was nützt.

## Rekord an Zwangsversteigerungen

Hamburg ■ (wk) Immer mehr Häuser kommen unter den Hammer, weil das Geld ausgeht, so titelt das Ilatnburer Abendblatt in seiner Aussage vom 6./7. Juni 1998. Bei unterschiedlicher Verteilung auf die verschiedenen Länder beträgt die Steigerungsrate an Zwangsversteigerungen im ersten Halbjahr 1998 im Vergleich zu 1997 bundesweit 16%. Das läßt auf ein schlechtes Ergebnis für den Rest des Jahres schließen. In wirtschaftlich schwachen Gebieten z.B. in Rheinland-Pfalz oder Saarland ist der Anstieg besonders groß. Hamburger z.B. kommen relativ glimpflich davon.

Der Bericht stellt als Gründe insbesondere heraus: „Der anhaltende Abbau von Arbeitsplätzen läßt zwar die Betriebe gesunden, die freigesetzten Mitarbeiter aber können häufig ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen und verlieren ihre Immobilie, was in den meisten Fällen ihr Eigentum bedeutet. Auch unvernünftiges Konsumverhalten ist in vielen Fällen die Ursache für private Zahlungsunfähigkeit. Wenn sinkendes Realeinkommen, die Raten für den Neuwagen und das ohnehin überzogene Girokonto keine Reserve mehr bieten, dann kann schon ein Defekt an der Waschmaschine den Beginn der Zahlungsunfähigkeit bedeuten. Auch Streitigkeiten beim Antritt von Erbschaften sowie die steigende Zahl von Ehescheidungen und die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Verteilung der finanziellen Belastungen nehmen einen wachsenden Anteil an den Gründen für Zwangsversteigerungen ein.“

Wenig Trost: Selbst wenn sich die Situation in der Wirtschaft allmählich „entkrampft“, werden noch viele gewerblich und privat genutzte Immobilien zwangsversteigert werden.

## Hessen: Zunahme der Zwangsversteigerungen

Frankfurt ■ (ar) Im Vergleich zu der Entwicklung im Vor-

jahr ist in Hessen eine Zunahme der Zwangsversteigerungen um etwa 11%)0 zu verzeichnen. Nach Angabe des Kölner „Daten Info Service“ wurden im ersten Quartal dieses Jahres 907 Eigentumswohnungen, Wohn- und Geschäftshäuser versteigert. Im Bundesvergleich würde Hessen jedoch mit diesem Wert noch unter dem Durchschnitt von 16,5% liegen. Die stärkste Zunahme der Zwangsversteigerungen sei nach wie vor im Osten Deutschlands - Spitzenreiter: Mecklenburg-Vorpommern, mit einer Zunahme der Zwangsversteigerungen um 150% - zu verzeichnen.

*Auch laer stellt sich dem geeigneten Leserkreis die Frage „ Wer hüh denn nun den Rekord?“ bzw. „Welche Zahlen stimmen denn nun?“*

## Unterhaltszahlungen

### Neues Kindschaftsrecht ab 1. Juli 1998

Bonn ■ (ar) Gezeugt wurde noch gemeinsam, aber die finanzielle Last für Kinder mögen manche Elternschultern offenbar nicht mehr mittragen. Viele Paare, die getrennt leben oder unverheiratet sind, streiten dann um das liebe Geld für den gemeinsamen Nachwuchs, und Vater Staat begleicht derweil dessen Unterhalt. 1,6 Milliarden streckten Bund und Länder 1997 für fast 500 000 Kinder vor. Wenn die Eltern zahlungskräftig sind, holt sich die öffentliche Hand das Geld auf dem Rechtsweg zurück. Doch der Rücklauf beträgt - laut Familienministerium - nur 15%. Dies sei zuwenig, befand der Gesetzgeber und verschärfte (endlich) das Kinderunterhaltsgesetz zum 1. Juli 1998.

Zahlscheinanweisungen werden nun früher als bisher zugestellt. Im sogenannten vereinfachten Verfahren bleiben dem unterhaltspflichtigen Familienmitglied nur vier Wochen, um seine Finanzen offenzulegen. Wer die Einspruchsfrist schweigend verstreichen läßt, gibt dem zuständigen Rechtspfleger die Möglichkeit, die Unterhaltshöhe nach eigenem Ermessen festzulegen. Das Geld kann dann sofort im Namen des betroffenen Kindes eingezogen werden, z.B. per Lohnpfändung, ohne daß langwierige Rechtsstreitigkeiten vorausgegangen sein müssen.

Führt der Weg dann doch noch in den Gerichtssaal, werden die meisten Zahlungsunwilligen - sprich Väter - eine Überraschung erleben. Bisher konnten widerspenstige Erzeuger ihre finanziellen Geheimnisse für sich behalten. Kein Richter durfte verlangen, daß sich das betroffene Elternteil „outet“. Aber angesichts der berechtigten Ansprüche von minderjährigen Kindern, so das Justizministerium, sei dem Gesetzgeber fast kein Geheimnis mehr heilig gewesen.

Arbeitgeber, Versicherer und Sozialleistungsträger können von nun an vom Richter zur Auskunft über Anschrift und Verdienst verpflichtet werden. Auch Daten aus der Flensburger Verkehrssünderdatei können herangezogen werden, um unauffindbare Väter am neuen Wohnort seinerseits heranziehen zu können. Selbst das Finanzamt hat in dieser Hinsicht kein Steuergeheimnis mehr. Wer bleibt da noch übrig? Die Banken!

Väter und Mütter, die nicht bereit sind, ihrem Nachwuchs angemessenen Unterhalt zu zahlen, können dort weiterhin das eigene Vermögen mehren. Aber unter der Reform des Kindschaftsrechts wurden auch Erbrechtsvorschriften geändert. Erben können künftig nichteheliche wie eheliche Kinder sein, und somit wird zumindest für eine spätere Gerechtigkeit gesorgt.

## *Schuldnerhilfe Köln e.V.* 10jähriges Bestehen

Köln ■ (ar) Die Schuldnerhilfe Köln e.V. hat ihr 10jähriges Bestehen am 14.05.1998 zusammen mit 250 Gästen (Vertreterinnen und Vertretern von Politik, der sozialen Szene Kölns sowie Geschäftspartnern der Schuldnerhilfe) im Comedia Theater in Köln gefeiert. Kölns Oberbürgermeister würdigte die Arbeit der Schuldnerhilfe in einem Grußwort, Prof. Dr. Udo Reifner vom Institut Für Finanzdienstleistungen ging in seinem Festvortrag auf neue Entwicklungen in der Schuldnerberatung ein.

## *Symposium:* zur Reduzierung der Rechtsanteile an Fachhochschulen für Sozialarbeit

Bonn ■ (Marius Stark) Zur geplanten und in einzelnen Bundesländern und Fachhochschulen bereits beschlossenen Reduzierung der Rechtsanteile in der Fachhochschul-Ausbildung für das Sozialwesen fand am 5. Juni 1998 in Bonn ein Symposium mit Vertretern der Praxis statt. Eingeladen hatte die Bundesarbeitsgemeinschaft der Hochschullehrer des Rechts an Fachhochschulen/Fachbereichen des Sozialwesens in der Bundesrepublik Deutschland" (BAGHR).

Die BAGHR kritisiert, daß in jüngster Zeit in den neuen Studienordnungen einiger Fachhochschulen (z.B. im Bundesland Bayern), die Zeitkontingente für Recht und Verwaltung so stark reduziert wurden, daß die Rechtskenntnisse der Absolventen der Fhen künftig mit den von beispielsweise Altenpflegerinnen vergleichbar sind. Mit dem im vergangenen Jahr veröffentlichten „Curriculum Recht" (*BAG-info* 2/98, Seite 32) wurde die Praxis auf diese Entwicklung hingewiesen, die, nach Meinung<sup>g</sup> der BAGHR, das „Ende der Sozialarbeit" - so wie sie bisher verstanden wurde - bedeutet.

In seinem Eingangsstatement wies der Mitautor des Curriculums, Professor Heinz-Gers Papeheim, Kath. Fachhochschule NRW, Abteilung Köln, darauf hin, daß beispielsweise an der KFH in NRW die Zahl der obligatorischen Semesterwochenstunden für die Fächer Recht/Verwaltung von - bisher schon niedrigen - 16 auf 12 Stunden reduziert wurden. Die Umsetzung der Reformbeschlüsse bzw. -vorhaben würde die Ausbildung im Bereich Recht/Verwaltung auf einen Anteil von weniger als 10 % reduzieren und damit schon rein quantitativ marginalisieren.

Erste Erfahrungen der Hochschullehrer des Rechts zeigen, daß es in diesem zeitlichen Rahmen nicht möglich ist, die

Kompetenz für die soziale Rechtsberatung zu vermitteln, die in vielen Arbeitsfeldern der Sozialarbeit erforderlich ist. Soziale Arbeit ist in der Bundesrepublik in großen Teilen öffentlich-rechtlich geprägt, wird in öffentlich-rechtlichen Handlungsformen ausgeübt oder besteht in der Beratung und Vermittlung hinsichtlich der Angebote und Hilfen, die das hochkomplizierte Bildungs- und Sozialleistungssystem der Bundesrepublik bietet.

Eine weitere Konsequenz bei Umsetzung der Reformbeschlüsse bzw. -vorhaben wäre, daß die derzeit schon bestehenden Unterschiede in den Inhalten der Ausbildung und damit auch in der Fachqualifikation der Absolventen zwischen den Fachhochschulen verschiedener Bundesländer und zwischen den Fachhochschulen eines Bundeslandes weiter vergrößert werden. Als Beispiel nannte Papeheim die Situation in Köln: Die Absolventen des Studiengangs Sozialarbeit der Staatl. FH Köln, werden bei einer Grundausbildung von 14 Semesterwochenstunden im Familien-, Jugend- und Sozialhilferecht einschl. einer methodisch fundierten Einführung in das Recht und Übungsmöglichkeiten in der Regel eine andere Anwendungs- und Handlungskompetenz erwerben, als die Absolventen des Studiengangs an der Kath. Fachhochschule Köln, denen die genannten Rechtsgebiete in insgesamt 4 Semesterwochenstunden vermittelt werden müssen.

Die Fachhochschullehrer des Rechts sehen deshalb die Anforderung an eine berufsqualifizierende Ausbildung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, wie sie z.B. in der Stellungnahme des Deutschen Vereins aus dem Jahre 1983 beschrieben ist, unter den derzeitigen Bedingungen nicht mehr erfüllt.

Die Vertreter der Wohlfahrtsverbände (Diakonisches Werk, Caritasverband und Paritätischer Wohlfahrtsverband) und die kommunalen Trägervertreter (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Verein) zeigten in ihren Redebeiträgen Verständnis für die Kritik der Fachhochschullehrer. Übereinstimmend betonten sie, daß Sozialarbeiter/innen sich in der Praxis gegenwärtig mit einer ständig wachsenden Zahl von Menschen in den verschiedensten sozialen Notlagen befassen müssen. Die o.a. Entwicklung im Ausbildungsbereich führe dazu, daß künftige Absolventen von Fachhochschulen schlechtere Berufschancen haben, weil ihnen die Befähigung fehlt, in kommunalen Sozialdiensten die Aufgaben in den Bereichen Jugendhilfe, Sozialhilfe etc. zu erfüllen, die zu den Kernaufgaben der Sozialarbeit gehören. Das führt dazu, daß nur mit zusätzlicher Qualifizierung eine der Notlage der Betroffenen adäquate Beratung durchgeführt werden kann.

Alle Beteiligten des Symposiums vertraten abschließend die Auffassung, daß vor allem von Seiten der Arbeitgeber stärker Druck auf Politik und Fachhochschulen ausgeübt werden muß, damit in der Ausbildung die Vermittlung von Rechts- und Verwaltungskompetenz wieder den Stellenwert bekommt, der notwendig ist, um die außerordentlich vielfältigen Aufgaben der sozialen Arbeit in der heutigen Zeit erfüllen zu können.

## Europäische Kommission - Generaldirektion XXIV

Brüssel i (Thierry Vissol) Das Consumer Debt Net, kurz CDN, ist ein Netzwerk von Beratern der breiten Öffentlichkeit zu den Themen Schuldenmanagement, der Sanierung und Prävention des Problems der Überschuldung von Konsumenten. Die Berater sind Angestellte von öffentlichen Einrichtungen und von Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO's). Dem Netzwerk gehören Vertreter aller EU-Mitgliedstaaten, sowie der EEA-Staaten, Schweiz, Malta und die Baltischen Staaten an.

Die Kommission, vertreten durch DG XXIV (Generaldirektion XXIV: Verbraucherpolitik und Gesundheitsschutz - Gemeinschaftsaktionen zugunsten der Verbraucher - Dienstleistungen, Anm. d. Red.), hat 1996 und 1997 CDN-Aktivitäten unterstützt und wird diese Unterstützung auch 1998 fortsetzen. Rechtliche Beschränkungen verhindern jedoch formale Zugeständnisse über das laufende Budgetjahr hinaus. DG XXIV hat CDN ermutigt, sich zu einer formal strukturierten Organisation weiterzuentwickeln, mit dem Ziel, sei-

ne Rolle als Vertreter öffentlicher und freiwilliger Aktivitäten in Fragen der Schuldenproblematik auszubauen. Für die Kommission ist CDN einer der Hauptakteure in der politischen Entwicklung auf diesem Gebiet; DG XXIV lädt daher andere mit dem Thema „Schulden“ befaßte Organisationen und Personen ein, zum gegenseitigen Nutzen und zur Konzentration auf die vorhandenen Ressourcen, eine konstruktive Kooperation mit dem Netzwerk einzugehen.

### Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbände (AG-SBV)

#### Tagungsordnungspunkte der AG-SBV Sitzung vom 11.03.1998

1. Änderung der ZPO
2. Rolle der Gerichtsvollzieher im Insolvenzverfahren
3. Möglichkeiten der Zusammenarbeit

Das Protokoll der AG-SBV kann bei der Redaktion gegen Einsendung eines frankierten und adressierten DIN A 6 Umschlages angefordert werden.

## berichte aus den bundesländern

### LAG Mecklenburg – Vorpommern Jahresbericht 1997

#### Jahresbericht 1997 der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung zur Situation der Beratungsstellen und zur Überschuldung privater Haushalte in Mecklenburg – Vorpommern

Auf der Grundlage der vom Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft überarbeiteten Statistik haben 46 Schuldnerberatungsstellen (100 %) aller Träger ihre Arbeitsergebnisse des Jahres 1997 in Zahlen und in verbalen Einschätzungen zur Verfügung gestellt.

Damit haben wir unser Ziel erreicht, für das gesamte Land eine einheitliche und anerkannte Grundlagenstatistik zu verwenden, die eine schnelle Bearbeitung und Abrufbarkeit gewährleistet.

Für dieses über Jahre angestrebte Ergebnis möchten wir der LIGA der Wohlfahrtsverbände, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, den Einrichtungen und Trägern von Schuldnerberatungsstellen sowie den Schuldnerberatern selbst für die konstruktive Zusammenarbeit recht herzlich danken.

In den **46 Beratungsstellen** (7 Diakonie/Kirchenkreise, 3 Caritas, 19 Arbeitslosenverbände, 4 DRK, 5 Arbeiterwohlfahrt, 6 Sozialämter, 1 Volkssolidarität, 1 Berufliches und soziales Bildungswerk Schwerin) arbeiteten 1997 **83 Beraterinnen**.

Im Durchschnitt des Landes ist damit die von der GP Forschungsgruppe 1997 gegebene Empfehlung, pro 40.000 Einwohner eine Beratungsstelle und zwei Schuldnerberater vorzuhalten, erreicht. Das flächendeckende Netz ist jedoch sehr unterschiedlich strukturiert. 18 Beratungsstellen (39 %)

arbeiten mit einem Berater und 1 Stelle mit 4 Beratern, vielfach mit reduzierter Arbeitszeit.

Die höchste Dichte erreichte 1997 Greifswald mit 15.200 Einwohnern auf einen Berater, die geringste der Landkreis Ücker-Randow mit 29.833 Einwohnern auf einen Berater.

*Die Sicherung des Beratungsstellennetzes ist für die Zukunft noch nicht gewährleistet.*

Problematisch ist nach wie vor die stabile Finanzierung und die Sicherung von Festanstellungen. Kündigungen von Beratern und die Schließung von Beratungsstellen (ALV Greifswald) waren in einzelnen Kreisen nicht zu vermeiden. Obwohl ca. 50 % der Beratungsstellen 1997 mit einer Festanstellung versehen waren, was einer Verdoppelung gegenüber 1996 entspricht, gefährden fehlende Richtlinien des Landes, fehlende Zusagen zu beantragten Fördermitteln wegen unbestätigter Haushaltspläne, fehlende Initiativen des Landes für Regelungen zur Gläubigermitfinanzierung und die Vielzahl der Berater im 4. LKZ-Jahr, vor allem beim Arbeitslosenverband, die Stabilität des vorhandenen Netzes. Der in einigen Kreisen eingeschlagene Weg, einen trägerübergreifenden Beratungsverbund zu bilden, ist eine geeignete Empfehlung für die effektive Nutzung der materiellen und finanziellen Möglichkeiten (z.B. Rostock Caritas und DRK, Bad Doberan ALV und AWO, Ludwigslust AWO und DRK, Parchim DRK und Diakonie). Dieses Herangehen verdeutlicht den politischen Willen der kommunalen Entscheidungsträger, ein qualifiziertes und professionelles Beratungsangebot für den steigenden Bedarf abzusichern.

In den 46 Beratungsstellen wurden 1997 insgesamt 10.240 Klienten (Familien und Einzelpersonen) betreut, in deren Haushalten 24.064 Bürger wohnen. Das sind pro Beratungsstelle 223 und pro Berater 125 Fälle (1995 = 84, 1996 = 110).

Einen überdurchschnittlich hohen Betreuungsumfang hatten 1997 „Lichtblick“ Schwerin (2 Berater) mit 450 Klienten, ALV Pasewalk (2) mit 386 Klienten, ALV Stralsund (2) mit 386 Klienten und ALV Grimmen (2) mit 374 Klienten.

Über 200 Betreuungsfälle pro Berater hatten 1997 die Beratungsstellen Sozialamt Demmin, „Lichtblick“ Schwerin, ALV Bützow, ALV Ludwigslust, ALV Wolgast, AWO Ludwigslust, „Lichtblick“ Wismar, Caritas Neubrandenburg.

Der Aufwand pro Klient wird von einzelnen Beratern mit jährlich 6 bis 12 Konsultationen angegeben.

Bei durchschnittlich 6 Gläubigern pro Betreuungsfall bedeutet der überdurchschnittliche Zulauf bei den o.g. Beratungsstellen neben der zeitlichen und psychischen Mehrbelastung auch einen finanziellen Mehrbedarf an Sachkosten, der in den bestehenden Förderrichtlinien bisher keine Berücksichtigung findet.

Der für einzelne Berater extrem gestiegene Betreuungsumfang verlängert die Wartezeiten auf einen Beratungstermin

(bis zu 5 Wochen) und gefährdet zunehmend die Ganzheitlichkeit der Betreuung. Vor allem werden dadurch Abstriche im psychosozialen Bereich bei der Überwindung subjektiver Überschuldungsursachen zugelassen.

Einzelne Schuldnerberater machen in diesem Zusammenhang auf das Phänomen des Rückfallschuldners aufmerksam, dessen Überschuldungsproblem zwar finanztechnisch gut gelöst wurde, bei dem aber kaum Abwehrmechanismen gegen latent wirkende Überschuldungsrisiken aufgebaut werden konnten.

Auch 1997 wurden mehr neue Klienten aufgenommen als aus der Betreuung entlassen werden konnten. 18 Beratungsstellen verzeichnen z.T. erhebliche Zuwächse, wie ALV Grevesmühlen mit 193 1997 zu 99 1996, ALV Ludwigslust mit 77 zu 159, Kirchenkreis Güstrow mit 91 zu 38, „Lichtblick“ Schwerin mit 166 zu 210.

3.816 Neuaufnahmen stehen lediglich 2.448 beendete Fälle gegenüber. Damit hat sich zwar der Gesamtumfang der Betreuungen erhöht, die Aufnahme neuer Klienten ist im Landesdurchschnitt jedoch um 11,7 % geringer als 1996. Die Ursachen liegen eindeutig darin, daß die Schmerzgrenze bei der Mehrzahl der Beratungsstellen erreicht ist und zwangsläufig strengere Betreuungskriterien angelegt werden. Demgegenüber machen viele Schuldnerberater darauf aufmerksam, daß sich die Zahl der Kurzberatungen (bis zu 3 Konsultationen), die in unserer Statistik nicht erfaßt werden, verdoppelt hat.

Lediglich ca. 20 % der beendeten Betreuungen sind echte Entschuldungen. Die übrigen behalten ihre gewachsenen Schulden und haben sich daran gewöhnt, relativ gefahrlos im „Schatten des Schuldenberges“ zu leben. Ihre Betreuung wurde in der Regel nach der Regulierung existenzbedrohender Gläubigerforderungen von den Beratern wegen fehlender Mitwirkungspflicht abgebrochen bzw. einseitig von den Klienten, indem diese nicht mehr erschienen sind. Die Ursachen für den einseitigen Abbruch liegen vor allem darin, daß

die Klienten zwar eine Regulierung und Entschuldung wünschen, aber nicht bereit sind, ihre Verhaltensweisen, die zur Überschuldung führten, langfristig zu ändern; die Klienten (das ist die Mehrzahl) wegen der deprimierenden Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen um Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt auch keine Erfolgsaussichten für eine Entschuldung sehen.

*Unter der Annahme, daß sich lediglich 10 – 15 % der überschuldeten Haushalte an eine Beratungsstelle wenden, müssen wir weiterhin von einem Überschuldungsgrad privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern zwischen 9 und 10 % ausgehen, das sind 70 – 74.000 Privathaushalte unseres Landes.*

Unter diesen Zahlen verbergen sich jedoch im Vergleich zu 1996 die Wirkungen verschlechterter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen.

Die 3.816 Neufälle des Jahres 1997 haben eine private Schuldenlast von 71.559.341,00 DM aufgehäuft. Pro Fall sind das 18.752,00 DM (1995 = 10.900,00 DM, 1996 = 13.200,00 DM). Spitzenwerte erreichen die Klienten der

---

Korcak, Dieter: Marktverhalten, Verschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend. München 1997. S. 23

Beratungsstellen „Lichtblick“ Schwerin mit 74.000,00 DM pro Fall, ALV Hagenow mit 33.500,00 DM, ALV Neubrandenburg mit 33.000,00 DM, ALV/AWO Bad Doberan mit 32.000,00 DM, Arbeitslosentreff Teterow und ALV Schwerin mit 29.000,00 DM.

*Hochgerechnet auf den Überschuldungsgrad in Mecklenburg-Vorpommern verbergen sich dahinter Forderungsausfälle bei Gläubigern von ca. 1,4 Mrd. Mark. Diese Summe stellt eine befriedigte Binnennachfrage dar, die finanziell nicht abgedeckt war. Der Ausfall und die beträchtlichen, meist erfolglosen, aber kostenintensiven Beitreibungsmaßnahmen engen den wirtschaftlichen Spielraum der Gläubiger ein und behindern eine konjunkturelle Belebung.*

Ein sprunghafter Anstieg der Schulden ist im sogenannten Primärbereich, d.h. bei Miete und Energie zu verzeichnen. Sie sind signifikant für zunehmende Verarmungstendenzen bei einem Großteil überschuldeter Haushalte.

1463 Klienten aus 1997 haben Mietschulden (einschl. Betriebskosten) von gesamt 5,3 Millionen DM. Pro Fall sind das im Durchschnitt 3.606,00 DM (1995 = 1.344,00 DM, 1996 = 1.694,00 DM). Bei Energie betragen die Rückstände 1.966.000,00 DM, pro Fall 1.402,00 DM (1995 = 1.333,00 DM, 1996 = 928,00 DM).

Die Tilgung dieser Rückstände erfolgt ratenweise zur laufenden monatlichen Zahlung, in der Regel aus dem nichtpfändbaren Einkommen. So zahlen die 58 Mietschuldner der Beratungsstelle Gadebusch zur laufenden Miete 257.820,00 DM Rückstände ab.

Hauptursache für Überschuldung ist nach wie vor die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit, die damit verbundene Einkommensarmut und die weitere Liquidierung von Arbeitsplätzen. Der Zusammenhang zwischen den monatlichen Arbeitslosenzahlen und eintretender Zahlungsunfähigkeit ist unübersehbar.

Ver mehrt haben wir Klienten, die im Arbeitsprozeß stehen, aber über mehrere Monate keinen Lohn erhalten, da das Unternehmen nicht mehr zahlungsfähig ist.

Von den 3.816 Neufällen hatten zu Betreuungsbeginn 21,4

Arbeit (1996 = 20,6 %), 51 % lebten von Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe (1996 = 52 %), 18,2 % waren Sozialhilfeempfänger (1996 = 18,7 %), 8,1 % lebten von Rente und 1,3 % verfügten über kein Einkommen.

Viele Schuldnerberater stellen in ihren Analysen fest, daß sich das durchschnittliche monatliche Haushaltseinkommen weiter verringert hat und unter 1.500,00 DM pro Klientenhaushalt gesunken ist. Der Anteil der Klienten mit einem unpfändbaren Einkommen ist auf 80 – 90 % gestiegen (1996 = 77 %). Beim Arbeitslosentreff Teterow sind alle Klienten unpfändbar, bei der AWO Ludwigslust 99 % und beim ALV Ribnitz-Damgarten 98 %.

Die Schuldenregulierung wird so immer komplizierter, weil die von den Schuldnern für Ratenzahlungen aufzubringenden Mittel ohne Gefährdung des Existenzminimums immer geringer werden. Die Realisierung mit Gläubigern vereinbarter Vergleiche wird dadurch gefährdet.

Mehrfach wird genannt, daß das Familieneinkommen nur

noch zur Deckung der steigenden Fixkosten reicht. Das normale Leben erfordert eine Rücklagenbildung für Zahlungen, die nicht monatlich zu leisten sind (z.B. Energie, GEZ, Kfz-Steuern). Diese Rücklagenbildung ist aber nicht mehr möglich. Die Klienten sind dadurch den Unwägbarkeiten des Lebens schutzlos ausgeliefert. Kleine Forderungen (Schlüsseldienst, Tierarzt, Zahnspangen, Reparaturen aller Art, Verwargelder) können nicht mehr bezahlt werden. Rückstände bei Versicherungen (steigende Kfz-Haftpflicht) und der Telekom nehmen zu. Rezepte werden nicht eingelöst.

*Wir erleben das qualitativ neue Phänomen, daß Klienten durch sinkendes Realeinkommen zahlungsunfähig werden, ohne sich vorher verschuldet zu haben.*

*Das normale Leben wird zur Schuldenfalle.*

Die Bereitschaft zum Verzicht läßt nach.

Manche Klienten sehen es nicht mehr ein, wenn sie nach längerer Arbeitslosigkeit und permanenter Zahlungsunfähigkeit durch eine AB-Maßnahme, Nebentätigkeit oder eine neue Arbeitsstelle die Einkommensverbesserung<sup>§</sup> zur Schuldentilgung hergeben sollen.

Eine Schuldnerberaterin schrieb, daß die Zeit vor Weihnachten wie eine Naturkatastrophe erlebt wird. Klienten bestellen trotz gegebener Zahlungsunfähigkeit bei Versandhäusern, da sie die Blicke ihrer Kinder nicht mehr ertragen können, die wunschlos glücklich zu sein haben.

In vielen Klientenhaushalten setzt sich das Familieneinkommen vorwiegend aus Sozialleistungen, wie Wohngeld, ergänzende Sozialhilfe und Kindergeld zusammen. Durch Wegfall einer Leistung bzw. Reduzierung oder Neubearbeitung mit längeren Wartezeiten wird nur noch von der 1. Land in den Mund gelebt. Sozialleistungen erfüllen so nicht mehr ihren Zweck. Mit Kindergeld werden Mietrückstände getilgt, mit Wohngeld rückständige Versicherungsbeiträge. Das Jonglieren mit Einkommensteilen wird Normalität. Da die Festausgaben bleiben, entbrennt hier ein wahrer Überlebenskampf. Die tägliche Nachfrage bei der Hausbank, ob das Geld bereits überwiesen ist, wird zur Existenzfrage, wenn z.B. kein Geld für Benzin mehr da ist, um zur Arbeitsstelle zu kommen.

Unseren Bemühungen um Erziehung zu einem einkommensadäquaten Kaufverhalten werden dadurch objektiv Grenzen gesetzt. Schuldentilgungspläne werden hinfällig, Haushaltspläne müssen ständig aktualisiert werden.

In solchen Situationen erhalten unsere Klienten dann Schreiben von Gläubigervertretern (z.B. Kirdorf-Inkasso), sie mögen sich ein Beispiel an Rentnern und Sozialhilfebeziehern nehmen und ihre Zahlungsbereitschaft mit kleinen Raten von 10,00 DM unter Beweis stellen.

Nur wenige Klienten haben einen sicheren Arbeitsplatz. Sie nehmen jeden Job an, vor allem auf 510,00 DM-Basis. Arbeiten müssen sie aber voll, und sie tun es in der Hoffnung auf die in Aussicht gestellte Festeinstellung. Eine Hemmschwelle vor Schwarzarbeit existiert kaum noch. „Wer die Steuerfreiheit von Millionären zuläßt, hat kein Recht gegen existenzsichernde Schwarzarbeit vorzugehen“, äußerte ein Klient.

Das Problem der in Arbeit gekommenen Klienten ist ihre schnelle gesundheitliche Anfälligkeit, da sie den physischen Belastungen eines vollen Arbeitstages entwöhnt sind bzw. Gefahrenmomente zu spät erkennen. Für Außenstehende gelten sie als faul. Allgemein verlieren sie ihre „Marktfähigkeit“.

Die Betroffenen schaffen sich eigene Überlebensstrategien und koppeln sich von der Gesellschaft ab (Glatze spart den Frisör, Freundin macht mir die Haare, dafür passe ich auf ihre Kinder auf; zur Lebensgefährtin ziehen, ohne sich anzumelden, damit Wohngeld und Sozialhilfe nicht verlorengeht; Lebensmittel von Carisatt oder von der Güstrower-, Schweriner-, Bützower Tafel; Bildung von Fahrgemeinschaften zum Einkauf nach Polen).

*Gescheiterte Unternehmer werden zur normalen Klientel der Schuldnerberater.*

Die Zeit, wo sich Schuldnerberater dieser Klientel verweigerten, ist endgültig vorbei.

Der enorme Sprung in der Verschuldungshöhe ist darauf zurückzuführen, daß gescheiterte Unternehmer zunehmend die kostenlose Dienstleistung der Schuldnerberater in Anspruch nehmen.

In 13 ausgewählten Beratungsstellen haben 1.219 Klienten insgesamt 35.650.000,00 DM Schulden. Darunter sind 126 ehemals Selbständige (= 10,3 %) mit einem Anteil von 20.829.631,00 DM (= 58 %). Pro Klient sind das 165.315,00 DM. Die 1.093 „normalen“ Klienten haben pro Fall lediglich 13.559,00 DM Schulden.

Im Mittelpunkt der Beratung stand dabei vor allem der geordnete Rückzug aus der Selbständigkeit bzw. die Überwindung der Überschuldung durch die Inanspruchnahme der Möglichkeiten der Insolvenzordnung. Sechs Beratungsstellen haben 1997 bereits 25 außergerichtliche Verfahren durchgeführt, davon 9 erfolgreich. 16 Fälle scheiterten, da vor allem Rechtsanwälte den Gesetzestext noch nicht kannten, einzelne Banken höhere Quoten forderten bzw. die Gläubiger die Gültigkeit des Gesetzes für ihren Bereich anzweifeln (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Finanzämter). Schneller werden Forderungen tituliert, um Konto- und Gehaltspfändungen anstrengen zu können. Zur Sicherung des Tilgungsvorteils im späteren Insolvenzverfahren greifen die Gläubiger vermehrt zu notariellen Schuldanerkennnissen mit Abtretungsklauseln bzw. lassen bei Vorhandensein von Wohneigentum auch kleine Summen als Grundschuld ins Grundbuch eintragen.

Die Schuldnerberater wurden im Kontext dieser für die Klienten existenzbedrohenden Situationen mit Fragen konfrontiert, für deren Beantwortung und Klärung eigentlich Rechtsanwälte zuständig sind (z.B. Gesamtvollstreckungsordnung, GmbH-Gesetz, Konkurs- und Vergleichsordnung, Unternehmensberatung). Da die Klienten aber kein Geld mehr für die Bezahlung ihrer Anwälte haben und Schulden bei Rechtsanwälten quantitativ an eine der vorderen Positionen in den Schuldenarten avancierten, erhoffen sie sich bei der kostenlosen Schuldnerberatung die Lösun<sup>g</sup> ihres Problems. Vermehrt verwiesen

auch Anwälte ihre Mandanten an Beratungsstellen zur Schuldenregulierung, nachdem die Forderungen rechtlich geklärt waren.

Mit der Höhe der Schulden sinkt die Hoffnung, aus eigener Kraft aus dieser Situation herauszukommen. Bis zu einer Verschuldungshöhe von ca. 60.000,00 DM halten viele Klienten, vor allem ehemals Selbständige, ihre Situation für überschaubar und durch Arbeit aus eigener Kraft lösbar. Alle Größenordnungen darüber sind nahezu unlösbar und führen zu den unterschiedlichsten Fluchtreaktionen, wie absolute Gleichgültigkeit, Resignation, Sucht, Flucht ins Ausland, Suizidversuche u.a.m.

*Schuldnerberatung mit schwarzen Zahlen?*

In der Diskussion um die Finanzierung der für Klienten kostenlosen Schuldnerberatung eröffnen Schuldnerberater ihre Gegenbilanz (Angaben dazu wurden nicht von allen Beratungsstellen eingereicht). In 18 Beratungsstellen wurde 1997 in 297 Fällen Obdachlosigkeit verhindert. Neben den eingesparten Kosten und Folgekosten für die Kommunen haben die Berater dazu beigetragen, daß ein Großteil der Mietschulden zurückgezahlt wird.

In 11 Beratungsstellen wurde in 176 Fällen der Antritt von Ersatzfreiheitsstrafen verhindert, indem Ratenzahlungen bzw. gemeinnützige Tätigkeit vereinbart wurde.

Die geschätzte Einsparung für den Steuerzahler beträgt ca. 400.000,00 DM.

15 Beratungsstellen haben in 318 Fällen die Unterbrechung der Energieversorgung bzw. die Beendigung der Sperre erreicht. In 127 Fällen ist die Aufhebung einer Kontosperrung bzw. die Eröffnung eines Kontos auf Guthabenbasis veranlaßt worden.

Hinsichtlich der Beteiligung von Klienten an den Betreuungskosten besteht bei der überwiegenden Mehrheit der solventen Klienten die Bereitschaft, die Kosten zu übernehmen, die ihnen im Falle einer Eigenregulierung auch entstehen würden (Porto, Telefon und Fax).

Unter dem Stichwort **Gläubigermitfinanzierung** wurde im gesamten Bundesgebiet die Frage diskutiert, wie die Kreditwirtschaft und die Anbieterseite generell an den Folgen ihrer gescheiterten Geschäftsbeziehungen zu beteiligen sind. Schließlich nutzen die Kreditgeber kostenlos und selbstverständlich das Dienstleistungsangebot der Schuldnerberatung, während dem Kunden gegenüber jede einzelne Leistung über Gebühren in Rechnung gestellt wird.

Das Vermeiden von eigenen Beitreibungskosten durch die Tätigkeit der Schuldnerberater bzw. das geordnete Zurückführen wenigstens eines Teils der Forderungen wird nicht honoriert.

Der Vorstoß der Schuldnerberater von Schwerin („Lichtblick“ und ALV) bei 10 ortsansässigen Banken einschl. der Deutschen Telekom zur Bereitstellung von jährlich 5.000,00 DM für beide Beratungsstellen endete mit einem deprimierenden Ergebnis. Während sich die Sparkasse Schwerin und die VR-Bank Schwerin unter bestimmten Umständen dazu bereit erklärten, zeigten andere absolut keine Gesprächsbe-

reitschaft (Deutsche Bank) bzw. konnten, wollten oder durften nicht.

Anlaß für den Vorstoß war *die* Bereitschaft dieser Kreditinstitute, bei Vergleichen bei einzelnen Klienten auf Forderungen von 20 – 50.000.00 DM zu verzichten.

Die Vorbereitung auf das Inkrafttreten der Insolvenzrechtsreform hatte 1997 Vorrang bei den Weiterbildungsmaßnahmen aller Schuldnerberater.

In 15 Beratungsstellen haben die Berater 1997 an 23 mehrtägigen Grund- und Aufbaukursen zur Insolvenzordnung teilgenommen, so daß insgesamt der fachliche Vorbereitungsstand als gut eingeschätzt werden kann. Gegenüber den professionalisierten Berufsgruppen der Gläubigerseite besteht ein eindeutiger Vorlauf

16 Beratungsstellen beabsichtigen, einen Antrag als geeignete Stelle für die Bestätigung des Scheiterns eines außergerichtlichen Einigungsversuches nach 305 der Ins<sup>o</sup> zu stellen. Von 21 befragten Stellen verfügen jedoch 11 über keinen Rechtsanwalt als Konsultationspartner und lediglich 12 sind mit dem Computerprogramm CAWIN ausgerüstet. Die Fälligkeit zur Nutzung des Programms muß derzeit als mangelhaft bewertet werden.

19 Beratungsstellen prognostizierten 335 mögliche Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, was hochgerechnet für das gesamte Land ca. 700 Fälle bedeuten könnte.

#### **Arbeit der LAG**

Der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft hat sich nach der Landtagssitzung im Frühjahr 1997 zur Situation der Schuldnerberatungsstellen intensiv bemüht, seine Vorstellungen zur Sicherung des Beratungsstellennetzes, zu Finanzierungsmodellen, zur berufsbegleitenden Weiterbildung, zur Gläubigermitfinanzierung, zum Landesausführungsgesetz zur Insolvenzordnung in die Maßnahmen der Landesregierung einzubringen. Ein Gesprächstermin ist während des gesamten Jahres 1997 nicht zustande gekommen.

Der Vorstand hat im Auftrag der 41 Mitglieder deshalb versucht, über die Verbände, auf Fachtagungen, über die Landesarmutskonferenz und vor allem über die bestehenden drei Arbeitskreise Basisarbeit zu leisten, um durch Erfahrungsvermittlung ein trägerübergreifendes gemeinsames Herangehen zu erreichen.

Für die weitere Arbeit der LAG Schuldnerberatung und die Entwicklung der Schuldnerberatung sehen wir folgende Schwerpunkte:

- Bildung einer Arbeitsgruppe auf Landesebene zur rationellen Umsetzung der Ins<sup>o</sup> und des Landesausführungsgesetzes in Verbindung mit der personellen und finanziellen Absicherung der geeigneten Stellen;
- Berufsbegleitende Weiterbildung zur Sicherung der Qualitätsstandards in der Beratungstätigkeit;
- Entwicklung eines Systems präventiver Maßnahmen zur Verhinderung von Überschuldung in Zusammenarbeit mit EIBE Rostock;
- Weitere Optimierung der statistischen Berichterstattung auf Landesebene und auf Kreisebene;

- Inhaltliche Schwerpunkte der Arbeit in den Arbeitskreisen;
- Erfahrungsaustausch zur Umsetzung der Insolvenzordnung;
- Entwicklung alternativer Entschuldungsstrategien;
- Ermittlung von Ursachen für vorzeitige Abbrüche von Betreuungen;
- Ursachenanalyse für verspätetes Aufsuchen von Beratungsstellen;
- Effektivitätskriterien in der Beratungstätigkeit.

#### *LAG Rheinland-Pfalz*

### **Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung**

Das Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung in Rheinland-Pfalz wurde am 02.07.98 im federführenden Ausschuß für Kultur, Jugend und Familie des Landtages beschlossen und am 09.07.1998 mit Zustimmung aller Fraktionen vom Landtag verabschiedet (der Gesetzestext ist über die LAG-SB Rheinland-Pfalz, c/o SPAZ gGmbH, 13ilhildisstr. 2, 55116 Mainz, Telefax: 06131/220492, erhältlich) und tritt demnach zum 01.08.1998 in Kraft. Zur Finanzierung sollen im Haushalt ab 1999 jährlich DM 4.000.000, \_\_ bereitgestellt werden. Die LAG-SB hat im April 1998 eine Umfrage bei den rheinland-pfälzischen Schuldnerberatungsstellen durch [geführt um](#) den Stand der Planungen zur Ins<sup>o</sup> und die voraussichtliche Inanspruchnahme der Beratungsstellen durch Anfragen Ratsuchender nach Insolvenzberatung zu ermitteln.

Von den 20 Stellen, die sich an der Erhebung beteiligt haben, wollen 16 geeignete Stelle gem. 305 Ins<sup>o</sup> werden, bei drei Stellen steht die Entscheidung hierzu noch aus, eine Stelle hat sich gegen die Übernahme dieser Funktion entschieden. Die 12 Institutionen, von denen Angaben zu der Zahl der möglichen Ins<sup>o</sup>-Beratungen vorliegen, haben im Schnitt ca. 45 Anfragen zur Unterstützung bei der Abwicklung des Ins<sup>o</sup>-Verfahrens. Acht Stellen konnten die Zahl der Ratsuchenden nicht abschätzen.

Alarmierend sind für die LAG-SB die Pläne des Ministeriums für Kultur, Jugend Familie und Frauen (MKJFF), die Rechtsverordnung zum AgIns<sup>o</sup>, die nach der Sommerpause vorgelegt werden soll, finanziell auf den Ausbau der bestehenden integrierten Schuldnerberatungsstellen auszurichten. Die finanzielle Förderung würde damit unter dem erklärten Ziel eines ganzheitlichen Beratungsangebotes ausschließlich diesen integrierten Schuldnerberatungsstellen zukommen. Spezialisierte Schuldnerberatungsstellen wären nicht förderungswürdig, was der Entwicklung zur spezialisierten Fachberatung bzw. Wirtschaftsberatung zuwiderlaufen würde. Desweiteren sollen kommunale Schuldnerberatungsstellen nicht gefördert werden, da die Ins<sup>o</sup>-Beratung eine Pflichtaufgabe der Kommunen und Landkreise sei.

Ohne zusätzliche finanzielle Mittel werden diese Stellen die Anforderungen des Insolvenzrechts jedoch nicht erfüllen können.

Die Planungen des Ministeriums legen somit die Vermutung nahe, daß von Seiten des Landes eine klare Abgrenzung zwischen kommunaler Aufgabe (herkömmlicher Schuldnerberatung) und Landeszuständigkeit im Insolvenzverfahren gezogen wird.

Die LAG-SB hat zwischenzeitlich beim zuständigen Abteilungsleiter im MKJFF Informationen über die geplanten Finanzierungsregelungen des Landes erfragt.

Nachdem ähnliche Ausgrenzungspläne auch aus anderen 13 Bundesländern bekannt sind, ist es nach unserer Auffassung eine der vorrangigen Aufgaben der BAG-SB, für die Gleichbehandlung der Träger der Schuldnerberatung im InsO-Verfahren einzutreten. Wird dieses Ziel nicht erreicht, ist mit gravierenden personellen Konsequenzen bei einem Teil der bestehenden Beratungsstellen zu rechnen.

## unseriöse finanzdienstleister



### AK "Geschäfte mit der Armut"



Arbeitsförderungszentrum  
Schwandorf



Arbeitskreis Neue Armut  
Berlin



Landratsamt Main-Spessart  
Karlstadt



Verbraucherzentrale NRW  
Düsseldorf



Zentrale Schuldnerberatung  
Stuttgart

für den Arbeitskreis: Ursula Weser, AFZ Schwandorf (Diakonisches Werk Sulzbach-Rosenberg)

Der Arbeitskreis „Geschäfte mit der Armut“ hat sich in Weiterentwicklung der Ergebnisse aus der ersten Arbeitstagung mit konkreten Maßnahmen im Einzelfall befaßt.

Hierbei wird darauf abgestellt, daß gegen Kreditvermittler und gewerbliche Schuldenregulierer mittels 4 verschiedener Verfahren vorgegangen werden kann:

#### 1. Das wettbewerbsrechtliche Unterlassungsverfahren

Dieses Verfahren dient dem Verbraucherschutz im Allgemeinen. Es zielt auf die Unterlassung sittenwidriger oder sonst unlauterer Vorgehensweisen im wirtschaftlichen Wettbewerb. Hat ein Unternehmen eine Unterlassungserklärung abgegeben oder abgeben müssen, sind Verstöße dagegen strafbewährt, d. h. es drohen Vertragsstrafen oder Ordnungsgeldzahlungen.

Maßgeblicher Ansatz ist die Art und Weise der Vertragsanbahnung. Eine Auswirkung auf die Einzelverträge besteht nicht.

#### 2. Das gewerberechtliche Verfahren

Die Gewerbeaufsichtsämter sind Ordnungsbehörden, deren Aufgabe u. a. auch in der Gefahrenabwehr besteht. Jeder Kreditvermittler bedarf zur Aufnahme seiner Tätigkeit einer Genehmigung<sup>§</sup>, gemäß § 34 c der Gewerbeordnung (GewO)1 und unterliegt der Aufsicht. Geschäftsmäßig und bewußt

betriebene Täuschung der Verbraucher über die Regelungen des VerbrKrG und des 13(313 (hier: § 17 VerbrKrG und § 652 Abs. 2 BGB) stellen bereits den Tatbestand der „persönlichen Unzuverlässigkeit“ dar. Das Gewerbeamt kann, auch unter Anwendung<sup>§</sup> des unmittelbaren Zwangs, eine weitere Geschäftstätigkeit untersagen und die Stilllegung technischer Arbeits- und Betriebsmittel, sowie die Schließung und Versiegelung vorhandener Betriebsräume durchsetzen (§§ 9, 12, 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz = VwVG).

#### 3. Das strafrechtliche Verfahren

Hierbei spielt insbesondere der Tatbestand des Betrugs eine Rolle. Werden Gelder des Schuldners vom Kreditvermittler/gewerblichen Schuldenregulierer nicht an die Gläubiger weitergeleitet, könnte auch der Tatbestand der Unterschlagung erfüllt sein.

Empfindliche Geldstrafen wären geeignet den Markt uninteressanter zu machen. Haftstrafen wirken abschreckend. Sie können eine Gewerbeuntersagung auf dem Finanzsektor zur Folge haben und so ein weiteres Tätigwerden als Kreditvermittler/gewerblicher Schuldenregulierer verhindern.

#### 4. Das zivilrechtliche Verfahren

Ziel dieses Verfahrens ist es, daß der Schuldner das an den Kreditvermittler/gewerblichen Schuldenregulierer gezahlte Geld zurückerhält. Desweiteren ist es wichtig, eine Titulie-

Änderung siehe Bundesgesetzblatt I S. 2567

rung der Gebührenforderungen der Kreditvermittler/gewerblichen Schuldenregulierer zu verhindern, sie damit nicht einreibbar zu machen.

Insbesondere bei den strafrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Verfahren ist es wichtig, daß vorn zuständigen Gericht die Dimension der Geschäfte und des schädigenden Verhaltens erkannt wird. Man muß davon ausgehen, daß ein Tätigwerden erst bei einer größeren Fallzahl zu erwarten steht. Die Bündelung von Verfahren wird daher vom Arbeitskreis für sehr wichtig gehalten.

Unser heutiger Beitrag befaßt sich mit dem wettbewerbsrechtlichen Verfahren. Beiträge zum gewerberechtlichen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren werden folgen.

### **Das wettbewerbsrechtliche Unterlassungsverfahren**

Im Bereich des Wettbewerbsrechts sind einige Verbraucherschutzzentralen und insbesondere der Verbraucherschutzverein tätig. Diese leiten als Klageinstanzen wettbewerbsrechtliche Unterlassungsverfahren ein.

Die maßgeblichen Vorschriften enthält das UWG.

Hr. Groote vom Verbraucherschutzverein Berlin hat die wesentlichen Punkte, die für die Einleitung eines UWG-Verfahrens zu beachten sind, wie folgt zusammengefaßt:

## **Sachliche Voraussetzungen der Einleitung von wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsverfahren gegen Kreditvermittler/„Schuldenregulierer“**

(Verbraucherbeschwerden/Sachverhaltsschilderungen, Werbung, Vertragsunterlagen, Zeugen usw.)

*Egbert Groote, Verbraucherschutzverein e. V., Berlin*

### *1. Allgemeine Anmerkungen*

Der VSV (Verbraucherschutzverein) kann nur aufgrund geeigneter Beschwerdeverfahren mit hinreichenden Erfolgsaussichten Abmahnungs- und evtl. nachfolgende Gerichtsverfahren einleiten.

Zur wettbewerbsrechtlichen Überprüfung sollten die Werbung und/oder Sachverhaltsschilderung des betroffenen Verbrauchers sowie die dazugehörigen relevanten Unterlagen vorliegen.

Im einzelnen wird um Zusendung folgender Informationen/Beweismittel gebeten:

#### *1. Werbung*

Zeitungsanzeigen (Datum, Name der Zeitung), Werbebriefe, Internetausdrucke usw.

#### *2. weitere Beweismittel*

Name und Anschrift des Verbrauchers mit Einverständniserklärung

Vertragsunterlagen, Korrespondenz

Sachverhaltsschilderungen (bei unsicherer Beweislage möglichst mehrere Beschwerdeverfahren) z. B.

- a) unzulässige Vereinbarung/Forderung einer erfolgsunabhängigen Auslagenerstattung  
Sachverhaltsschilderung über Geschäftsanbahnung (Zeitungsanzeige, Telefonanruf, Hausbesuch...);  
Vorlage der Vertragsunterlagen, des Formulars betr. Auslagenvereinbarung.
- b) Werbung für Kreditvermittlung (tatsächlich Vermittlung eines „Schuldenregulierers“)  
Zeitungsanzeige, Sachverhaltsschilderung der Kontaktaufnahme zu dem Kreditvermittler;  
Zusendung der Unterlagen, aus denen sich ergibt, daß kein Kredit vermittelt wird, sondern lediglich ein Vertrag mit einem „Schuldenregulierer“.

## **11. Wettbewerbsrechtliche Tatbestände (Beispiele)**

### *1. Kreditvermittler*

ungenügender Hinweis auf Vermittlerstellung; falsche Zinsangaben<sup>2</sup>; fehlende Informationen gem. Makler- und Bauträgerverordnung<sup>3</sup>; Werbung für die Vermittlung von Krediten, tatsächlich Vermittlung von Verträgen mit „Schuldenregulierern“; Koppelung der Kreditvermittlung an den Abschluß einer Versicherung (irreführende Empfehlung einer wirtschaftlich sinnlosen Versicherung); Vereinbarung/Forderung pauschalierter erfolgsunabhängiger Auslagen bzw. Fahrtkosten des Außendienstmitarbeiters und der Gebühren für seinen Arbeitsaufwand; Verstöße gegen das Rechtsberatungsgesetz; Irreführende Aussagen in Werbeschreiben wie z. B.: „Ein Betrag von 20.000,- DM ist bereits für Sie reserviert ... bereitgestellt...“ usw.

### *2. Schuldenregulierer*

Falsche Versprechungen, unzutreffende Behauptungen hinsichtlich einer — angeblichen effektiven Unterstützung bei der Lösung der finanziellen Probleme des Kunden; Verstöße gegen das Rechtsberatungsgesetz; Gebührenforderung ohne Vereinbarung; keine Leistungen, hohe Gebühren; Unzutreffende Aussagen in Bezug auf die Insolvenzordnung („geeignete Personen“/Verstöße gegen das Rechtsberatungsgesetz).

Die Anschrift des Verbraucherschutzvereins lautet:  
Verbraucherschutzverein e.V.

Bayreuther Str. 41

10787 Berlin

Tel. (30) 214874- 0

Tel. (30) 214874 — 13 (Hr. Groote)

Tel. (30) 214874 — 23 (Hr. Lang)

Tel. (30) 214874 24 (Fr. Geisler)

<sup>2</sup> bzw. Nieharniahe des effektiven Jahreszinses

<sup>3</sup> § 11 § 10 MaBV

# Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.  
Motzstraße 1



34117 Kassel

## Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon privat/dienstl. \_\_\_\_\_

Beruf/z.Z. tätig als \_\_\_\_\_

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von \_\_\_\_\_ DM  
Mindestbeitrag 100 DM/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 300 DM/Jahr (ab 1.1.97);  
höhere Beiträge können in 25-DM-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von  
meinem/unserem Konto-Nr. \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_ (BLZ: \_\_\_\_\_)  
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN (Abo-Nr. \_\_\_\_\_) und bitten das Abonnement  
mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die  
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

### Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

# Überschuldung was tun?



Ulli Winter  
Klaus Müller

## Überschuldung- was tun?

Der Ratgeber zurre  
neuen Verbraucher-  
konkurs

Ab dem 1. Januar 1999 gilt ein neues Insolvenzrecht, das es überschuldeten Privatpersonen ermöglicht, von ihren Schulden befreit zu werden und wirtschaftlich neu anzufangen. In der Beratungspraxis der Schuldnerberatung spielen diese Neuregelungen bereits jetzt eine herausragende Rolle.

Am Beispiel eines »Musterschuldners«, der das gesamte Verbraucherkonkursverfahren durchschreitet, beschreiben die Autoren anschaulich das dabei einzuhaltende Verfahren. Im Anhang finden sich Musteranträge und Checklisten, das Muster eines Haushaltsplanes und wichtige Adressen.



Bund-Verlag

Ulli Winter / Klaus Müller  
Überschuldung – was tun?  
Der Ratgeber zum neuen Verbraucherkonkurs  
1998. 156 Seiten, kartoniert  
DM 16,90  
ISBN 3-7663-2752-6



Bund-Verlag  
Postfach 90 01 68  
60441 Frankfurt am Main  
Info-Telefon:  
0 69/79 50 10 20  
<http://www.bund-verlag.de>

bund RATGEBER

## Neue Diaserie zur Ins<sup>o</sup>

(Ulli Winter) ■ Rechtzeitig vor Inkrafttreten der neuen Insolvenzordnung ist eine neue Diaserie zur Ins<sup>o</sup> erschienen. Die aktuelle Diareihe bietet einen Überblick über das gesetzliche Verfahren und zeigt die Möglichkeiten des außergerichtlichen Vergleichs. Unterschiedliche Schuldenbereinigungspläne für verschiedene Personengruppen wie Sozialhilfeempfänger, Rentner, Arbeitslose oder Selbständige werden dargestellt und viele Tips für Vergleichsverhandlungen gegeben.

Infos sind über den Schuldnerberater Ulli Winter, Koselstr. 49, 60318 Frankfurt/Main zu erhalten.

## Ins<sup>o</sup> Plan 1.0 – Computergestützte Planerstellung nach dem neuen Verbraucherinsolvenzverfahren

(Verbraucher-Zentrale NRW) Am 1.1.1999 tritt die neue Insolvenzordnung in Kraft: Auch Privatleute können dann Konkurs anmelden und so ihre Schulden loswerden. Was den bundesweit rund dreieinhalb Millionen überschuldeten Menschen Chancen für einen finanziellen Neuanfang eröffnet, stellt an die Schuldnerberatung ganz neue Anforderungen. Verhandlungen mit den Gläubigern sowie das Schuldenbereinigungsverfahren werden in der Beratungspraxis zum Schlüssel, um den Weg aus dem Schuldenkarussell zu ebnen. Die Anteile der einzelnen Gläubiger an der Gesamtverschuldung zu ermitteln, zu berechnen, was für sie herauskommt, entstehende Kosten und vorrangige Abtretungen zu berücksichtigen – all dies ist „zu Fuß“ mühselig und zeitaufwendig. Mit „Ins<sup>o</sup>-Plan 1.0 – Computergestützte Planerstellung nach dem neuen Verbraucherinsolvenzverfahren“ legt die Verbraucher-Zentrale NRW nun eine CD-ROM – inklusive Handbuch – vor, die Zahlungspläne in wenigen Augenblicken „auf Knopfdruck“ parat hat. Im Zuge des neuen Insolvenzverfahrens müssen Gläubiger künftig fürchten, ihre Forderungen durch die Restschuldbefreiung ganz oder teilweise zu verlieren. Daher wird die Bereitschaft wachsen, sich schon vor der Eröffnung des Verfahrens auf außergerichtliche Vergleiche einzulassen oder im Schuldenbereinigungsverfahren außergerichtlichen Sanierungsvorschlägen zuzustimmen. Bei der Beratung von Schuldnern und dem Entwurf von Zahlungsplänen gilt es daher, das gerichtliche Insolvenzverfahren mit ins Kalkül zu ziehen, wenn Gläubigern ein qualifizierter Vergleichsvorschlag unterbreitet wird. Dabei allerdings muß eine Vielzahl von Faktoren berücksichtigt werden. Mit Hilfe de Programms „Ins<sup>o</sup>-Plan“ geht dies nun in wenigen Minuten. Die Ergebnisse der Analyse per Computer können gleich in Form eines Zahlungsplans ausgedruckt und so zum Beispiel den Gläubigern als Verhandlungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden. Das Programmhandbuch erklärt von der Installation über den Programmstart bis hin zur Dateneingabe und dem Ausdruck des Zahlungsplans die Arbeit mit Inso-Plan. Darüber hinaus werden konkrete Vorschläge gemacht, wie auf der Basis des Zahlungsplans Vereinbarungen zwischen Schuldnern und

Gläubigern angestrebt werden können, und praxisnahe Tips für die Verhandlungsführung gegeben. Erläutert werden zudem die Möglichkeiten für die Ausgestaltung eines Schuldenbereinigungsplans. Anhand eines Beispielsfalls läßt sich die computergestützte Planerstellung von Anfang bis Ende nachvollziehen. Die CD-ROM mit dazugehörigem Programmhandbuch kann bestellt werden bei der Verbraucher-Zentrale NRW, Versandservice, Adersstraße 78, 40215 Düsseldorf.

## Schulden – Wie Sie mit Schulden richtig umgehen und Überschuldung abbauen

Susanne Veit, Michael Weinhold; Rowohlt 1998;

Hrg.: Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (IFF), Hamburg

(ar) ■ Ein neuer Ratgeber für Schuldner ist im März 1998 auf den Markt gekommen. Dieses rororo-Sachbuch soll ver- oder überschuldeten Lesern, bei allen Fragen im Zusammenhang mit ihren Schulden, die nicht oder nicht in vollem Umfang beglichen werden können, helfen. Der Ratgeber zeigt dabei auf, wie man einen Überblick über seine Finanzen bekommt, hilft beim Aufbau eines „Schuldenmanagements“, informiert über die Rechte als Schuldner, aber auch über die der Gläubiger und erklärt – natürlich – die am 1.1.1999 in Kraft tretende Verbraucherinsolvenzordnung als eine Möglichkeit, sich von Schulden zu befreien. Der Ratgeber enthält darüberhinaus I I inweise, wie man seine Rechte wahren kann. Checklisten, kopiert und individuell ausgefüllt, die dem Leser helfen sollen, sich über seine Situation klarzuwerden. Ein durchgängiger Beispielsfall „Familie Rother“ zeigt dabei auf, wie sich abstrakte Formulierungen in konkrete Sachverhalte verwandeln. Tips und Warnungen – Achtung – weisen auf Dinge hin, die der Leser besonders beachten sollte. Die Autoren sind zwar davon ausgegangen, daß die Schuldner den Band von Anfang bis Ende durchlesen werden, sie weisen aber auch darauf hin, daß er für „Quereinsteiger“ geeignet ist.

## Fragen zur Sozialhilfe

Dr. jur. Jost Hüttenbrink, Beck-Rechtsberater im dtv, 4. Aufl. 1996

(ar) ■ Der Ratgeber erläutert Voraussetzungen und Umfang des Rechtes auf Sozialhilfe, da bei vielen betroffenen Bürgern eine große Unkenntnis darüber besteht. Dabei behandelt der Band wichtige Fragen des Sozialhilferechts unter Berücksichtigung der Sozialhilfereform vom Juli 1996.

In acht Kapiteln geht der Autor auf Problemstellungen ein, wie etwa Einsatz eigenen Vermögens; Mehrbedarf für Erkrankte, Behinderte, Schwangere oder Alleinerziehende; Kosten der Unterkunft; einmalige I litten zum Lebensunterhalt; Gesundheits- und Krankenhilfe; Hilfe zur Pflege und das Verhältnis zur Pflegeversicherung und viele mehr, die anhand von Beispielen für den Leser verständlich dargestellt werden.

Über 200 Mustertexte zum alten und neuen Insolvenzrecht

# Breuer

# Insolvenzrechts-Formularbuch

Mit erläuterten Formularen und beigegebener Diskette

Von Wolfgang Breuer, Rechtsanwalt in Köln, Fachanwalt für Steuerrecht

1998. XXIV, 568 Seiten mit 9 cm (3V,")-Diskette. In Leinen DM 148, -  
ISBN 3-406-43492-4

## Die erfolgreiche Abwicklung von Insolvenzen - eine Kunst für sich

Zahlungsunfähigkeit - immer mehr Bundesbürger und auch Unternehmen sind betroffen. Konkurs- und Gesamtvollstreckungsverfahren nehmen entsprechend zu. Daß ein neues Insolvenzverfahren die bisherige Vorgehensweise ab 1. 1. 1999 ersetzen wird, das geltende Recht auf bestimmte Verfahren aber weiterhin anzuwenden ist, macht die Materie nicht einfacher.

## Mit dem neuen Formularbuch meistern sie alle Verfahren

Auch wenn die Situation noch so verfahren ist, auf dieses Formularbuch können Sie sich jetzt und auch in Zukunft verlassen:

- Sie finden hier mehr als zweihundert Mustertexte, die den gesamten Verfahrensverlauf abdecken
- Die Formulare erfassen neben dem Konkurs- hauptsächlich **auch das ab 1999 geltende Insolvenzverfahren**
- Jedem Text folgen ausführliche Erläuterungen
- **Zeitsparend:** Die **beigegebene** Diskette mit den Formularen des Buches können Sie leicht in Ihre Textverarbeitung einbauen.

## Diese Anschaffung zahlt sich aus

für Insolvenzverwalter, Rechtsanwälte, Richter, Rechtspfleger, Unternehmensleitungen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Praktiker aus Wirtschaft, Banken und Versicherungen sowie für alle von einer Insolvenz betroffenen Personen.

## Der Autor

Wolfgang Breuer ist Rechtsanwalt in Köln.

## Aus dem Inhalt:

### Altes Recht

- **Konkurs- und Gesamtvollstreckungsverfahren:** Verfahrenseröffnung und Gemeinschuldner - Verfahrenseröffnung und Gläubigerausschuß/Gläubigerversammlung - Verfahrenseröffnung und Immobilienvermögen - Verfahrenseröffnung und Forderungsanmeldung - Aus- und Absonderung - Abwicklung von laufenden Geschäften - Abwicklung von Arbeitsverhältnissen - Unternehmenskaufvertrag im Konkurs - Verfahrenseröffnung und prozessuale Folgen - Konkursanfechtung und Aufrechnung - Klage des Konkursverwalters wegen eigenkapitalersetzender Gesellschafterleistungen - Aufforderungsschreiben des Konkursverwalters bei Verletzung der Konkursantragspflicht - Masseunzulänglichkeit - Verteilungsverfahren - Zwangsvergleichsvorschlag - Einstellung des Verfahrens - Vergütungsantrag des Konkursverwalters - Kosten und Gebühren im Konkurs-/Gesamtvollstreckungsverfahren

### Neues Recht

- **Insolvenzverfahren:** Insolvenzeröffnung und Insolvenzgericht - Insolvenzeröffnung und Schuldner - Insolvenzeröffnung und Gläubigerausschuß/Gläubigerversammlung - Anmeldung von Forderungen im Insolvenzverfahren - Geltendmachung von (sonstigen) Masseverbindlichkeiten - Insolvenzeröffnung und Immobilienvermögen - Aus- und Absonderung - Abwicklung von laufenden Geschäften - Abwicklung von Arbeitsverhältnissen - Prozessuale Folgen der Insolvenzeröffnung - Aufrechnung und Insolvenzanfechtung - Klage des Insolvenzverwalters bei eigenkapitalersetzenden Gesellschafterleistungen - Die Geltendmachung von Gesamtschäden sowie die Realisierung der persönlichen Gesellschafterhaftung - Masseunzulänglichkeit - Verteilungsverfahren - Einstellung des Insolvenzverfahrens - Vergütungsantrag des Insolvenzverwalters - Kosten und Gebühren im Insolvenzverfahren
- **Insolvenzplanverfahren, Restschuldbefreiung, Schuldenbereinigungsplan.**

Verlag C. H. Beck • 80791 München



102666/A 2868

## Jahresfachtagung / Mitgliederversammlung 1998

Fachvorträge und Berichte aus den Workshops

Die Jahresfachtagung 1998 der BAG-SB unter dem Titel: „In Netzen arbeiten – Optimierung der Schuldnerberatung durch bessere Vernetzung“ fand dieses Jahr vom 27. bis 28. April 1998 im Burckhardthaus in Gelnhausen statt.

Da es nicht allen Interessierten möglich war, persönlich an der Jahresfachtagung teilzunehmen, veröffentlichen wir im folgenden die Fachvorträge und die Berichte aus den Workshops im Überblick.

### Eröffnungsrede

Wolfgang Krebs, BAG-SB

#### „In Netzen arbeiten — Optimierung der Schuldnerberatung durch bessere Vernetzung“

Das Thema Vernetzung hat in der Sozialarbeit seit einigen Jahren Konjunktur, auch wenn es mir so scheint, als wäre es nicht mehr ganz so aktuell. Doch hat das Thema das Pech, daß es so etwas gibt wie die Crux des zweitwichtigsten Themas. Es ist immer nur sehr wichtig, aber eben nicht das wichtigste. Und was sehr wichtig ist, darüber gehen die Meinungen meist mehr auseinander, als wenn man nach dem wichtigsten Thema fragt. Das dominante Thema in der Schuldnerberatung ist derzeit und schon seit einiger Zeit das Thema Insolvenz. Es ist ein ziemlich facettenreiches Thema. Es ist noch längst nicht ausgestanden. Und es wird uns noch eine Weile beschäftigen.

Zu den wichtigen Themen gehört sicherlich die Verwaltungsreform: Verwaltung goes Dienstleistung. Ebenfalls ein sehr facettenreiches Thema. Hier gehören die Themen der Qualitätssicherung hin, der Finanzierung / Budgetierung, der Leistungsvereinbarungen und eben auch das der Vernetzung, der Kooperation auf verschiedenen Feldern.

Meiner Einschätzung nach nahm das Thema Vernetzung einen unaufrichtigen Start in den Zeiten, als das Geld noch reichlicher war als heute, aber sich die ersten Kassenprobleme zur Finanzierung sozialer Arbeit bereits bemerkbar machten. Offiziellerseits wurde Vernetzung diskutiert als Möglichkeit der besseren Kooperation, um bestehende sog. Doppelangebote zu minimieren. Soziale Arbeit wird ja nicht besonders geplant und in einem Gesamtkonzept entwickelt und den jeweiligen Erfordernissen angepaßt. Das setzte einen Zentralismus voraus, eine steuernde Hand, die die Kapazität, die Kompetenz und die Macht hat, die Angebote der unterschiedlichsten Träger und Initiativen in den einzelnen Feldern der sozialen Arbeit zu steuern, d.h. zu etablieren, umzusetzen, abzuwickeln, Kapazitäten zu verstärken oder abzubauen. Eine solch starke steuernde Hand gibt es glücklicherweise noch nicht und wird es in dieser harschen Form wohl auch niemals geben. Und weil dies so ist, gibt es unterschiedliche Angebotsdichten. Zwischen einzelnen Kommunen so oder so, aber auch in verschiedenen Stadtteilen. Der eine Stadtteil ist besser ausgestattet als der andere. So mag es vorkommen, daß in einem Stadtteil zwei Schuldnerbera-

tungsstellen ihre Hilfen anbieten, in anderen keine. In einem Stadtteil bietet Pro Familia, die Diakonie und die Caritas Beratung nach 218 an, in einem anderen Stadtteil findet sich keine Beratungsstelle oder nur eine. Das sind die Doppelangebote, die den Stadtkämmerer ärgern. Dabei heißt Subsidiarität unabdingbar auch Vielfalt der Anbieter. Die Hilfesuchenden müssen auswählen können, worauf sie auch einen gesetzlichen Anspruch haben. Und bei nur einem Anbieter kann keiner mehr auswählen.

Zusammengefaßt: Vernetzung wurde diskutiert als Möglichkeit der Kooperation der verschiedenen Träger zur Vermeidung oder zum Abbau von Doppelangeboten bei prinzipieller Aufrechterhaltung einer Mindestversorgung. Dabei ist empirisch wahr, daß häufig Angebote sozialer Arbeit geringer ausgestattet waren als der Bedarf es erforderte. Das sehen wir in der Schuldnerberatung sehr deutlich. Auch bei sog. Doppelangeboten saß keiner der Kollegen den halben Tag herum und konnte Zeitung lesen.

Es gab einen zweiten Diskussionsstrang, der die Kolleginnen mehr interessierte und meist auch von denen bzw. ihren Trägern forciert wurde. Bessere Vernetzung, um bei evtl. Streichungsaktionen bessere Karten zu haben. Bessere Vernetzung, um bei dringendem und notwendig gewordenem Ausbau sozialer Beratungsangebote Forderungen nach mehr Förderung mit mehr Bündnispartnern nachhaltiger und machtvoller vorbringen zu können. Das waren die Interessen, nicht mehr, aber auch nicht weniger. Aber, das war der aufrichtigere Diskussionsstrang. Und das ist es, was uns als Schuldnerberatung und auch als BAG heute tatsächlich interessiert.

Und wie ich das heute beurteile, ist das Thema nie wirklich, trotz verschiedener Anstrengungen, über diese beiden Interessenansätze hinaus gekommen. Die andere Ebene, um die es ja auch gehen könnte, war eher nur Randprodukt anderer Themen: Die Verbesserung der eigenen Beratungsarbeit im Interesse des Ratsuchenden, die Verbesserung der eigenen Dienstleistung. Das ist ein zentrales Interesse der Vernetzung, wie sie in der GWA immer schon, mit wechselnder Heftigkeit, diskutiert wurde und wird und wie sie ja auch in Stadtteilkonferenzen, in lokalen Arbeitskreisen etc. ihren Niederschlag gefunden hat.

### Vernetzung:

Wie soll man sich das vorstellen? Altersgemäß denke ich bei Netz zuallererst an ein Spinnennetz, in etwa kreisförmig angelegt, strahlenförmig laufen einzelne Magistralen nach außen,

zusammengehalten von ringförmig angelegten Verbindungsfäden, die bei aller Fragilität ein sehr starkes und belastbares Ganzes ergeben. Spinnennetze sind die optischen Vorbilder für die sog. Netzwerkforscher, welche die kommunikative Vernetzung einzelner Menschen versuchen ausfindig zu machen und zu deren Vorteil für sie nutzbar und belastbarer zu machen versuchen. Dieser Arbeitszweig arbeitet überwiegend in der Nachsorge für vereinsamte Menschen aus psychiatrischen und psychosomatischen Fachbereichen.

Oder ich denke an ein Fischernetz: Tausend Schnüre in gleichen Abständen verknötet ergeben ein Ganzes, das beliebig nach dem Willen der Hersteller ab einer bestimmten Größe Fische längt oder bis zu dieser Größe durchschlüpfen läßt. Auch hier ein belastbares Netz, schwer im Ganzen zerstörbar. Jüngere Menschen denken eher an ein modernes Netz, das Internet, das kein Zentrum hat, sondern die hunderttausendfache Verbindung großer und kleiner Datenbänke in PCs, zu denen man über Telefonleitungen oder Funkverbindungen von Knoten zu Knoten vordringen kann. Der Ausfall einer Leitung macht nur diese unbenutzbar, er gefährdet die Verbindung im allgemeinen nicht. Es wird lediglich ein Umweg erforderlich. Auch der Ausfall größerer Rechnersysteme gefährden das Netz nicht. Es gibt lediglich Einschränkungen der Benutzung. Auch hier haben wir es mit einem vergleichsweise unanfälligem Netz zu tun.

### *Was ist dann „Nicht Netz“?*

Ihr kennt alle die altherwürdigen Bildchen aus der Gruppenpädagogik, welche die leiterzentrierten Gruppen als Pyramide nachbauen. Es ist die Darstellung von Hierarchien, wie sie fast alle Institutionen, d.h. gleichzeitig alle alt gewordenen Organisationen haben. Von einer Spitze laufen Linien oder Kommunikationswege nach unten auf eine breite Basis zu. Mit größerer Entfernung von der Spitze wird die Entfernung zwischen den Punkten auf einer Querlinie immer größer. Kommunikationsinhalte sind in hierarchischen Systemen von unten nach oben andere als von oben nach unten. Etwas vereinfacht: Von unten nach oben gehen Berichte, von oben nach unten gehen Anweisungen. Solche Systeme gelten als anfällig. Ist die Spitze eine Fehlbesetzung oder fällt aus, gerät der ganze Laden in Handlungsunfähigkeit.

Das ist in Netzen anders. Kommunikation ist gleichberechtigter. Das oben und unten ist nicht auszumachen. Natürlich sind Reaktionszeiten von der Größe von Netzen und Pyramiden abhängig. Kleine reagieren schneller als große. Netze haben längere Reaktionszeiten, weil sie längere Abstimmungsprozesse bewältigen müssen. Aber sie reagieren flexibler, situationsangepaßter. Netze sind nicht automatisch für Aufgabenbewältigung überlegen. Es kommt auf den Aufgabentypus an.

Moderne Organisationssoziologie, von denen Betriebswirtschaft lernt, setzt auch innerhalb von Pyramiden auf teilweise Herauslösung einzelner Gruppen und auf deren Netzbildung zur Bewältigung komplexer Problemstellungen. Kurz: Sie bilden Arbeitsteams, teils nur temporär, teils nur stundenweise, wenn für unmeißbare und beschreibbare komplexe Probleme Lösungen gefunden werden müssen; z.B. für bestimmte Entwicklungsaufgaben.

Grundsätzlich gilt: Je mehr innerhalb eines Arbeitsprozesses arbeitsteilig vorgegangen werden kann, also einzelne Aufgaben isoliert von anderen erledigt werden können, je überlegener erweist sich die pyramidale Organisationsform. Je weniger ein Arbeitsprozess zergliedert werden kann in einzelne Handlungsschritte, desto besser erweisen sich immer flachere Pyramiden, wie sie die Betriebswirtschaften längst bevorzugt und die Verwaltungsorganisationsdebatte sie entdeckt hat, bis sich die flache Pyramide dem Netz annähert. Auf diesen Gedanken komme ich noch zurück.

### *Was hat das nun mit der Optimierung von Schuldnerberatung zu tun?*

Schuldnerberatung ist Sozialarbeit und somit personenbezogene soziale Dienstleistung. Ich möchte mich jetzt eine Weile mit Dienstleistungen im allgemeinen und spezieller mit personenbezogenen und da besonders mit personenbezogenen sozialen Dienstleistungen beschäftigen. Hierzu greife ich auf Ausführungen zurück, die ich in anderen Zusammenhängen bereits bearbeitet habe.

### *Dienstleistungsarbeit, personenbezogene soziale Dienstleistungen*

Dienstleistungsarbeiten sind all die Arbeiten im Sinne einer kontraktuellen Erwerbsarbeit, die nicht dem primären Sektor (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd) oder sekundären Sektor (Sachgüterproduktion durch Bearbeitung und Verarbeitung) zuzurechnen sind. Unter Dienstleistungen werden demnach nach volkswirtschaftlicher Auffassung Leistungserstellungen verstanden, „die einen Teil der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung bilden, ohne auf die Erzeugung von Sachgütern gerichtet zu sein“<sup>2</sup>. So gesehen ist der Dienstleistungssektor eine Restkategorie und ein Konglomerat der verschiedensten Wirtschaftsbereiche wie I lande', Banken, Verkehr. Versicherungen, Beratungs- und Gesundheitswesen.

Kommerzielle Dienstleistungen sind über Preise bestimmte Leistungen. Sie werden nur solange und nur in dem Umfang produziert, wie ihre Gesamtkosten niedriger sind als die Erlöse. Der Erbringungskontext ist der Markt und ihr Ziel ist die Gewinnung von Mehrwert und abschöpfbaren Überschüssen. Wenn beispielsweise ein Produkt sinkende Verkaufszahlen hat und dadurch die Erlöse die Gesamtkosten der Erstellung nicht mehr decken, wird die Produktion eingestellt.

Staatlich-öffentliche Dienstleistungen werden nicht über Preise bestimmt (allenfalls über Gebühren) und das Kriterium des Gewinns entfällt als Maßstab. Nicht marktrationales Entscheiden ist bestimmend für das Angebot an staatlich-öffentlichen Leistungen, sondern politisch-administrative Entscheidungsfindungen sind ausschlaggebend. So ist es

Ich beziehe mich in diesem Abschnitt auf ein Kapitel der Diplomarbeit von FL 13 *ie* Ifeldt: Kunde ja – Wohnung nein?, vorgelegt am Fachbereich Sozialpädagogik der Universität Tübingen im November 1996, die ich teilweise auch ohne extra Ausweis zitiere. Maleri, 1994, S. 13

(zumindest derzeit noch) nicht vorstellbar, daß, wenn die Feuerwehr nicht mindestens zehn Brände pro Tag löscht, die Abteilung Feuerwehr aufgrund sich nicht rechnender Personalkosten aufgelöst wird.

Beide Dienstleistungen, die kommerziellen und die staatlich öffentlichen weisen aber funktionale Gemeinsamkeiten auf: „... beide umfassen die Gesamtheit jener Funktionen im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß, „die auf die Reproduktion der Formalstrukturen, Verkehrsformen und kulturellen Rahmenbedingungen gerichtet sind. unter denen die materielle Reproduktion der Gesellschaft stattfindet. Der Begriff der 'Reproduktion von Formalstrukturen' ist hier, wo er zur soziologischen Bestimmung von Dienstleistungstätigkeit dienen soll, bewußt weit gefaßt: Er schließt die Instandhaltung der physischen Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, der kulturellen und legalen Normensysteme, die Überwindung und Weiterentwicklung des Wissensbestandes einer Gesellschaft, ihre Informations- und Verkehrssysteme ein“<sup>3</sup>. „Dienstleistung hat bei dieser Erzeugung von Normalität, der Gewährleistung von gesellschaftlichen Normalzuständen, weil eben diese sich verändern und auch jeweils auszuhandeln sind. einmal die Besonderheit, die Individualität und Variabilität zu gewähren, zu respektieren und zu bestätigen, andererseits muß ein Zustand herbeigeführt werden, der allgemein anerkannten Wert- und Ordnungsvorstellungen, Regeln und Kriterien entspricht. Insofern ist Dienstleistungsarbeit auch immer Vermittlungsarbeit.“<sup>4</sup> Die Orientierung am Allgemeinen wiederum bedingt, daß es schwierig ist, den „Kunden“ von Dienstleistungsarbeit auszumachen. Nutznießer sind immer mehrere. In der Schuldnerberatung sind es nicht nur die hilfennachfragenden Überschuldeten, sondern ebenfalls die Restfamilie. Es sind die Gläubiger, die besser kalkulieren können, weil sie einen berechenbaren Verhandlungspartner gefunden haben. Es ist ferner die öffentliche Hand, die u.U. weitere oder zukünftige Transferleistungen einspart, und es ist schließlich das System des allgemeinen Geldverkehrs, der sich nicht mehr von dem „Marktstörer“ verängstigen lassen muß u.a.m..

Dienstleistungen haben allgemein einen geringen Rationalisierungsgrad, was heißt, daß sie sich nur in geringem Maße einer Arbeitsteilung erschließen lassen, und es ist eine gewisse Überkapazität notwendig. So ist es klug, mehr Feuerwehren zu haben, als durchschnittlich gebraucht wird, mehr Ärzte zu haben, als üblicherweise gebraucht werden usw.. Ein Teil der Dienstleistungsarbeit besteht also in der Gewährleistung, in der Aufrechterhaltung einer Leistungsbereitschaft, die ökonomisch keinen Sinn macht. Aber, wenn gebraucht, kann die Dienstleistung abgerufen werden. Dadurch werden Rationalisierungen im Dienstleistungsbereich Grenzen gesetzt.

Zentrales Unterscheidungsmerkmal zwischen reinen personenbezogenen und sozialen Dienstleistungen ist die fehlende Marktfähigkeit bei den letztgenannten Dienstleistungen. Soziale Dienstleistungen sind eben nicht frei käuflich zu

erwerben wie etwa kommerzielle Dienstleistungen.

Wesentliches Merkmal der sozialen Dienstleistungen ist, neben der räumlichen und zeitlichen Anwesenheit sowohl des Dienstleistungserbringers als auch des Dienstleistungsenehmers, das Erfordernis der aktiven Beteiligung der Nutzerinnen an der Herstellung der Dienstleistung. Damit wird aber auch zugleich die wachsende Bedeutung der Interaktion (face-to-face) und der interpersonellen Kommunikation für das Ergebnis bei der Erbringung sozialer Dienstleistungen deutlich.

Je aktiver die Menschen sich am Geschehen beteiligen müssen und je individueller die nachgefragte Dienstleistung<sup>5</sup> ist, desto mehr steigt die Variationsbedürftigkeit der Faktoreinsatzsätze (Geld, Personal, Zeit, Kompetenz etc.) und je geringer wird die Standardisierbarkeit des Ablaufs dieses Prozesses. So ist eine psycho-soziale Beratung, in der Schuldnerberatung wie bei Schwangerschaftskonfliktberatung, ohne aktive Beteiligung der Hilfe-Nachfragenden und das Sich-Einlassen des Beraters auf die jeweils individuelle Problemlage nicht vorstellbar. Die Dienstleistungen eines Bestattungsunternehmens hingegen können in der Regel ohne aktive Teilnahme des zu Bestattenden auskommen. Solche Betrachtungsweisen rücken das Prozeßhafte in den Vordergrund.

### *Warum der Ausflug in die Dienstleistungsdebatte?*

Ich habe diesen Ausflug in die Dienstleistungsdebatte gemacht, einmal um die eindeutige Zugehörigkeit von Schuldnerberatung zu personenbezogenen sozialen Dienstleistungen zu belegen, zweitens die „nicht-marktfähigkeit“ zu belegen, drittens, um mitzuteilen, was wir alle bereits wissen. Die für die Gewährleistung, für die Aufrechterhaltung einer Leistungserbringung notwendige Überkapazität fehlt insbesondere der Schuldnerberatung<sup>6</sup> und erst Recht seit einigen Wochen und für die nächste Zukunft, wo wir uns in den Vorbereitungen der ersten InsO-Fälle befinden. Und der Blick auf die verschiedenen Landesausführungsgesetze der Justizministerien und der Umsetzungsvorschläge der Sozialministerien zeigen, daß diese Unterkapazität, wie sie bislang vorherrschte, sich vergrößert. Insofern ist zu fragen, ob der Gesetzgeber überhaupt interessiert ist an einer Dienstleistung wie Schuldnerberatung zur Erzeugung von Normalität, der Gewährleistung von gesellschaftlichen Normalzuständen, die sich verändern und auch jeweils auszuhandeln sind. mit der Besonderheit, die Individualität und Variabilität zu<sup>7</sup>ewähren, zu respektieren und zu bestätigen, um andererseits einen Zustand herbei zu führen, der allgemein anerkannten Wert- und Ordnungsvorstellungen, Regeln und Kriterien entspricht. Oder anders und einfacher ausgedrückt, an der Integration der aus dem „normalen“ gesellschaftlichen Kontext Herausgefallenen?

Viertens wollte ich mit diesem Exkurs auf die geringe Standardisierbarkeit abheben, die mit den sozialen Dienstleistungen auch der Schuldnerberatung eigentümlich ist. Arbeitsteilung ist im unmittelbaren Prozeß der Leistungserbringung mit dem Hilfennachfragenden nur begrenzt möglich. Daher ist

3 Berger/Offe, S. 44

4 Bielfeldt 1996. S. 15101

die sich anbietende Organisationsform von Schuldnerberatung die flache Hierarchie, oder sie ist netzförmig.

### *Was aber sind weitere Tätigkeitsbereiche der Schuldnerberatung oder anders: was kann vernetzt werden?*

Über den geringen Grad an möglicher Arbeitsteilung sprachen wir bereits. Dennoch ist das mögliche Feld der Beratungsnotwendigkeiten, um die nachgefragt wird, größer als einzelne Personen beantworten können. So kommen Schulden häufig in Konstellation mit Arbeitslosigkeit, mit Familienproblemen, mit Suchtproblemen, mit Wohnungsproblemen, mit Straffälligkeit und Haft usw. usw. vor. Sie sind vielleicht deren Folge, vielleicht deren Voraussetzung, das wird sich immer erst im Einzelfall klären. Keine Beraterin wird sich in allen Feldern auskennen können. Was die Beraterin nicht beraten kann, muß andernorts sichergestellt werden. Wenn die eigene Beratungsstelle die Leerstelle ausfüllen kann, ist das eine einfache Frage der Kooperation unter unmittelbaren Kolleginnen. Wenn auf eine andere Beratungsstelle verwiesen werden muß, muß diese bekannt sein. Und nicht nur als Adresse oder Telefonnummer, die an den Klienten weitergegeben wird, sondern nach Möglichkeit so, daß die Zugangsschwelle gesenkt wird, der Klient also vorbereitet werden kann auf das, was ihn oder sie an der anderen Stelle erwartet. Dazu ist eine Vernetzung in der Region, im Stadtteil nicht nur zu den Schuldnerberatungsstellen, sondern zu allen psychosozialen Dienstleistungsanbietern zum Nutzen des Klienten notwendig. Das ist sozusagen der Mindeststandard von Vernetzung.

Diese lokale oder regionale Vernetzung hat aber auch sozial- und arbeitsmarktpolitische Bedeutung, wenn sie sich thematisch darauf ausweiten läßt. Roger Kuntz hat in seinen Konzepten, die für die HAG Standard wurden, die sog. Ganzheitlichkeit auch auf das Einsetzen und den Durchsetzungsversuch für die sozialpolitischen Bedarfe der Hilfenachfragenden erweitert. Hier ist die einzelne Schuldnerberatungsstelle alleine überfordert. So etwas kann sie besser im Konzert mit anderen Institutionen, Organisationen und Initiativen. Zu denken wäre da z.B. an die Beteiligung an Armutsberichterstattung oder an präventive Arbeit, sei es in Kooperation mit Schulen, mit Arbeits- und Beschäftigungsinitiativen, um nur einige zu nennen, oder seien es, wie bei dem neugegründeten Arbeitskreis Kriminelle Anbieter die Polizei und die Gerichte.

Die Schuldnerberatungsstelle hat sich auch in der eigenen Institution gut zu vernetzen. Die Institution ist im allgemeinen im kommunalpolitischen Umfeld durchsetzungsfähiger als die Schuldnerberatungsstelle alleine. Sie muß daher die eigene Institution auf ihrer Seite haben, will sie berechnete Ansprüche ihres Klientels im ganzen durchsetzen. Insgesamt zielt diese Vernetzungsstrategie auf dieselben Ziele wie die vorhin beschriebene.

Ein anderes Feld ist die Vernetzung von Schuldnerberatung auf Landes- und Bundesebene. Und jetzt schließlich sogar in Europa. Das neue Info 2/98 berichtet davon. Hier liegt etliches im Argen. Zwar gibt es Netze, die sich institutionalisiert haben, als Landesarbeitsgemeinschaften Schuldnerberatung, als Unterarbeitsgruppen, sog. Fachgruppen der Wohlfahrts-

verbände oder nur durch weisungsgebundene Referentinnen der Wohlfahrtsverbände sich vertreten. Hier wird über viel Störfeuer geklagt. Hier werden die institutionellen Grenzen mehr beachtet als die Kooperationsnotwendigkeiten. Und das bei aufrichtiger Hoffnung von vielen Seiten, daß Konkurrenz der Kooperation weichen möge. Ich will hier keine Voreingenommenheiten schaffen, keinen Ausdruck von: oh, nicht schon wieder. Diese Vernetzungsprobleme werden wir wie die anderen auch in den Arbeitsgruppen besprechen.

### *Wer kann vernetzen? Und was steht dein entgegen?*

Von alleine passiert nichts. Wer etwas will, muß etwas dafür tun oder sich zumindest bereithalten, mitzumachen, wenn andere etwas tun. Anders ausgedrückt: Man muß als SchuldnerberaterIn nicht immer aktiv in den verschiedenen Institutionen und Initiativen herumsausen und Aktionen los-treten. Man kann auch seine Arbeit tun und ansonsten abwarten, daß andere aktiv werden und sich dann diesen anschließen. So ist das in Netzen. Schließlich ist Schuldnerberatung nur ein Knoten von vielen.

Wenn das alles so einfach ist und auch so überzeugend, wie es mich und wahrscheinlich auch alle von Euch überzeugt, warum passiert dann an Vernetzung anscheinend so wenig, daß wir hier darüber sprechen müssen?

Es ist insbesondere ein Einwand, auf den ich immer wieder stoße und der auch nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen ist. Die tägliche Arbeitsbelastung ist zu hoch. Ich habe keine Zeit mehr. Was nichts anderes heißt, Vernetzung gehört nicht zum Arbeitsauftrag und müßte, zusätzlich oder wenn gerade Zeit ist, nebenbei geleistet werden. Das ist leider richtig und muß sich ändern!

Der zweite Einwand ist eine Beobachtung von mir und kann daher gerne von Euch als unbegründet zurückgewiesen werden. Vielleicht, weil ihr Beruf sie dazu zwingt, sehr sensibel auf die Variationsvielfalt der ihnen vorgelegten Probleme einzugehen, strapazieren Sozialarbeiterinnen gerne die kleinen Unterschiede, auf die es in Beratungssituationen so sehr ankommt, in Kooperationszusammenhängen deutlich weniger. Sie müssen mit ganzem Herzen und mit ganzem Kopf ja zu etwas sagen können, dann machen sie mit. 90% Übereinstimmung ist zuwenig. Da werden die kleinen Unterschiede strapaziert, nicht die großen Übereinkünfte als Basis genommen. Und noch etwas, das ich kürzlich beobachtete: einer nicht organisierten Berufsgruppe der Jugend- und Sozialarbeit wurde ein Zusammenschluß aller Angehörigen der Berufsgruppe von einer bereits organisierten Untergruppe aus demselben Berufsfeld vorgeschlagen. Die Fragen, was will diese andere Gruppierung – immerhin Berufskolleginnen – was hat diese Gruppe im Sinn? Wollen die uns dominieren? Aus-tricksen? Unterbuttern? stand im Vordergrund. Und leider nicht die Frage: Was wollen wir? Und als nächste Frage: Ist es hilfreich bei dem, was wir wollen, wenn wir auf das Bündnisangebot eingehen?

Meine Befürchtung ist, daß diese oder ähnliche Vorkommnisse häufiger passieren und Vernetzung und Kooperation behindern, als daß ein offener Austausch über mögliche künftige Kooperation beginnt.

# Historie des Consumer Debt Net (CDN)

*Gabriele Graichen, Mitglied bei CDN*

Das Hamburger Institut für Finanzdienstleistungen (IFF) hat in den 80er und 90er Jahren einige internationale Konferenzen organisiert. Eine dieser Konferenzen fand in Birmingham im Dezember 1992 statt. Inhaltlich ging es bei dieser Konferenz um „Consumer Debt in Europe“.

Es waren eine Reihe von Schuldnerheratern unter den Konferenzteilnehmern. Am Ende der Tagung lag die Frage nach einem Zusammenrücken der europäischen Schuldnerberater in der Luft.

John Kruse vom Birmingham Settlement, einer großen gemeinnützigen Hilfeeinrichtung, die auch eine sehr große Schuldnerberatung in der englischen Industriestadt betreibt, ging am Ende der Birmingham Konferenz ans Mikrofon und fragte die anwesenden Schuldnerberater aus den verschiedenen europäischen Ländern, ob sie Interesse hätten, den Zusammenschluß ihrer Zunft zu diskutieren. Dies wurde einhellig bejaht.

John Kruse vom Birmingham Settlement und Ulf Groth, ebenfalls Konferenzteilnehmer in Birmingham, vom Förderverein Schuldenberatung in Bremen (FSB), verabredeten am Ende der überaus gelungenen Birminghamer Tagung, die weiteren Schritte zur Initiierung eines europäischen Zusammenschlusses der Schuldnerberatung in Gang zu setzen.

Gemeinsam entwickelten sie einige erste unverbindliche Ideen, sammelten Anschriften von interessierten Organisationen und konnten schließlich zu einem ersten Planungsgespräch in das norditalienische Bergamo einladen. Hier hat im Jahre 1993 die nächste vom IFF organisierte Tagung stattgefunden. Es ist den Initiatoren für den europäischen Zusammenschluß ermöglicht worden, vor dem offiziellen Konferenzbeginn ein intensives Planungstreffen mit Schuldnerberatungs-Vertretern verschiedener europäischer Länder zu organisieren.

Auf Grund widriger Witterungsumstände konnten leider nur 12 Teilnehmer aus 6 Ländern an diesem Planungstreffen teilnehmen. Das Für und Wider eines europäischen Zusammenschlusses der Schuldnerberatung wurde beleuchtet. Neben Befürwortern für einen solchen Zusammenschluß gab es durchaus auch kritische Stimmen, die die Zeit für einen solchen Schritt für noch nicht gekommen hielten. Am Ende der intensiv geführten Diskussion stand als Resultat jedoch, daß die Idee der Gründung eines Zusammenschlusses der europäischen Schuldnerberatungen weiter betrieben werden sollte. Hans Näslund vom Schwedischen Konsumentverket, der schwedischen Verbraucherzentrale, konnte die Teilnehmer der Bergamo-Diskussionsrunde zu einem europäischen Seminar im Mai 1994 nach Stockholm einladen.

Hans Näslund und Ulf Groth haben die weiteren Vorplanungen für dieses große europäische Planungstreffen vorangetrieben. Parallel dazu organisierte Ulf Groth nach der Bergamo-Konferenz ein 2-tägiges Fachseminar in der diakonischen Akademie in Stuttgart, zu welchem zahlreiche Multiplikatoren verschiedenster Träger (Landesverbände) von Wohlfahrtsverbänden und Schuldnerberater mit Multiplikatorenfunktion neben der BAG-SB eingeladen wurden. Auf

dieser Veranstaltung wurde offiziell die deutsche Schuldnerberatungsszene über die Planungen und Überlegungen informiert. Der Tenor dieser Veranstaltung war damals, daß die Zeit für einen europäischen Zusammenschluß noch nicht reif sei. Ein Teilnehmer merkte an: „Was sollen wir uns europäisch vernetzen, wenn wir das innerhalb Deutschlands nicht einmal hinbekommen?“

Aus heutiger Sicht mag zum damaligen Zeitpunkt eine gewisse Europa-Ängstlichkeit bestanden haben, vielleicht herrschte auch etwas Mißtrauen gegenüber den von Ulf Groth mit europäischen Kollegen durchgeführten Planungsüberlegungen.

So ist es möglicherweise erklärlich, daß das europäische Seminar über Schuldnerberatung und Haushaltsberatung in Stockholm 1994 nur mit sehr geringer deutscher Beteiligung stattfand (3 deutsche Teilnehmer). Auf diesem Seminar bestand die Möglichkeit, das maßgeblich von Hans Näslund eingebrachte Ideenpapier über den europäischen Zusammenschluß ausführlich zu diskutieren. Zu diesem Zweck tagte mehrmals während der Konferenz eine intensiv besuchte Arbeitsgemeinschaft, die sehr konstruktiv und aufgeschlossen die Möglichkeiten eines europäischen Zusammenschlusses erarbeitete. Diese Überlegungen wurden der Gesamtkonferenz im Abschlußplenum vorgestellt. Das Votum der rund 100 Konferenzteilnehmer war eindeutig positiv! Es wurde verabredet, das europäische Netzwerk der Schuldnerberatung und Haushaltsbudgetberatung zu gründen. Zunächst formierte sich dieser Zusammenschluß unter dem Namen „European Network and Debt Advice and Household Budgeting“ (ENDAHB). Es wurde eine 5-köpfige sogenannte „founding and working group“ (Geldbeschaffungs- und Arbeitsgruppe) von den in Stockholm anwesenden Konferenzteilnehmern gewählt. Die gewählten Mitglieder waren: Ulf Groth; Jan Siebols (Niederlande, Municipal Banken); Joan Conlin (Schottland, Bezirksregierung Dundee); Norman Laws (Großbritannien, Vorsitzender der Money Advice Association); Hans Näslund (Schweden, Konsumentverket). Später kam noch Liam Edwards (Irland, Sozialministerium) hinzu.

Im Spätsommer 1994 kam diese Arbeitsgemeinschaft erstmalig zu ihrer konstituierenden Sitzung im holländischen Leiden zusammen. Als vordringlichstes Ziel wurde es angesehen. Kontakte zur europäischen Gemeinschaft in Brüssel zu knüpfen, um möglichst die Finanzierung für eine große europäische Schuldnerberatungs-Tagung zu bekommen. Daneben wurde es auf Grund des herausragenden Arrangements des Schweden Hans Näslund möglich, eine eigene englisch sprachige europäische Schuldnerberatungs-Zeitschrift ab dem Jahre 1995 ins Leben zu rufen. Diese Newspaper „Money Matters“ ist ein wahrlich europäisches Projekt: Finanziell gefördert wird es vom Nordic council of Ministers, einem Zusammenschluß der skandinavischen Regierungen, die Mittel zur Verfügung stellen, um zentrale Projekte zu fördern. Die Redakteurin der Zeitschrift sitzt im schottischen Dundee. Die Zeitung wird in Stockholm

gedruckt und von dort aus auch europaweit verschickt. Mit diesem Medium steht seit 1995 ein zentrales Informationsorgan zur Verfügung, um über aktuelle Entwicklungen im Bereich der europäischen Schuldnerberatung zu informieren und vor allen Dingen auch grundlegende Informationen über die Struktur und Arbeitsweise und besonderen Vorhaben der Schuldnerberatung in verschiedenen europäischen Ländern darzustellen. Daneben sind auch Ansätze aus dem Bereich der Budgetberatung in dieser Zeitschrift veröffentlicht worden. da dieser Arbeitsbereich in anderen europäischen Ländern eine längere Tradition hat und ausgeprägter angeboten wird als in Deutschland (Webseite <http://www.kov.se/Money.htm>).

Die „founding and working group“ suchte nach einem etwas griffigeren Begriff für den europäischen Zusammenschluß und einigte sich auf CDN als sogenannte „Subline“ (Als Erklärung des Begriffes wurde die Beschreibung „european debt advice and household budgeting“ beibehalten).

Es ist dem maßgeblichen Einfluß von Ulf Groth zu verdanken, daß die CDN „founding and working group“ rasch Kontakte zur Generaldirektion 24 (Verbraucherpolitik) der europäischen Union in Brüssel aufbauen konnte. Es fanden insgesamt 2 intensive Sondierungsbesprechungen in der DG 24 (Direction generale) statt. Nach dem 2. Treffen hatte das CDN die finanzielle Zusage zur Durchführung ihrer ersten großen europäischen Schuldnerberatungs-Konferenz im schottischen Pitlochy, welche im Jahre 1996 stattfand. Im Jahre 1995 gab es den leider gescheiterten Versuch, ein europäisches Seminar im I lause des deutschen Vereins in Frankfurt in Kooperation mit CDN durchzuführen. Ziel war es hier, die vorhandenen Dachorganisationen der Schuldnerberatung aus europäischen Ländern an einen Tisch zu bringen, um über eine Optimierung der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene nachzudenken. Auf Grund organisatorischer Widrigkeiten und zahlreicher Terminprobleme kam es zu dieser Veranstaltung jedoch nicht. So tagte nur die „founding and working group“ und es kam in Frankfurt zu einem turnusmäßigen Wechsel im Vorsitz: Joan Conlin, eine Juristin, die in der Schuldnerberatung in der Bezirksregierung im schottischen Dundee arbeitet, übernahm den Vorsitz. Die „founding and working group“ hat sich zur Regel gemacht, daß der Vorsitz stets in dem Land angesiedelt sein sollte, in welchem eine Konferenz organisiert wird.

Joan Conlin und ihr engagiertes Team der schottischen Kolleginnen und Kollegen organisierte eine herausragende Konferenz, welche im März 1996 im schottischen Pitlochy stattfand. Rund 200 Teilnehmer aus rund 20 europäischen Ländern kamen zusammen. Erfreulich hoch war auch der Anteil von sogenannten frontline advisers: das heißt, das Basisberaterinnen aus der Schuldnerberatung erstmals die Gelegenheit hatten, in größerem Stil miteinander in Kontakt zu kommen. Mit dieser schottischen Konferenz gelang dem CDN der Durchbruch. Seit dieser Konferenz hat sich CDN einen Namen auch bei der NU gemacht und wird inzwischen auch von der EU (DG 24) angesprochen, wenn es darum geht, fachliche Fragestellungen zu beantworten etc..

Unmittelbar nach der erfolgreichen schottischen Konferenz wurde Lena Veikola ■ on der finnischen Guarantee Founda-

tion (Landesweiter Entschuldungsfonds) zur neuen Vorsitzenden der „founding and working group“ gewählt, da Finnland es übernommen hatte, die nächste europäische Konferenz auszurichten.

Inzwischen war es möglich geworden, daß CDN seine Treffen der „founding and working group“ als sogenannte Expertengruppe mit einer EU-Refinanzierung in Brüssel abhalten konnte. Damit war die lange Durststrecke der beteiligten Personen und Organisationen vorbei, die bis dahin ihre teilweise erheblichen Reisekosten selbst finanzieren mußten.

Eine besonders gelungene Präsenz des CDN konnte die Vizevorsitzende des CDN, Joan Conlin aus Schottland. anlässlich der wiederum vom IFF organisierten Konferenz in Strasbourg im Herbst 1996 erlangen: In einem überzeugenden Podiumsbeitrag machte sie CDN auch einem größeren Bankenpublikum bekannt.

Auf der Schottlandtagung fiel der Startschuß für das von Ulf Groth initiierte europäische CDN-Projekt Collectionwatch (Inkassobeobachtung). Mit diesem ersten eigenfinanzierten Projekt hat CDN eine Übersicht über die unterschiedliche Praxis von Inkassounternehmen, die unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen und die Auswirkungen der Tätigkeit von Inkassounternehmen in verschiedenen europäischen Ländern überzeugend dargestellt. Der erste Abschlußbericht dieses Projektes wird in Kürze von CDN vorgestellt. Er ist nicht nur für die interessierten Praktiker von Interesse, die sich informieren möchten über die „europäische Inkassolandschaft“. Vielmehr hat dieser Bericht reges Interesse bei der EU-Commission DG 24 hervorgerufen, da sich bislang keine andere Organisation mit der Tätigkeit von Inkassounternehmen auf europäischer Ebene beschäftigt hat (außer der FENCA, dem europäischen Zusammenschluß der Inkassounternehmen).

Im September 1997 fand im finnischen Hämelina, 100 km nördlich von Helsinki, die 2. Europäische CDN Schuldnerberatungs-Konferenz statt. Durch eine großzügige EU Finanzierung dieser Konferenz war es wiederum möglich, eine hohe Anzahl von Basischuldnerberaterinnen in Finnland zusammenzuführen, um den kollegialen Austausch zu intensivieren. Neben fachspezifischen Fragen, z.B. über die verschiedenen europäischen Insolvenzgesetze, das Projekt Collectionwatch oder die Möglichkeiten von Kommunalbanken (nach dem Vorbild der holländischen Munizipalbanken), wurde insbesondere auch das weitere Organisationsprozedere für CDN diskutiert. Es bestand Einigkeit darüber, daß die CDN-Strukturen demokratischer werden müßten, und es wurde nach eingehender Diskussion während der Finnlandtagung ein neues Wahlprozedere vorgeschlagen: aus jedem europäischen Land sollten, z.B. von den nationalen Dachverbänden nominiert, 1-2 Vertreter in einen Gesamtvorstand des CDN entsandt werden. Aus diesem großen Gesamtvorstand sollte dann ein kleinerer executive board (Arbeitsvorstand) gewählt werden, der die laufenden Geschäfte des CDN abwickelt. Die BAG-SB hat angeregt, die verschiedenen Dachverbände, die es in Deutschland gibt (Spitzenverbände der Wohlfahrtsverbände, kommunale Spitzenverbände, AGV und BAG-SB), zusammenzuführen, um das deutsche Nominierungsprozedere abzustimmen. Die AG SI3V hat ihrerseits Eva Trube als deutsches Mitglied für

CDN nominiert und damit diesen geplanten Erörterungstermin hinfällig werden lassen. Deutschland wurde es gestattet, aufgrund seiner Struktur, ein weiteres Mitglied aus den neuen Bundesländern zu nominieren. Gabriele Graichen wurde von der BAG in Absprache mit dem Länderrat als Mitglied nominiert. Damit ist die BRD mit 2 Vertreterinnen in dem Gesamtvorstand des CDN vertreten. Dies ist angesichts der quantitativen Größe der deutschen Schuldnerberatung im Vergleich zu anderen europäischen Ländern eine sicherlich angemessene Besetzung.

Am 6. Dezember 1997 fand die erste Zusammenkunft des CDN mit den aus den Ländern Schweden, Finnland, Österreich, Griechenland, Niederlande, Irland, England, Schottland, Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Deutschland, Island, Italien, Litauen, Lettland, Malta, Norwegen, Portugal, Spanien, Luxemburg und der Schweiz neuen nominierten Mitgliedern statt. Auf diesem Treffen wurde ein neue „founding and working group“ gewählt.

Die Mitglieder sind: Liam Edwards (Irland), Joan Conlin (Schottland), Ian Siebolds (Niederlande), Norman Laws (England), Hans Grohs (Österreich), Arm Marie Rydell (Schweden), Costas Xenakis (Griechenland), Maati Ilarkonen (Finnland).

Es bleibt noch nachzutragen, daß sich europäische Forscherinnen und Forscher, die im Bereich der Überschuldung Forschungsprojekte durchführen oder durchgeführt haben, sich ebenfalls im Gefolge der Finnlandkonferenz unter dem Dach des CDN zu einem Researcher Network (einem For-

schungsnetzwerk) zusammengeschlossen haben. Diese Nähe der Schuldnerberatungspraxis zu den Forschern kann dazu führen, daß auch aus dem Bereich der Schuldnerberatung seit langem geforderte vertiefende Forschung auf europäischer Ebene künftig besser abgedeckt werden kann (<http://www.kuluttajatutkumuskus.fi>).

### **Resümee:**

Es war richtig, das europäische Netzwerk der Schuldnerberatung CDN – zu gründen. Es ist in einem zusammenwachsenden Europa von großer Wichtigkeit, den wohlorganisierten Strukturen der Anbieterseite auf europäischer Ebene etwas entgegenzusetzen. In der Zukunft wird die politische Lobbyarbeit in Brüssel immer wichtiger werden: Die entscheidenden politischen Richtlinien kommen aus Brüssel. Die nationale Gesetzgebung setzt zunehmend nur noch Richtlinien aus Brüssel um. Daher ist eine Lobbygruppe, die den Einfluß der europäischen Schuldnerberatung in Brüssel geltend macht, von immenser Wichtigkeit. Durch den fachlich kollegialen Austausch können die Beratungsfachkräfte viel voneinander lernen und Ideen aus anderen Ländern in ihrer Heimatpraxis umsetzen.

In einem zusammenwachsenden Europa ist es wichtig, daß gerade auch die große deutsche Schuldnerberatung sich den europäischen Fragen nicht verschließt, sondern aufgeschlossen und engagiert in diesem europäischen Netzwerk mitarbeitet.

## **Zusammenarbeit der Schuldenberatung in der Schweiz**

*Gerda Haber, Geschäftsleiterin Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich und Vorstandsmitglied DaCHverband Schuldenberatung*

(Gekürzte Fassung des Vortrages)

Die Reichen werden reicher, die Armen ärmer, auch in der Schweiz. Die Ungleichverteilung der Vermögen nahm in den vergangenen 40 Jahren stark zu. Das hat zur Folge, dass die Unterschiede zwischen Arm und Reich grösser als in anderen Ländern sind. Mittlerweile ist Armut in der Schweiz kein individuelles Problem mehr. Laut verschiedenen Studien leben bereits zwischen zehn und zwanzig Prozent der Menschen an der Armutsgrenze, Tendenz steigend. Etwa ein Drittel der Gesellschaft kann noch sparen, die anderen schieben zum Teil beträchtliche Schuldenberge vor sich her.

### *Die Schweiz — Entwicklungsland in Sachen Schuldenberatung?*

Schuldenberatung gab es bis Mitte der achtziger Jahre lediglich in der Straffälligenhilfe. 1997 wurde der Entwurf eines Konsumkreditgesetzes im Parlament abgeschmettert. In der Folge davon entstanden nach und nach in einzelnen Kantonen kleine privatrechtlich organisierte Fachberatungsstellen, die sich der Überschuldungsproblematik annahmen. Ein besonderes Prinzip der Staatstätigkeit hierzulande will, dass staatliche Instanzen nur ergänzend zu privaten aktiv werden.

Gerade im Bereich der Schuldenberatung wird dieser Grundsatz der Subsidiarität hochgehalten, seine Realisierung hat aber – vor allem was die Finanzierung der Beratungsstellen betrifft – gravierende Nachteile. In welcher Region des Landes auch immer sich heute das Bedürfnis nach Einrichtung einer Schuldenberatungsstelle regt, die Mittel dazu sind kaum oder nur nach jahrelanger politischer Überzeugungsarbeit aufzutreiben, denn die Staatskassen sind leer. Schuldenberatung als Teilbereich sozialer Arbeit kann nicht einmal in der Hälfte der Kantone angeboten werden.

### *Ziehen wir doch am gleichen Strick!*

Verständlich, dass wegen des bescheidenen Ausmasses der Schuldenberatungseinrichtungen eine engere Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinaus notwendig wurde. Auf sich selbst gestellt und tag-täglich den Auswirkungen ungestalteter Verschuldung ausgesetzt, machte es für die einzelnen Beratungsstellen wenig Sinn, eifrig aber zurückgezogen nur das eigene kantonale „Gärtchen“ zu pflegen.

So entstand Ende der achtziger Jahre eine erste Arbeitsgruppe, die – als Zusammenschluss der Schuldenberatung<sup>8</sup>, mit

Hilfswerken, Konsumentenschutz und verschiedenen anderen sozialen Organisationen – den Anstoss zu einer neuen Gesetzesvorlage zum Konsumkredit geben wollte. Das Kreditgeschäft boomte und immer mehr Haushalte gerieten dadurch ins finanzielle Abseits. War es auch nicht immer einfach, die Vorstellungen der verschiedenen Trägerorganisationen auf einen Nenner zu bringen, so entwickelte sich die Zusammenarbeit über die Sprachgrenzen hinaus konstruktiv. Durch gezielte, nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit unsererseits wurde das Thema Konsumkredit politisch wieder aufgegriffen und führte dazu, dass die Vernehmlassung (Anhörung) zu einer neuen Gesetzesvorlage vor kurzem abgeschlossen werden konnte. Gleichzeitig traten in einzelnen Kantonen regional geltende Kredit-Bestimmungen in Kraft, die auch aus der Sicht der Schuldenberatung griffigen Schutz vor Überschuldung bieten. Diese, wenn auch bescheidenen Erfolge, wären ohne Kooperationen in den zur Verfügung stehenden Netzen nicht denkbar gewesen. Lobbyarbeit im Interesse der überschuldeten Haushalte erhielt mit diesem koordinierten Vorgehen eine gewisse Durchschlagskraft und der sozialpolitische Druck verstärkte sich entsprechend.

### *Der Dachverband entsteht*

Die Fachstellen schlossen sich 1996 zum **DaCHverband Schuldenberatung** (Association Faitiere des Services D'Assainissement de Dcttes) zusammen. Angestrebt wird eine Vereinheitlichung und Verbreitung von Schuldenbereinigungsmethoden, die Koordination der gemeinsamen Arbeit, die Erhebung von Daten über das Ausmass und die

Hintergründe der Überschuldung, die Einflussnahme auf Gesetzgebung und Gerichtspraxis sowie eine länderübergreifende Zusammenarbeit.

In der welschen Schweiz haben bestehende soziale Institutionen die Schuldenberatung und -sanierung seit Jahren ausgeübt. Allerdings entstanden dabei keine neuen unabhängigen Fachstellen. Schuldenberatung ist dort ein Tätigkeitsfeld polyvalenter Angebote und Dienstleistungen alteingesessener Institutionen im sozialen Bereich. Und an dieser Schnittstelle zwischen grossen Hilfswerken mit unterschiedlichstem Dienstleistungsangebot und hierarchischer ausgeprägter Struktur und den kleinen, sehr flexiblen Fachstellen, die über weitreichende Kompetenzen verfügen, kommt es hin und wieder zu Reibungsverlusten. Weniger die Sprachbarriere als die Frage, von welcher zentraler Bedeutung das gemeinsam zu verfolgende Thema für die jeweilige Institution ist und wie schnell und effizient es bearbeitet werden kann, spielt dabei eine Rolle.

Der Dachverband wurde zu Beginn des Jahres mit einer kleinen Geschäftsstelle ausgerüstet. Unter professioneller Leitung werden nicht nur weitere, politisch durchsetzbare Ziele anvisiert. Auch der Kommunikation innerhalb des Verbandes wird der notwendige Raum gegeben. Wie wichtig dieser Raum ist, hat uns die Vergangenheit gelehrt. Die knappen Ressourcen werden weiterhin optimal gebündelt und eingesetzt werden müssen. So sind wir zuversichtlich, dass die Schuldenberatung in der Schweiz auf gutem Wege ist.

## **Systematik und Problemfelder der Zusammenarbeit auf Landesebene**

*Werner Saab(); LAG Rheinland-Pfalz, BAG-SB*

Nach den sehr interessanten Beschreibungen der Arbeitsstruktur der Schweizer Kolleginnen und Kollegen, sowie des europäischen Kontextes, möchte ich die Gelegenheit nutzen, auf einzelne Punkte der Kooperation der Landesarbeitsgemeinschaften Schuldnerberatung unter dem Dach der BAG einzugehen. Vielleicht ergeben sich hieraus auch Anregungen für die nachfolgende Podiumsdiskussion zur Perspektive der bundesweiten Kooperation der Schuldnerberatung.

Aus eigener Erfahrung kenne ich ein wenig die Strukturen der Schuldnerberatung in Hessen und nun schon länger in Rheinland-Pfalz. Gerade die Geschichte unserer LAG in Rheinland-Pfalz, sie besteht erst seit Ende 1996, verdeutlicht den Bedarf für eine strukturierte, dauerhafte Organisation auf Landesebene, die in einen bundesweiten Organisationszusammenhang eingebunden ist.

Wir haben schon vor Gründung der LAG sehr eng mit den hessischen Kolleginnen und Kollegen zusammenarbeiten können, die auch wichtige Unterstützung im Gründungsprozeß lieferten. In den letzten anderthalb Jahren hat sich hieraus eine Form der Informationsbelieferung und des Erfahrungsaustauschs entwickelt, die gerade bei der mühseligen

Arbeit an der sinnvollen Umsetzung der InsO eine wirksame Interessenvertretung der Beraterinnen und Berater vor Ort möglich macht. Da sich die LAG Rheinland-Pfalz bisher eigentlich immer noch im Entwicklungsstadium befindet, hoffen wir natürlich, daß dieser Prozeß zukünftig noch ausgeglichener verläuft.

Bevor ich auf die derzeitige Arbeit des Länderrats der BAG eingehe, will ich noch einmal die Geschichte der Entwicklung<sup>8</sup> dieses Gremiums aufgreifen.

Jahrelang war die Mitgliederversammlung das Organ der BAG, das laut Satzung sozusagen die Leitlinien der Politik festzulegen hatte, die der Vorstand dann umsetzen sollte. Angesichts der Größe des Vereins schon bald ein unmögliches Unterfangen.

Eine Umfrage unter den Mitgliedern der BAG Ende 1993 ergab u.a. den Wunsch nach mehr Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung.

Auf der MV 1994 wurde dann in einer eigenen Arbeitsgruppe das Verhältnis zwischen dem Bundesverband und den Landesarbeitsgemeinschaften diskutiert. Aus den Protokoll-

len sprechen die gleichen Probleme, die auch heute der Gründung von Landesarbeitsgemeinschaften in den alten Bundesländern entgegenstehen: Die reale bzw. befürchtete Konkurrenz zu trägereigenen Strukturen und natürlich die Sicherung finanzieller Interessen, neuerlich bei der Realisierung der Ins°.

Zur inhaltlichen Ausrichtung der BAC, wurde gefordert, die BAG als Dachverband zu entwickeln, mit Schwerpunkten wie Lobbyarbeit auf Bundesebene, Entwicklung eines Berufsbildes, Wissenstransfer und Koordination. Gefordert wurde, die Koordinierung von Landesarbeitsgemeinschaften in den Aufgabenkatalog der BAG Satzung aufzunehmen. Insgesamt wurde eine umfassende Erweiterung der Satzung zur Installierung eines Gremiums BAG-SB Länderrat für die MV 1995 empfohlen. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde auch die Delegation von Aufgaben der BAG an den Länderrat diskutiert.

Über eine außerordentliche MV wurde Ende 1995 dann der Länderrat als Vertretungsorgan der LAG's gegenüber der BAG installiert.

Inzwischen finden die Treffen 4 x jährlich statt.

Aus dieser Geschichte wird eine auch heute noch bedeutsame innerverbandliche Funktion des Länderrats ersichtlich: die Mittlerfunktion zwischen dem Vorstand der BAG und den Mitgliedern.

Ich glaube, dieses Gremium hat sich bis heute bei zahlreichen Anlässen als Schnittstelle in der Kommunikation zwischen Vorstand und Mitgliedschaft bewährt. Hier können Diskussionen sehr viel intensiver und kontinuierlicher geführt werden, als bei einer jährlich einmal stattfindenden Versammlung. Dies trägt auch zur Versachlichung der Auseinandersetzung bei verbandspolitischen Konflikten bei, die von der Basis sowieso nur begrenzt nachvollzogen werden können.

Der Länderrat repräsentiert immerhin vier westliche und alle östlichen Bundesländer. d.h. Vorstand und Geschäftsführung können in hohem Maße die Politik der BAG-SB am Willen der durch den Länderrat indirekt vertretenen Mitglieder vor Ort ausrichten.

Dies geschah in der Vergangenheit bei verschiedenen Themen teilweise mit sehr kontrovers geführten Diskussionen, etwa zur Pressekonferenz der BAG mit Inkassovertretern oder der Frage der Gäubigerfinanzierung. Nachdem es zunächst einige Kritik an ungenügender Absprache seitens des Vorstandes gab, wird aus meiner Sicht inzwischen sehr stark das Bemühen deutlich, die Landesvertretungen inhaltlich in Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Dies stößt allerdings in den LAG's auf Probleme mangels personeller Kapazitäten. Eine gravierende Beschränkung findet die Arbeit im Länderrat nämlich in der Tatsache, daß sie eigentlich ehrenamtlich, d.h. zumindest im Rahmen der normalen Arbeitszeit von den Kolleginnen und Kollegen zu leisten ist.

Verständlicherweise müssen unter diesen Umständen Prioritäten gesetzt werden, wodurch lokale und regionale Aktivitäten oft erst einmal Vorrang erhalten.

Als weiteren Schwerpunkt sehe ich den Informationsaustausch zu Fragen der Finanzierung und organisatorischen

Entwicklung von Schuldnerberatung in den einzelnen Bundesländern. Ganz wesentlich sind diese Organisationsthemen natürlich im Moment durch die Einführung des neuen Insolvenzrechts mit seinen ungezählten Schwierigkeiten geprägt. Andere Aspekte unserer Arbeit, die im Vergleich dazu z.Zt. wie ich meine zu sehr im Hintergrund stehen, erfordern dabei ebenfalls einen organisierten Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch der Praktikerinnen und Praktiker. Hier verweise ich nur auf die inhaltliche / konzeptionelle Fortschreibung des Arbeitsfeldes Schuldnerberatung, Stichwort Berufsbild, und die Kooperation gegen Armut und Ausgrenzung, wie ja auch eine der morgigen Arbeitsgruppen benannt ist. Die Arbeit des Länderrats kann in der Zukunft noch erheblich intensiviert werden, wenn in weiteren Bundesländern Landesarbeitsgemeinschaften gebildet werden können. Die Gründe, die bisher in zahlreichen westlichen Bundesländern LAG's nicht zustandekommen ließen, sind vielfältig. Verbandspolitische Konkurrenzsituationen und bestehende trägereigene Strukturen, wie auch finanzielle Begehrlichkeiten spielen wohl eine nicht zu geringe Rolle. Ich glaube aber, daß uns diese Situation nur darin bestärken sollte, im jeweiligen Bundesland die Kommunikation mit den Kolleginnen und Kollegen zu intensivieren und Überzeugungsarbeit für eine länderbezogene trägerunabhängige und trägerübergreifende Interessenvertretung der Schuldnerberatung und der Beraterinnen und Berater selbst zu leisten.

Neben den eher strukturellen Problemen sehe ich jedoch auch ganz pragmatische Schwierigkeiten, für die zunächst keine Lösung in Sicht ist. Aufgrund der Kapazitäten der Schuldnerberatungsstellen ist es schon oft nicht mehr möglich, ein wirklich angemessenes Angebot für die bestehende Nachfrage bereitzustellen. Die Kolleginnen und Kollegen bemühen sich darum, von Wartelisten für die Intensivberatung über Akutsprechstunden, Gruppeninformationsveranstaltungen zur Ins° oder der Broschüreneerstellung zur möglichst weiträumigen Wissensvermittlung, um nur einige Beispiele zu nennen, kreativ und innovativ Handlungsspielräume in der Beratungsarbeit zu gewinnen, die aufgrund des Nachfragedrucks zu schwinden drohen.

Sie sind allerdings in dieser Situation nicht so leicht für die Mitarbeit in Gremien zu gewinnen, deren Akzeptanz bei den Trägern nicht immer gegeben und die mit sehr viel zusätzlicher Belastung verbunden ist.

Mit meinen Ausführungen habe ich versucht eine subjektiv geprägte Bestandsaufnahme der Zusammenarbeit auf der Länderebene zu geben. Ich kann nur sagen, daß aus meiner Erfahrung gerade aus der Kooperation mit den anderen Landesarbeitsgemeinschaften und in enger Anbindung an den Vorstand der BAG eine wichtige Unterstützung für die LAG Rheinland-Pfalz, für die örtlichen Beratungsstellen und für die einzelnen Kolleginnen und Kollegen in der Praxis erwachsen ist.

Ich wünsche uns, daß wir im Verlauf der Jahrestagung und der Mitgliederversammlung dazufinden, die inhaltliche Ausgestaltung der Kooperation auf allen Ebenen voranzubringen um die Stellung der Schuldnerberatung in den anstehenden Auseinandersetzungen zu stärken.

Danach fand eine Podiumsdiskussion zum Thema „**Kooperation in Netzen — von Schuldnerberatungsstelle zur nationalen Zusammenarbeit**“ mit folgenden Teilnehmern statt: *Moderation: Jonka Senger, Deutscher Verein; Gäste:*

*Klaus Hofmeister, ASD Schuldnerberatung München; Wolfgang Krebs, BAG-SB; Dr. Dieter Korczak, GP Forschungsgruppe; Rolf Schulz-Rockoll, Fachhochschule Jena; Marius Stark, Caritas/AG-SB V*

## Berichte aus den Workshops

### Workshop 1: InsO und Zusammenarbeit

*Leiter: Werner Johans*

In der AG InsO und Zusammenarbeit stellte der Gerichtsvollzieher Johans die Veränderungen ab 01.01.1999 per Gesetz über Zuständigkeiten, Voraussetzung und Verfahren zur Eidesstattlichen Versicherung vor. Die anschließende Diskussion befasste sich mit inhaltlichen Nachfragen über Ratenzahlungen von 6 Monaten, die Möglichkeit des Gerichtsvollziehers, beim Hausbesuch dem Schuldner die EV abzunehmen, die notwendigen Voraussetzungen dafür und möglicherweise auftretende Probleme daraus. Auf die konkrete Nachfrage bezüglich InsO und Zusammenarbeit stellte der Gerichtsvollzieher zur Diskussion, daß keine Reduzierung der Arbeitsaufträge zu vermuten wäre. Der Einwurf aus der Teilnehmerschaft, daß bei Eröffnung des InsO-Verfahrens die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt werden und somit die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers entfällt, wurde dementiert.

Die Frage der Treuhändertätigkeit durch die Gerichtsvollzieher wurde andiskutiert; es wird seitens der Gerichtsvollzieher darauf hingewiesen, daß noch andere Personen zur Ausübung dieser Tätigkeit zur Diskussion stehen.

### Workshop 2: Kooperation gegen Armut und Ausgrenzung

*Leiter: Wolfgang Krebs*

Als Struktur zur Bearbeitung des Themas gab es folgenden Vorschlag:

Aus dem Blick der Schuldnerberatungsstelle Netze nutzen und bauen.

a) zu Organisationen und Institutionen etablierter Sozialpolitik:

bi) zu Initiativen von Selbst- und Fremdhilfe (im Bewußtsein, daß diese Kriterien nicht trennscharf sind) und

c) zur Forschung.

Zuerst aber sollten besondere Probleme aus der täglichen Arbeit gesammelt werden, damit wir an konkreten Inhalten an Netzen bauen konnten.

Als Problem biß sich das Gespräch sofort beim alltäglichen Ärger mit der Bewilligungspraxis der Sozialämter fest. Beispiele hoch willkürlicher und schikanöser Entscheidungen, also von Verwaltungsbescheiden, wurden berichtet. Nur mit hohem Aufwand konnten diese berichtet werden, bis hin zu

der zeitraubenden Hilfe durch die Rechtsprechung.

An Vorschlägen, die nicht allgemeine Handlungsanweisungen sein können, sondern nur Anregungen geben können, bzw. prinzipielle Gedanken sind, kam es zu nachfolgenden Möglichkeiten:

Gespräche mit den Sachbearbeiter/innen im Sozialamt, Anlaß der konkrete Fall, oder Anlaß allgemeine Vorstellungen gegenseitiger Arbeit und Erwartungen an die jeweils andere Partei.

Gespräch mit Sachbereichsleitern oder auch höher in die Hierarchie gehen, um die Gewährungspraxis den gesetzlichen Vorschriften anzunähern.

Einflußnahme auf die Besetzung der Widerspruchsausschüsse, oder auf die Besetzung der Ausschüsse nach 114 BSHG mit sozial erfahrenen Personen.

Überschrift über diese Maßnahmen und Kooperationen soll sein: Das Sozialamt als Partner sehen. Evtl. kann man sich strategisch die Aufgaben mit z.B. einer Sozialhilfe-Selbsthilfegruppe teilen: Die konfrontativen Teile übernehmen die, die kooperativen die SB, soweit sie selbst organisatorisch nicht zu dicht am Sozialamt angesiedelt ist.

Weitere Netze könnten gerade im Zusammenhang mit Sozialhilfe zu den A- und I3- Gesellschaften geknüpft werden, zu Arbeitslosenzentren und zu Betreuungsvereinen/behörden.

Bei einigen Beispielen wurden schon Initiativen aus der Selbst- und Fremdhilfe genannt. Über eine Gruppierung aus diesem Spektrum schloß sich eine etwas längere Sequenz an: einer Schuldnerselbsthilfegruppe. Auffällig ist hier, daß es erstens kaum solche Gruppen gibt, zweitens, daß wenn es eine solche Gruppe gibt, dies eine von Pleite gegangenen ehemaligen Selbstständigem ist. Schwierig ist es sicherlich, eine Gruppe zur Selbsthilfe anzustiften unter einen hoch stigmatisierenden Thema. Vielleicht aber auch liegt es daran, daß der/die Schuldnerherater/in einfach zu nett und zu kompetent sind.

### Workshop 3: Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen

*Leiter: Klaus Hiller*

In diesem Workshop wurden viele Finanzierungsmöglichkeiten angesprochen und kontrovers diskutiert wie zum Beispiel: Förderbeitrag zum e.V., Konstrukt wie Mieterverein, Modell Bremen, 17 BSHG, 10 SGB 111, 93a BSHG, InsO

Landesförderung, Finanzpool der Gläubiger, Sparkassengesetze, Insolvenzpfennig/Euro.

## Workshop 4: Kooperation auf Landesebene

*Leiter: Marius Stark*

Marius Stark informierte zunächst über die inhaltliche Zusammenarbeit in der AG-SBV. Er wies dabei auch darauf hin, daß bei einer gewünschten engeren Zusammenarbeit in der Zukunft der unterschiedliche strukturelle Aufbau der verschiedenen Schuldnerberatungsverbände beachtet werden muß. In der Gruppendiskussion konnte Gemeinsamkeit dahingehend erzielt werden, daß es sinnvoll/wünschenswert ist, auf Bundesebene ein gemeinsames Sprachrohr (Informationsstelle) für die Politiker und Medien zu finden. Dafür erschien es den Teilnehmern der Gruppe sinnvoll und zweckmäßig, die Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) dahingehend zu verändern, daß es allen Schuldnerberatungsverbänden in Zukunft mög-

lich ein dann gemeinsamen Dachverband „BAG-SB“ mitzuarbeiten. In diesem Sinne wurde in der Gruppe der Vorschlag angeregt, einen entsprechenden Antrag in die Mitgliederversammlung einzubringen.

## Workshop 5: Chancen und Probleme von örtlichen Arbeitskreisen

fand nicht statt.

## Workshop 6: Brauchen wir einen Berufsverband?

*Leiter: Günther Purlein*

Tendenziell wurde von den Teilnehmern ein Berufsverband für sinnvoll und notwendig erachtet, allerdings wurde angesichts der knappen Arbeitsressourcen der Stärkung und Konsolidierung der BAG-SB eindeutige Priorität gegeben. Eine Vielzahl miteinander konkurrierender Verbände (BAG-SB, Berufsverband, Wohlfahrtsverbände, etc.), die sich um die

geringen öffentlichen Mittel streiten, wurde als schädlich angesehen. Wichtig erscheint, daß die vorhandenen Kräfte wieder in einem schlagkräftigen Dachverband konzentriert werden. In diesem Zusammenhang ist anzustreben, daß die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG-SBV) wieder in die BAG-SB integriert bzw. in der Kooperation enger mit der BAG verknüpft wird. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Bildung eines Informationspools, bei dem bundesweit alle relevanten Informationen (z.B. Produktpläne, Arbeitsplatzbeschreibungen, etc.) eingehen und abgerufen werden können. Zur weiterhin vertieften Bearbeitung diverser Schwerpunktthemen, wie z.B. Qualitätssicherung und Umsetzung der Ins<sup>o</sup> erklärten sich einige Teilnehmer des Workshops bereit.

Fazit:

Ein Berufsverband wäre sinnvoll -- die BAG-SB als bereits bestehende Organisation zu erhalten und zu stärken ist wichtiger.

## Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung möge, die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Errichtung eines Dachverbandes Schuldnerberatung unter Einbeziehung der Wohlfahrtsverbände und Gebietskörperschaften und aller Träger von Schuldnerberatungsstellen beschließen. Der Vorstand wirkt darauf hin, daß bis zum 30.09.1998 ein beschlußreifer Vorschlag vorliegt.
2. Die BAG-SB untersucht in geeigneter Weise die Möglichkeit und die Zweckmäßigkeit der Schaffung einer eigenständigen Schuldenberatung, die durch den Ratsuchenden selbst durch Mitgliedsbeiträge finanziert wird. Diese eigenständige bundesweite Schuldenberatungsorganisation soll sich ausschließlich an Personen richten, deren rechnerische PKII-Rate DM 50,— übersteigt, sodass eine geldliche Überforderungssituation ausgeschlossen ist.
3. Die Mitgliederversammlung möge beschließen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die sich mit dem Ziel, einen Berufsverband zu gründen, befaßt. Aufgaben, Themen und Schwerpunkte sind von der Arbeitsgruppe zu erarbeiten.

# Endlich Rechtssicherheit für unsere Beratungsarbeit?

*von Carl-D.A. Lewerenz, Bochum*

Plötzlich und unerwartet und entgegen der mündlichen Verlautbarung von Staatssekretär Funke auf einer Podiumsdiskussion in Dortmund hat die Bundesregierung sich nun doch noch veranlasst gesehen, den offenkundigsten Widerspruch zwischen Rechtsberatungsgesetz (RberG) und § 305 Insolvenzordnung (InsO) durch eine Ergänzung des RberG auf-

zuheben. Dabei ist die Begründung besonders aufschlussreich. Dort heißt es unter anderem, dass diese Ergänzung notwendig sei, um „zu verhindern, dass diese Personen oder Angehörigen dieser (anerkannten d.Verf.) Stellen wegen Verstößen gegen das Rechtsberatungsgesetz belangt werden...“ Wir dürfen gespannt sein, welche Risiken uns im

Zusammenhang mit unserer Berufstätigkeit noch weiterhin angesprochen werden. Müssen wir etwa daran denken, Dienst nach Vorschrift zu machen, um nicht wegen Verstößen gegen das Rechtsberatungsgesetz belangt zu werden? In naher Zukunft ist mit einer Verabschiedung des Gesetzes nämlich nicht zu rechnen. Unsere Arbeit bleibt also vorerst riskoreich.

Im Einzelnen ist zu dem Entwurf der Bundesregierung vom 29.5.1998 für ein Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung u. a. Gesetze – EGIinsOÄndG – (Bundsrats-Drucksache 501/98) in folgender Weise Stellung zu nehmen:

Dem Entwurf zufolge soll u.a. der Artikel 1 § 3 Rechtsberatungsgesetz folgendermaßen ergänzt werden:

„9. die außergerichtliche Besorgung von Rechtsangelegenheiten von Schuldern durch eine nach Landesrecht als geeignet im Sinne von § 305 Absatz I Nummer 1 der Insolvenzordnung anerkannte Person oder Stelle im Rahmen ihres **in der genannten** Vorschrift **umrissenen** Aufgabenbereichs.“

Es drängt sich bei der Lektüre des Gesetzeswortlauts die Frage auf, worin denn nun eigentlich der **in der genannten Vorschrift umrissene Aufgabenbereich** besteht, für den die gesetzliche Erlaubnis gelten soll. Der schuldenberaterisch voreingenommene Lesende wird hier vorschnell und wie selbstverständlich annehmen, dass dieser Aufgabenbereich sowohl in der **Durchführung der Einigungsversuche** als auch in der **Ausstellung der Bescheinigung** besteht.

Indes gibt der Gesetzeswortlaut für die Annahme einer derartigen Doppel-Aufgabe kaum etwas her. In § 305 Absatz I Ziffer 1 ist lediglich bestimmt, dass die vorzulegende **„Bescheinigung von einer anerkannten Person oder Stelle** ausgestellt“ sein muss. § 305 Absatz 1 Ziffer 1 bestimmt dagegen nicht, dass die anerkannte Stelle selbst den außergerichtlichen Einigungsversuch mit den Gläubigern angestellt haben muss. Nach dem Wortlaut der Bestimmung hat sich nämlich aus der Bescheinigung lediglich zu ergeben, „... dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (...) erfolglos **versucht worden ist.**“ Die anerkannte Stelle ist danach also nicht gehindert, über einen **von einer anderen** Stelle gemachten Einigungsversuch eine Bescheinigung auszustellen. Über die Frage, ob dieser Versuch von einer **bestimmten Stelle oder Person** unternommen worden sein muss, findet sich in der Insolvenzordnung keine Bestimmung. Keinesfalls jedoch ist die anerkannte Person oder Stelle darauf beschränkt, lediglich die von ihnen selbst vorgenommenen Einigungsversuche zu bescheinigen. Dies ergibt sich allein schon aus § 305 Absatz 2 Sätze 2 und 3, in denen der „Schuldner“ selbst als handelndes Subjekt bezeichnet wird. Daraus folgt, dass die anerkannte Person oder Stelle in jedem Falle über die von dem Schuldner selbst unternommenen Einigungsversuche eine Bescheinigung ausstellen darf. Daraus folgt aber auch, dass ein über den engen Bereich der Ausstellung der Bescheinigung (nach Prüfung der Vor-

aussetzungen versteht sich) **hinausgehender Aufgabenbereich** der Person oder Stelle von der Vorschrift (§ 305 InsO) nicht bestimmt ist.

Wenn der Gesetzgeber gewollt hätte, dass die Bescheinigung sich auf den von der anerkannten Person oder Stelle selbst angestellten Einigungsversuch zu beziehen hat, hätte er etwa so formuliert:

„dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (...) erfolglos **von der bescheinigenden Person oder Stelle** versucht worden ist.“ Ein derartiger Wortlaut könnte immerhin ein Indiz für einen entsprechend erweiterten Aufgabenbereich sein. Bei dem gegebenen Gesetzeswortlaut ist jedoch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber es bewusst offengelassen hat, ob der Einigungsversuch selbst genauso zum Aufgabenbereich der Person oder Stelle gehört wie die Ausstellung der Bescheinigung.

Wenn somit der „in der Vorschrift umrissene Aufgabenbereich“ sicher lediglich in der Ausstellung der Bescheinigung (einschließlich der Prüfung der Voraussetzungen) besteht, sind die Einigungsversuche der anerkannten Personen und Stellen genausowenig von der gesetzlichen Erlaubnis erfasst wie die entsprechenden Bemühungen aller sonstiger nicht-anwaltlicher und nicht anerkannter mit Schuldenberatung befasseter Stellen.

Der Hinweis auf die „... sonstigen sozialen Angelegenheiten ...“ von § 8 Absatz 2 BSHG hilft nicht über die Argumentationsschwäche des Regierungsentwurfs hinweg. Bei wortgetreuer Auslegung handelt es sich um eine **kleine** Insel-Lösung, und selbst bei schuldenberatungsfreundlicher Auslegung kann ebenfalls nur von einer Insel-Lösung die Rede sein, bei der allerdings die (Rechts-) Sicherheit des festen Bodens innerhalb eines Meeres von (Rechts-) Unsicherheit etwas erweitert wäre. Die Insel der Rechtssicherheit in der Schuldnerberatung wäre bei dieser Auslegung aber auch nur um den Bereich der Einigungsversuche erweitert, während jegliche andere Bemühungen in Schuldenfragen mit rechtllichem Einschlag sich auch weiterhin auf das unsichere Terrain des BSHG als Rechtsgrundlage verweisen lassen müssten.

Die Zwei-Klassen-Beratung droht Wirklichkeit zu werden. Nach dem Regierungsentwurf soll es einen rechtsberatungsrechtlich abgesicherten Bereich geben und einen anderen Beratungsbereich **ohne** entsprechende Rechtsgrundlage. Dies erhellt aus der mit dankenswerter Offenheit gegebenen Begründung des Regierungsentwurfs, in der es unter anderem sinngemäß heißt: die Ergänzung des Rechtsberatungsgesetzes sei erforderlich,

„Um zu verhindern, dass diese Personen oder Angehörigen dieser (anerkannten d. Verf.) Stellen bei ihrer Beratungstätigkeit wegen Verstößen gegen das Rechtsberatungsgesetz belangt werden...“.

Im Umkehrschluss könnte dies bedeuten,

1. dass **bis** zum Inkrafttreten der vorgeschlagenen Bestimmung alle schuldenberaterisch Tätigen wegen Verstößen gegen das Rechtsberatungsgesetz belangt werden können, und

2. dass **nach** Inkrafttreten der vorgeschlagenen Bestimmung hiervon nur die anerkannten Personen und Stellen insoweit sicher ausgenommen sein sollen als es sich um die Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erteilung der Bescheinigung handelt.

Wenn die Bundesregierung verhindern will, dass die im weiteren Bereich der Schuldnerberatung Tätigen in Bezug auf ihre Beratungstätigkeit wegen Verstößen gegen das Rechtsberatungsgesetz belangt werden, so stellt sich die Frage, warum durch den Regierungsentwurf ausschließlich der für die Ausstellung der Bescheinigung gem. § 305 Absatz 1 Ziffer 1 als geeignet anerkannte Personenkreis von dem Belangungs-Risiko wegen Verstößen gegen das Rechtsberatungsgesetz ausgenommen werden soll.

Da der Gesetzgeber eine klare Bestimmung des Aufgabebereichs der Stellen und Personen vermieden hat, wäre im Falle der Verabschiedung des Regierungsentwurfs zu befürchten, dass die Rechtsprechung den gegebenen Wortlaut dahin versteht, dass ausschliesslich die unmittelbar mit der Ausstellung der Bescheinigung im Zusammenhang stehende Tätigkeit von der Erlaubnis erfasst sein soll. Der dar-

aus zu ziehende Umkehrschluss würde folgerichtig besagen, **dass jegliche sonstige Rechtsbesorgung** durch die (ausschliesslich für die Erteilung der Bescheinigung) anerkannte Stelle oder Person von der gesetzlichen Erlaubnis **nicht erfasst** sein soll und damit weiterhin als unerlaubt anzusehen wäre.

Eine derartige – nach dem Wortlaut des Regierungsentwurfs durchaus mögliche – Rechtsprechung würde die herkömmliche Schuldnerberatung (Schuldnerinnen- und Schuldnerberatung) möglicherweise schlagartig zum Erliegen bringen. Keine **Beratungsstellen-Leitung** würde in einer solchen Situation noch einer Beratungskraft zumuten, aussergerichtliche Einigungsversuche **ohne anwaltliche Hilfe** in Angriff zu nehmen, da insoweit auch das Leitungspersonal sich strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt sehen könnte.

Um derart weitreichende Konsequenzen sicher zu vermeiden und um **allen** in der seriösen Schuldnerberatung Tätigen eine rechtlich ausreichend gesicherte Arbeitsgrundlage zu gehen, ist die folgende Formulierung zu empfehlen:

„9. die außergerichtliche Besorgung von Rechtsangelegenheiten für Personen mit Schuldenproblemen, wenn diese durch eine nach Landesrecht als geeignet im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung anerkannte Person oder Stelle oder durch eine kommunale oder eine einem anerkannten Wohlfahrtsverband angeschlossene Stelle im Rahmen ihres schuldenberatungstypischen Aufgabebereichs erfolgt.“

## Erläuterungen zur DUSSELDORFER Tabelle (Stand 01.07.1998)

von Prof. Dr. Dieter Zannwrinann EFH Darmstadt

### I. Praxisrelevanz

In der Schuldnerberatung ist die DÜSSELDORFER Tabelle von großer praktischer Bedeutung. Zwar sind grundsätzlich die den jeweiligen Einzelfall prägenden Lebensumstände (Lebensstellung bzw. eheliche Lebensverhältnisse) für die Höhe eines Unterhaltsanspruchs bestimmend und damit der Einzelfall entscheidend. Insbesondere für den Unterhaltsanspruch minderjähriger unverheirateter Kinder bedient sich die Praxis jedoch durchgängig der DÜSSELDORFER Tabelle als Leitlinie.

Auch für die Lösung sog. Mangelfälle, in denen das Einkommen nicht ausreicht, um sowohl den notwendigen Eigenbedarf (Selbstbehalt) des Unterhaltspflichtigen als auch den Bedarf der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten sicherzustellen, setzt die DÜSSELDORFER Tabelle allgemein beachtete Standards.

Einige Oberlandesgerichte haben eigene Unterhalts-Leitlinien entwickelt, in denen die DÜSSELDORFER Tabellensätze leicht abgewandelt werden. Auch diese werden Mitte 1998 in überarbeiteter Form vorliegen.

Zumindest spezialisierte Schuldnerberatungsstellen sollten neben der nachfolgend dokumentierten DÜSSELDORFER

Tabelle jeweils auf die regionalen Spezifika „ihres“ Oberlandesgerichts zurückgreifen können.

Dabei ist gleich einleitend klarzustellen, daß in der Sozialberatung mit Überschuldeten ohnehin nur eine cursorische Prüfung – im Sinne einer Grobeinschätzung bzw. Weichenstellung – geleistet werden kann! Unterhaltsrechtliche Detailfragen sind mit anwaltlicher Hilfe zu klären, wobei der Beratungs- und Prozeßkostenhilfe in der täglichen Arbeit große Bedeutung zukommt.<sup>1</sup>

In der Schuldnerberatungspraxis sind unterhaltsrechtliche Fragestellungen sowohl aus Schuldner- wie auch aus Gläubigersicht relevant! So läßt sich an der Unterhaltsproblematik die Notwendigkeit eines angemessenen Interessenausgleichs, der durch die Schuldnerberatung als „ehrlicher Makler“ vermittelt werden muß, exemplarisch belegen.<sup>2</sup> Richtig

<sup>1</sup> Zu den Einkommengrenzen vergleiche Zimmermann: Rechenbogen und Fallbeispiel zu den Einkommengrenzen für die Heratungs- und Prozeßkostenhilfe. in: LAG-Infodienst Hessen. Nr. 6/Miirz 1998. S. 16-22 und Markt() und Pfennig. Doppelpminner (14-97/(11-98. S. 23-32. Die bis 06/1999 gültigen Einkommens-Freibeträge sind in diesem Heft als „Arbeitsmaterialien“ auf S. 60 zusammengestellt.

<sup>2</sup> Vgl. Stiftung Integrationshilfe (ling.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe. 1994 0. Teil 4. Kap. 3.1 = S. 13

angewandt, gibt die DÜSSELDORFER Tabelle für Schuldner wie für Gläubiger verlässliche Anhaltspunkte, um insbesondere einschätzen zu können,

ob ein in der Vergangenheit titulierter Unterhaltsanspruch noch mit der aktuellen Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten übereinstimmt,  
ob eine Unterhaltsanpassung nach oben oder aber etwa eine Nullstellung zu initiieren ist,<sup>3</sup>  
mit welchen Unterhaltsleistungen eine trennungswillige Ehefrau in Zukunft rechnen können,  
in welcher Höhe eine Alleinerziehende Kindesunterhalt verlangen kann.

Nachfolgend ist zunächst kurz der Reformhintergrund aufgezeigt (Kap. 2). Im Anschluß an den Abdruck der überarbeiteten DÜSSELDORFER Tabelle ist auf wichtige Neuerungen hingewiesen (Kap. 3).

Um Anwendungssicherheit zu vermitteln ist in Kapitel 4 eine Arbeitshilfe abgedruckt. Der praktische Umgang mit DÜSSELDORFER Tabelle und Arbeitshilfe wird anhand eines praktischen Falles veranschaulicht (Kap. 4).

## 2. Reformhintergrund

Die Neufassung der DÜSSELDORFER Tabelle zum 01.07.1998 wurde erforderlich durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BG 131. 1997, S. 2942-2964) sowie insbesondere durch das neue Kindesunterhaltsgesetz vom 6. April 1998 (BGBl. 1998, S. 666-676). Mit deren Inkrafttreten am 01.07.1998 sind nunmehr alle Kinder unterhaltsrechtlich gleichgestellt.

Das neue Kindschaftsrecht beseitigt konsequent den als diskriminierend angesehenen Begriff „nichteheliches Kind“ und ersetzt ihn durch die Wendung „Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind“.

An die Stelle der Regelunterhalts-VO für nichteheliche Kinder tritt die Regelbetrag-VO, welche sich weiterhin nach den drei bekannten Altersgruppen aufgliedert. Die monatlichen Unterhaltsbeträge bleiben für die Zeit vom 01.07.1998 bis 30.06.1999 unverändert (niedrig!). Damit gewährleistet der Regelunterhalt auch in Zukunft nicht einmal das sozialhilferechtliche Existenzminimum!

Erstmals zum 01.07.1999 wird eine Anpassung der Regelbetrag-VO durch das Bundesjustizministerium erfolgen, denn der nachstehend abgedruckte § 1612a Abs. 4 BGB sieht von da an eine Dynamisierung in 2-jährigem Abstand zwingend vor. Die Entwicklung des Regelbetrages ist künftig gekoppelt an die Entwicklung einer fiktiven „Brutto“-Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Da der Neufassung der §§ 1612a und § 1612b BGB für die neue DÜSSELDORFER Tabelle und für deren künftige Handhabung große Bedeutung zukommt, ist nachstehend der Gesetzeswortlaut abgedruckt:

<sup>3</sup> Mögliche Verfahrensschritte zur Unterhaltsanpassung sind erörtern bei: Berner, W.: Schuldnerhilfe, 2. Aufl. 1995, S. 79/80; Groth/Schulz/Schulz, Rckoll: 11: Ludbuch Schuldnerhering, 1994, S. 118/119; Zimmermann, in: Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.): Schuldnerhering in der Drogenhilfe, 1994 It., "Feil 4, Kap. 3.6 = S. 182620

### § 1612a

- (1) Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als Vomhundertsatz eines oder des jeweiligen Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung verlangen.
- (2) Der Vomhundertsatz ist auf eine Dezimalstelle zu begrenzen; jede weitere sich ergebende Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. Der sich bei der Berechnung des Unterhalts ergebende Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.
- (3) Die Regelbeträge werden in der Regelbetrag-Verordnung nach dem Alter des Kindes für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (erste Altersstufe), die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (zweite Altersstufe) und für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (dritte Altersstufe) festgesetzt. Der Regelbetrag einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.
- (4) Die Regelbeträge verändern sich erstmals zum 01. Juli 1999 und danach zum 01. Juli jeden zweiten Jahres. Die neuen Regelbeträge ergeben sich durch Vervielfältigung der zuletzt geltenden Regelbeträge nach der Regelbetrag-Verordnung mit den Vomhundertsätzen, welche die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 68 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch im laufenden und im vergangenen Kalenderjahr ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen anzupassen gewesen wären: das Ergebnis ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Das Bundesministerium der Justiz hat die Regelbetrag-Verordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf rechtzeitig anzupassen.

### § 1612b

- (1) Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist zur Hälfte anzurechnen. Wenn an den barunterhaltspflichtigen Elternteil Kindergeld nicht ausgezahlt wird, weil ein anderer vorrangig berechtigt ist.
- (2) Sind beide Elternteile zum Barunterhalt verpflichtet, so erhöht sich der Unterhaltsanspruch gegen den das Kindergeld beziehenden Elternteil um die Hälfte des auf das Kind entfallenden Kindergeldes.
- (3) Hat nur der barunterhaltspflichtige Elternteil Anspruch auf Kindergeld, wird es aber nicht an ihn ausgezahlt, ist es in voller Höhe anzurechnen.
- (4) Ist das Kindergeld wegen Berücksichtigung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes erhöht, ist es im Umfang der Erhöhung nicht anzurechnen.
- (5) Eine Anrechnung des Kindergeldes unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung zu leisten.

§ 1612b BGB schreibt künftig die Anrechnung des konkret auf das jeweilige Kind entfallenden Kindergeldes vor. Der sog. Zählkindvorteil wird nur berücksichtigt, soweit es sich um gemeinschaftliche Kinder handelt (§ 1612b Abs. 4 BGB).

Wichtige Konsequenzen für die Mangelfallberechnung ergeben sich aus § 1612b Abs. 5 BGB: Eine Anrechnung des Kindergelds erfolgt nur insoweit, als durch die Unterhaltszahlung zusammen mit dem Kindergeldanteil zumindest der Regelbetrag nach der Regelbetrag-VO gewährleistet sein muß.

### 3. DÜSSELDORFER Tabelle

(Stand 01.07.1998) - siehe S. 48, 49

#### 3.1 Neuerungen in der Kindesunterhalts-Tabelle und in Anmerkungen „A.“

##### *Neue Kindestnerhalts-Tabelle*

Sie basiert auf der Regelbetrag-Verordnung und gilt für alle Unterhaltsansprüche minderjähriger unverheirateter Kinder. Die Einkommensgruppen sind von der vierten Stufe an stärker ausdifferenziert. Früher gab es 9 Gruppen, und jetzt gibt es 12. Die neue Spalte „Vomhundertsatz“ drückt die Steigerung gegenüber dem Regelbetrag (= I. Einkommensgruppe) aus. Diese Steigerungssätze sind für die künftigen Anpassungen infolge der gesetzlich vorgeschriebenen Dynamisierung von Bedeutung (vgl. Anmerkung A2).

##### *Kleiner Selbstbehalt gegenüber volljährigen Kindern in Schulausbildung*

In Anmerkung A5 ist die Neufassung des § 1603 Abs. 2 BGB berücksichtigt. Eine gesteigerte Unterhaltungspflicht trifft Eltern jetzt auch gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie im elterlichen Haushalt leben und die allgemeine Schulausbildung andauert. Von den Beträgen her hat sich am notwendigen Eigenbedarf nichts geändert. Der „kleine“ Selbstbehalt beträgt weiterhin 1 300 bzw. bei Erwerbstätigen 1 500 DM.

##### *Bedarf volljähriger Kinder (sog. Studentenunterhalt)*

Für volljährige Kinder mit eigenem Haushalt, insbesondere für Studierende, die nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen, wurde der regelmäßige Unterhaltsbedarf auf monatlich 1 100 DM angehoben (statt bisher 1 050 DM). Ansonsten ist die Anmerkung A7 nur sprachlich neu gefaßt.

#### 3.2 Neuerungen beim Ehegattenunterhalt und in Anmerkungen „13.“

In Anmerkung F3111 ist nunmehr die Konsequenz aus der jüngsten BGH-Rechtsprechung (BGH FamRZ 1997, S. 806)

gezogen: Bei Ehegatten mit gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kindern wird vor der Bestimmung des Quotenunterhalts vorab der Kindesunterhalt in Form des Tabellenunterhalts abgezogen. Dabei findet das Kindergeld (noch!) keine Berücksichtigung.

#### 3.3 Neue Mangelfallberechnung im Abschnitt „C.“

##### *Herabstufung des Kindesunterhalts*

Die Erläuterungen unter „C. Man<sup>9</sup>elfälle“ enthalten zunächst im zweiten Absatz eine Klarstellung hinsichtlich der Einsatzbeträge für den Kindesunterhalt:

Reicht das bereinigte Einkommen nicht zur Bedarfsdeckung aus, ist zunächst der Kindesunterhalt bis auf den Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe) herabzustufen und auf diesem Weg ein Ausgleich zu suchen (der zu Lasten der unterhaltsberechtigten Kinder geht!).

##### *Attsgangshasis Quotenunterhalt*

In Konsequenz aus der jüngsten BGH-Rechtsprechung ist als Einsatzbetrag für den Ehegattenunterhalt vom sog. Quotenunterhalt (zuzüglich eines trennungsbedingten Mehrbedarfs) auszugehen. Ggf. ist der Erwerbstätigenbonus von 1/7 im Rahmen der Mangelfallberechnung zu reduzieren, bzw. er entfällt ganz, falls bereits berufsbedingte Aufwendungen (vgl. Anmerkung A3) berücksichtigt worden sind.

##### *Anrechnung des Kindergeldes*

In der Anmerkung „C.“ ist auf die bereits oben erläuterte Neufassung des § 16 1 2b Abs. 5 BGB hingewiesen, derzufolge der hälftige Kindergeldanteil nur insoweit berücksichtigt wird, als zumindest der Unterhalts-Regelbetrag gewährleistet ist. Leider ist das in der DÜSSELDORFER Tabelle abgedruckte Fallbeispiel so gewählt, daß der Bedeutungsgehalt der neuen Regelung unklar bleiben muß.

#### 3.4 Verwandtenunterhalt und Betreuungsunterhalt

Völlig neu ist der letzte Abschnitt „D.“ der DÜSSELDORFER Tabelle, der mit „Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 16151 13GB“ überschrieben worden ist.

##### *Selbstbehalt bei Unterhaltungspflicht ggü. bedürftigen Eltern*

Der Selbstbehalt des/der Unterhaltungspflichtigen gegenüber unterhaltsberechtigten Elternteilen ist in der Regel mit mindestens monatlich 2 250 DM (einschließlich 800 DM Warmmiete) zu bemessen.

Diese Festlegung entspricht dem bisherigen Rechtsprechungs-Standard in Umsetzung der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Da die Unterhaltsverpflichtungen gegenüber (pflegebedürftigen!) Eltern in der Sozialberatung immer mehr an Bedeutung gewinnen, ist diese Leitlinie sehr zu begrüßen.

Lebt der Unterhaltungspflichtige mit einem Ehegatten zusammen, ist für diesen ein vorrangiger angemessener Unterhalt von mindestens 1 750 DM (einschließlich 600 DM Warmmiete) zu berücksichtigen.

4 Zur Verdeutlichung siehe Fallbeispiel Kap 4.6

Düsseldorfer Tabelle (Stand: 1. 7. 1998) \*

A. Kindesunterhalt

|    | Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4) | Altersstufen in Jahren (1 1612 a III BGB) |      |       |       | Vomhundertatz | Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6) |
|----|---|---|------|-------|-------|---------------|--------------------------------|
|    |   | 0-5                                       | 6-11 | 12-17 | ab 18 |               |                                |
| 1  | bis 2400  | 349                                       | 424  | 502   | 580   | 100           | 1300/1500                      |
| 2  | 2400-2700   | 374                                       | 454  | 538   | 621   | 107           | 1600                           |
| 3  | 2700-3100   | 398                                       | 484  | 573   | 662   | 114           | 1700                           |
| 4  | 3100-3500   | 423                                       | 514  | 608   | 702   | 121           | 1800                           |
| 5  | 3500-3900   | 447                                       | 543  | 643   | 743   | 128           | 1900                           |
| 6  | 3900-4300   | 471                                       | 570  | 677   | 783   | 135           | 2000                           |
| 7  | 4300-4700   | 496                                       | 603  | 713   | 824   | 142           | 2100                           |
| 8  | 4700-5100   | 524                                       | 636  | 753   | 870   | 150           | 2200                           |
| 9  | 5100-5800   | 559                                       | 679  | 804   | 928   | 160           | 2350                           |
| 10 | 5800-6500   | 594                                       | 721  | 854   | 986   | 170           | 2500                           |
| 11 | 6500-7200   | 629                                       | 764  | 904   | 1044  | 180           | 2650                           |
| 12 | 7200-8000   | 664                                       | 806  | 954   | 1102  | 190           | 2800                           |
| 13 | über 8000   | nach den Umständen des Falles             |      |       |       |               |                                |

Anmerkungen:

- Die Tabelle weist monatliche Unterhaltsrichtsätze aus, bezogen auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen.  
Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind *Ab- oder Zuschläge* in Höhe eines Zwischenbetrages oder durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen. Bei überdurchschnittlicher Unterhaltslast ist Anm. 6 zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten - einschließlich des Ehegatten - ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, erfolgt eine Mangelberechnung nach Abschn. C.
- Die Richtsätze der I. Einkommensgruppe entsprechen dem *Regelbetrag* nach der Regelbetrag-VO für den Westteil der Bundesrepublik (Art. 2 des Kindesunterhaltsgesetzes v. 6. 4. 1998 - BGB I, 666). Der Vomhundertatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des Regelbetrages mit dem Vomhundertatz errechneten Richtsätze sind entsprechend § 1612 a II BGB aufgerundet. Die Beträge der 6. Einkommensgruppe sind geringfügig niedriger festgesetzt als die sich rechnerisch ergebenden Beträge, damit die Übereinstimmung mit der für das Beitrittsgebiet geltenden Berliner Tabelle gewahrt bleibt.
- Berufsbedingte Aufwendungen*, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5% des Nettoeinkommens - mindestens 90 DM, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 260 DM monatlich - geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.
- Berücksichtigungsfähige *Schulden* sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.

5. Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)

- gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
  - gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,
- beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1300 DM, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1500 DM. Hierin sind bis 650 DM für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.
- Der *angemessene Eigenbedarf*, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1800 DM. Darin ist eine Warmmiete bis 800 DM enthalten.
6. Der *Bedarfskontrollbetrag* des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung auch des Ehegattenunterhalts (vgl. auch B V und VI) unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, oder ein Zwischenbetrag anzusetzen.
7. Bei *volljährigen Kindern*, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemißt sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.
- Der *angemessene Gesamtunterhaltsbedarf* eines *Studierenden*, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 1100 DM. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.
8. Die *Ausbildungsvergütung* eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 150 DM zu kürzen.
9. In den Unterhaltsbeträgen (Anm. 1 und 7) sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht enthalten.

## B. Ehegattenunterhalt

• Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne gemeinsame unterhaltsberechtignte Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):

### 1. gegen einen *erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen*:

a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat:

1/ der anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich 1/2 der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;

b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat:

aa) Doppelverdiener Ehe:

1/ der Differenz zwischen dem anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;

bb) Alleinverdiener Ehe:

Unterschiedsbetrag zwischen dem vollen ehelichen Bedarf und dem anrechenbaren Einkommen des Berechtigten, wobei Erwerbseinkommen um zu kürzen ist; der Unterhaltsanspruch darf jedoch nicht höher sein als bei einer Berechnung nach aa);

c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihm keine Erwerbsobliegenheit trifft:

gern. § 1577 II BGB;

### 2. gegen einen *nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen* (z. B. Rentner):

wie zu 1 a, b, oder c, jedoch 50%.

### II. Fortgeltung früheren Rechts:

1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten *ohne gemeinsame unterhaltsberechtignte Kinder*:

a) §§ 58, 59 EheG: in der Regel wie I,

b) § 60 EheG: in der Regel 1/ des Unterhalts zu I,

c) § 61 EheG: nach Billigkeit bis zu den Sätzen I.

2. Bei Ehegatten, die vor dem 3. 10. 1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR-FGB in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).

III. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten bei Vorhandensein gemeinsamer unterhaltsberechtignter Kinder und ihnen gleichgestellter volljähriger Kinder i. S. des § 1603 II 2 BGB:

Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird vorab der Kindesunterhalt (Tabellenbetrag ohne Abzug von Kindergeld) vom Nettoeinkommen des Pflichtigen abgezogen.

### IV. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten:

1. wenn der Unterhaltspflichtige *erwerbstätig* ist: 1500 DM,

2. wenn der Unterhaltspflichtige *nicht erwerbstätig* ist: 1300 DM.

Dem geschiedenen Unterhaltspflichtigen ist nach Maßgabe des § 1581 BGB unter Umständen ein höherer Betrag zu belassen.

### V. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des unterhaltsberechtignten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:

1. falls erwerbstätig: 1500 DM,

2. falls nicht erwerbstätig: 1300 DM.

### VI. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt:

1. falls erwerbstätig: 1100 DM,

2. falls nicht erwerbstätig: 950 DM.

### Anmerkung zu I–III

Hinsichtlich *berufsbedingter Aufwendungen* und *berücksichtigungsfähiger Schulden* gelten Anm. A. 3 und 4 – auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtignten – entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von V, enthalten.

## C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtignten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbedarfs) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtignten im Verhältnis ihrer jeweiligen Bedarfssätze gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den *Kindesunterhalt* entspricht in der Regel dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe), da der Bedarfskontrollbetrag einer höheren Gruppe nicht gewährt ist.

Der Einsatzbetrag für den *Ehegattenunterhalt* wird mit einer Quote des Einkommens des Unterhaltspflichtigen angenommen. Trennungsbedingter Mehrbedarf kommt ggf. hinzu. Der Erwerbstätigenbonus von 1/ kann ermäßigt werden (BGH, NJW 1997, 1919 = FamRZ 1997, 806) oder entfallen, wenn berufsbedingte Aufwendungen berücksichtigt worden sind (BGH, NJW 1992, 1621 = FamRZ 1992, 539 [541]).

Eine Anrechnung des *Kindergeldes* unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, den Unterhalt in Höhe des Regelbetrages zu leisten (§ 1612 b V BGB).

### Beispiel:

Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (V): 2250 DM. Drei unterhaltsberechtignte Kinder: K 1 (Schüler, 18 Jahre), K 2 (11 Jahre), K 3 (5 Jahre), die beim wiederverheirateten, nicht leistungsfähigen anderen Elternteil (M) leben. M bezieht das Kindergeld von 740 DM.

Notwendiger Eigenbedarf des V: 1500 DM.

Verteilungsmasse: 2250 DM – 1500 DM = 750 DM.

Notwendiger Gesamtbedarf der berechtignten Kinder:

580 DM (K 1) + 424 DM (K 2) + 349 DM (K 3) = 1353 DM.

### Unterhalt:

K 1: 580 x 750/1353 = 322 DM

K 2: 424 x 750/1353 = 235 DM

K 3: 349 x 750/1353 = 193 DM.

### Zahlbeträge nach Anrechnung des Kindergeldes (§ 1612b I, V BGB):

K 1: 322 – 0 = 322 DM, da weniger als 470 DM

(580 – 110 DM Kindergeldanteil)

K 2: 235 – 0 = 235 DM, da weniger als 314 DM

(424 – 110 DM Kindergeldanteil)

K 3: 193 – 0 = 193 DM, da weniger als 199 DM

(349 – 150 DM Kindergeldanteil)

V zahlt insgesamt 750 DM. Die Kindergeldanteile des V von 110 + 110 + 150 = 370 DM dienen zur Aufstockung des Kindesunterhalts auf die Regelbeträge.

### D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615 I BGB

1. *Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern*: mindestens monatlich 2250 DM (einschließlich 800 DM Warmmiete). Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten beträgt mindestens 1750 DM (einschließlich 600 DM Warmmiete).

2. *Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes* (§ 1615 I, II, V BGB): nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, mindestens aber 1300 DM, bei Erwerbstätigkeit 1500 DM.

*Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes* (§§ 1615 III 1, V, 1603 I BGB): mindestens monatlich 1800 DM.

### Betreuungsunterhalt nach 1615/ BGB

Ebenfalls neu ist die Einbeziehung des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt zwischen den nicht miteinander verheirateten Eltern eines Kleinkindes. Hier hat § 16151 BGB durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz in zweifacher Hinsicht Erweiterungen erfahren:

- Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt kann aus Billigkeitsgründen auch über das 3. Lebensjahr des gemeinsamen Kindes hinaus andauern.

16151 Abs. 2, Satz 3 BGB lautet nunmehr:

„Die Unterhaltungspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt; sie endet drei Jahre nach der Geburt, sofern es nicht insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf dieser Frist zu versagen.“

– Anspruch auf Unterhalt wegen Betreuung des gemeinsamen Kleinkindes kann nunmehr – in gleicher Weise wie die Mutter – auch der „alleinerziehende“<sup>1.111N</sup> erheiratete Vater geltend machen.

Folgender Absatz 5 wurde in § 16151 BGB angefügt:  
„(5) Wenn der Vater das Kind betreut, steht ihm der Anspruch nach Absatz 2, Satz 2 gegen die Mutter zu. In diesem Fall gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

In Anmerkung D2 schreibt die DÜSSELDORFER Tabelle nunmehr fest, daß sich der Betreuungsunterhalt für die Mutter bzw. den Vater nach der Lebensstellung des/der Betreuenden bestimmt und mindestens 1 300 DM bzw. bei Erwerbstätigkeit mindestens 1 500 DM beträgt.

Der angemessene Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen gegenüber dem nicht mit ihm verheirateten Elternteil, der das gemeinsame Kind betreut, beträgt monatlich mindestens 1 800 DM.

#### 4. Überschlägige Unterhaltsberechnung nach DÜSSELDORFER Tabelle mit Arbeitshilfe

Wie bereits an anderer Stelle ausführlich erläutert, empfiehlt es sich in der praktischen Anwendung der DÜSSELDORFER Tabelle bestimmte Arbeitsschritte zu unterscheiden, wie sie im nachfolgenden Übersichtsblatt zusammengefaßt sind:

Die praktische Umsetzung der DÜSSELDORFER Tabelle unter Anwendung der vorstehend abgedruckten Arbeitshilfe soll abschließend an einem Praxisfall verdeutlicht werden:

*Ehemann verdient netto 2 800 DM im Monat. Weiterhin erhält er netto 1 000 DM Urlaubsgeld sowie 2 600 DM Weihnachtsgeld ausgezahlt.*

<sup>6</sup> Zininternian. in: Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Drogenhilfe. 1994ff., Teil 4, Kap. 3.4 = S. 14-16. Die Neufassung der DÜSS. Tah. wird in der nächsten Ergänzungslieferung berücksichtigt werden.

*Ehe/rau ist nicht enverbstützig und erzielt auch sonst keine eigenen Einkünfte. Sie betreut die beiden gemeinsamen Kinder:*

*Achim (13 Jahre)*

*Bettina (3 Jahre).*

*Die Ehe ist zerrüttet und eine Trennung steht bevor.*

#### Aufgabenstellung:

Mit welchen Unterhaltsansprüchen können beide Kinder und die Ehefrau rechnen, falls die Kinder nach der Trennung allein von der Mutter betreut werden?<sup>9</sup>

Es ist davon auszugehen, daß das Kindergeld in Höhe von insgesamt 440 DM nach der Trennung unmittelbar an die Mutter ausgezahlt wird.

#### 4.1 Festlegung des bereinigten Nettoeinkommens

Das Netto-Jahreseinkommen des U-Pflichtigen beläuft sich auf 37 200 DM.

Daraus errechnet sich ein Monatsdurchschnitt von 3 100 DM netto.

Falls Anhaltspunkte für berufsbedingte Aufwendungen (z.B. in Form von Fahrtkosten oder Berufskleidung) bestehen, ist im Regelfall eine monatliche Pauschale von 5 % = 155 DM in Abzug zu bringen.

Sollten die berufsbedingten Aufwendungen mehr als 155 DM betragen, müßte der gesamte berufsbedingte Aufwand konkret belegt werden (vgl. Anmerkung A3).

Unter der Voraussetzung, daß kein berücksichtigungsfähiger Schuldendienst (z.B. Darlehensraten für gemeinsame Haushalts-Ausstattung; Darlehensraten für die Anschaffung eines angemessenen 1. Lausstandes nach Trennung; BAFÖG-Raten) in Abzug zu bringen ist, errechnet sich mit 3 100 minus 155 DM ein

**bereinigtes Monatsnetto von 2 945 DM.**

#### 4.2 Bestimmung des Kindesunterhalts gern. Tabelle

In unserem Tabellen-Modellfall mit Ehegatte und 2 Kindern bestimmt sich der Kindesunterhalt nach der dritten Einkommensstufe:

**Achim (3. Altersstufe) = 573 DM**

**Bettina (1. Altersstufe) = 398 DM**

#### 4.2 Bestimmung des Ehegattenunterhalts und des Selbstbehalts

Da der unterhaltsberechtigte Ehegatte gemeinsame minderjährige Kinder versorgt, berechnet sich sein **Quotenunterhalt** entsprechend Anmerkung Bill nach der Differenz aus dem bereinigten Monatsnetto in I Lillie von 2 945 DM (oben 1.) abzüglich des Kindesunterhalts in Höhe von 573 und 398 DM (oben 2.).

Für beide Ehegatten ergibt sich so ein

**verteilungsfähiges Einkommen von DM 1974**

Unterhaltsberechtigter Ehegatte erhält

**3/7 als Quotenunterhalt = 846 DM**

(Hinzu kommt ggf. ein trennungsbedingter Mehrbedarf. An dessen Nachweis stellt die Rechtsprechungspraxis - bis zu

**Überschlägige Unterhaltsberechnung**  
mittels Unterhaltsrichtsätzen aus DÜSSELDORFER Tabelle

**1. Festlegung des bereinigten Nettoeinkommens**

Nettojahreseinkommen des U-Pflichtigen beläuft sich auf DM  
 --> verteilt auf Monatsdurchschnitt errechnen sich: DM  
 —> abzüglich berufsbedingter Aufwendungen (Anm. A 3): minus DM  
 —> abzüglich berücksichtigungsfähigem Schuldendienst (Anm. A 4): minus DM  
 bereinigtes Monatsnetto =

**2. Bestimmung des Kindesunterhalts gemäß Tabelle**

—> Einkommensgruppe entsprechend dem bereinigten Monatsnetto festlegen (oben 1.)  
 (Weicht die Zahl der Unterhaltsberechtigten vom Modellfall - Ehegatte und 2 Kinder - ab,  
 ist entsprechend Anm. A 1 umzustufen.)  
 —> Gemäß der Altersstufe des Kindes den Tabellenunterhalt ablesen Kind 1: DM  
 Kind 2: DM  
 Kind 3: DM

**3. Bestimmung des Ehegattenunterhalts und des Selbstbehalts**

(U-Berechtigter versorgt gemeinsame, unterhaltsberechtigzte, minderjährige Kinder.)

Differenz aus bereinigtem Monatsnetto (oben 1.) abzüglich Kindesunterhalt (oben 2.)  
 ergibt als verteilungsfähiges Erwerbseinkommen für beide Ehegatten DM  
 —> Unterhaltsberechtigter Ehegatte erhält 3/7 der Differenz (als Quotenunterhalt)  
 plus trennungsbedingten Mehrbedarf (Anm. B III - i.d.R. mindestens 1300 DM): DM  
 —> Unterhaltspflichtiger erhält 4/7 der Differenz als Selbstbehalt  
 (mindestens „kleiner“ Selbstbehalt von 1300/1500 DM - vgl. Anm. B IV) DM

**4. Sicherstellung des notwendigen Mindestbedarfs für Alle**

Reicht das bereinigte Monatsnetto (oben 1.) nicht aus,  
 um Kindesunterhalt (oben 2.) sowie Quotenunterhalt und Selbstbehalt (oben 3.) abzudecken:  
 —> Tabellen-Richtsätze für Kindesunterhalt herabstufen (vgl. Anm. A 2) Kind 1: DM  
 bis auf den Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe) Kind 2: DM  
 Kind 3: DM

Läßt sich der Mindestbedarf so nicht sicherstellen, ist eine Mangelfallberechnung (unten 5.) durchzuführen!

**5. Mangelfall-Berechnung** (vgl. Fallbeispiel in Anm. C)

—> Verteilungsmasse ermitteln:  
 Bereinigtes Monatsnetto (oben 1.) DM  
 abzüglich Selbstbehalt des U-Pflichtigen (oben 3.) minus DM  
 ergibt Verteilungsmasse = DM  
 —> Gesamtbedarf der U-Berechtigten berechnen:  
 Regelbetrag für Kinder (oben 4.) DM .....  
 zuzüglich Quotenunterhalt und Trennungsmehrbedarf für b erechtigten Ehegatten plus DM .....  
 ergibt Gesamtbedarf = DM .....  
 —> Kürzung der einzelnen Bedarfssätze für Kinder/Ehegatten x Verteilungsmasse  
 im Verhältnis von Verteilungsmasse zu Gesamtbedarf: Gesamtbedarf

**6. Berechnung des tatsächlichen Zahlbetrages**

—> Anrechnung des hälftigen Kindergeldes,  
 aber nur, soweit der Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe) gewahrt bleibt (vgl. Anm. C)!

einem Gesamtbedarf in Höhe von insgesamt 1 300 DM – geringere Beweisanforderungen.)

Dem Unterhaltspflichtigen verbleiben

$$\frac{4}{7} \text{ des verteilungsfähigen Einkommens} \\ = \mathbf{1\ 128\ DM.}$$

Mindestens muß ihm jedoch der „kleine“ Selbstbehalt für Erwerbstätige in Höhe von 1 500 DM verbleiben (vgl. Anmerkung BI V).

#### 4.4 Sicherstellung des notwendigen Mindestbedarfs für Alle

Wenn das bereinigte Monatsnetto nicht ausreicht, um den Kindesunterhalt (573 plus 398 = 971 DM) sowie den Quotenunterhalt für den Ehegatten (846 DM) und den kleinen Selbstbehalt des erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen (1 500 DM) abzudecken und zudem der Bedarfskontrollbetrag der dritten Einkommensstufe nicht erreicht wird, ist zunächst ein Ausgleich dadurch zu versuchen, daß der Kindesunterhalt herabgestuft wird (vgl. Anmerkung A2).

Selbst bei einer Abstufung auf den Regelbetrag der ersten Einkommensgruppe in I löhe von 502 und 349 DM (= 851 DM) genügt jedoch das bereinigte Monatsnetto nicht, um den Mindestbedarf für Alle sicherzustellen.

Folglich ist eine Mangelfallberechnung durchzuführen.

#### 4.5 Mangelfallberechnung

→ **Verteilungsmasse ermitteln:**

$$\begin{aligned} \text{Bereinigtes Monatsnetto (oben 1.)} & \quad \text{DM 2\ 945} \\ \text{minus Selbstbehalt des U-Pflichtigen (oben 3.)} & \quad = \mathbf{DM\ 1\ 500} \\ \text{ergibt Verteilungsmasse} & \quad = \mathbf{DM\ 1\ 445} \end{aligned}$$

→ **Gesamtbedarf der U-Berechtigten berechnen:**

$$\begin{aligned} \text{Regelbetrag für Achim} & \quad \text{DM 502} \\ \text{Regelbetrag für Bettina} & \quad \text{DM 349} \\ \text{plus Quotenunterhalt für berechtigten Ehegatten} & \quad + \mathbf{DM\ 846} \\ \text{ergibt Gesamtbedarf} & \quad = \mathbf{DM\ 1\ 697} \end{aligned}$$

→ **Kürzung der einzelnen Bedarfssätze**

im Verhältnis von Verteilungsmasse zu Gesamtbedarf:

$$\begin{aligned} \text{Achim:} & \quad \frac{502 \times 1\ 445}{1\ 697} \\ & \quad = \mathbf{428\ DM} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Bettina:} & \quad \frac{349 \times 1\ 445}{1\ 697} \\ & \quad = \mathbf{297\ DM} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Ehefrau:} & \quad \frac{846 \times 1\ 445}{1\ 697} \\ & \quad = \mathbf{720\ DM} \end{aligned}$$

#### 4.6 Berechnung des tatsächlichen Zahlbetrages

Wird -- wie im vorliegenden Fall das Kindergeld an den betreuenden Ehegatten ausgezahlt, ist grundsätzlich die I helfte des konkret auf das jeweilige gemeinsame Kind entfallenden Kindergeldes zugunsten des Unterhaltspflichtigen anzurechnen (§ 1612b Abs. 1 BGB).

**Achtung:** Dies gilt jedoch gem. 1612b Abs. 5 BGB nur insoweit, als der zu leistende Unterhaltsbetrag unter Ein-schluß des Kindergeldanteils zumindest den Regelbetrag nach der ersten Einkommensstufe erreichen muß<sup>3.N</sup>

Der **Regelbetrag für Achim** in Höhe von 502 DM wird im Fallbeispiel nur dann erreicht, wenn zusätzlich zu den 428 DM „Mangelfall“-Unterhalt noch 74 DM Kindergeldanteil in Anspruch genommen werden. Umgekehrt heißt dies, daß zugunsten des unterhaltsverpflichteten Ehemannes noch ein anrechnungsfähiger Kindergeldanteil in Höhe von 110 – 74 = 36 DM verbleibt.

**Als Zahlbetrag für Achim sind aufzubringen:**

$$\mathbf{428\ („Mangelfall“-Unterhalt) \text{ minus } 36\ (Kindergeldanteil) = 392\ DM!}$$

Als **Regelbetrag für die kleine Bettina** sind 349 DM zu gewährleisten, so daß vom hälftigen (110 DM) Kindergeld noch 349 -- 297 = 52 DM benötigt werden.

**Der Zahlbetrag für Bettina beläuft sich somit auf:**

$$\mathbf{297\ („Mangelfall“-Unterhalt) \text{ minus } 58\ (Kindergeldanteil) = 239\ DM.}$$

#### 5. Anwendungsbereich der Neufassung

Die zum 1. Juli 1998 neu gefaßte DÜSSELDORFER Tabelle gilt zunächst nur in aktuell anhängigen bzw. in neuen Unterhaltssachen.

Für bereits titulierte Unterhaltsansprüche gilt die Neufassung keineswegs automatisch, sondern es bedarf der förmlichen Änderung, sprich Anpassung, des Unterhaltstitels für die Zukunft.<sup>9</sup> Das Rechtsschutzbedürfnis für eine Anpassung<sup>8</sup>, der Höhe nach wird von der Rechtsprechung allerdings nur dann bejaht, wenn sich der Unterhaltsbetrag um mindestens 10% erhöht oder vermindert.

<sup>8</sup> Fehlerhaft Würde es demzufolge, wenn das hälftige Kindergeld in voller Summe (110 DM) von den gekürzten (Mangelfall-)Bedarfssätzen nach Rechenschritt 4.5 in Abzug gebracht würde.

<sup>9</sup> Vgl. die Hinweise in FN 3

## Ursachen und Wirkungen von Firmeninsolvenzen

Beobachtungen der Schuldnerberatungsstelle „Lichtblick“ der evangelischen Stadtmission Schwerin e.V.

1997 suchten 141 Selbständige bzw. ehemalige Selbständige unsere Beratungsstelle auf, von denen 54 in eine längerfristige Betreuung genommen wurden. Die überwiegende Mehrzahl beabsichtigt, im Juli 1998 über unsere Beratungsstelle ihren Rechtsanspruch auf ein außergerichtliches Einigungsverfahren wahrzunehmen bzw. im Falle des Scheiterns zum 01. Januar 1999 den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen.

### Struktur der Insolvenzen

- 36 Handel (Computer, Gartenbau, Auto, Fenster/Türen, Fahrräder, Elektroartikel, Hi-Fi, Funktechnik, Buchhandel, Kinderspielzeug, Optiker, Markthändler, Fischhändler, Öfen, Brennstoffe, Kunstmalerei, Tankstellenpächter, Landwirte, Sanitär, Küchen, Boutiquen),
- 35 I3aubetriebe (einschl. Abriß),
- 18 Gaststätten (einschl. Pizza-Service, Menü-Bringdienste),
- 11 Fuhrunternehmer (einschl. Taxi-Unternehmen).
- 11 Vertreter (Versicherungen, Produkte).
- 3 Bäckereien,
- 27 sonstige (insbes. aus Kurzberatungen, wo die Spezi-  
nk nicht abgefragt wurde).

Die 54 ehemals Selbständigen stellen bereits 26 % aller neu aufgenommenen Klienten dar und haben einen Schuldenberg von 12,7 Mio. DM. Die Überschuldungshöhe pro Fall beträgt 236.000,00 DM.

Im Vergleich zum Vorjahr ist das eine Steigerung um 90 %. (Die Schuldensumme eines ehemaligen Geschäftsführers aus den alten Bundesländern von 14 Mio. DM wurde zur Vermeidung von Verfälschungen statistisch nicht berücksichtigt).

Bei den Insolvenzen handelt es sich nicht nur um Existenzgründer, sondern mehr und mehr um gestandene Unternehmen, die bereits zu DDR-Zeiten tätig waren.

Ca. 50 % der Klienten geben an, sehr blauäugig begonnen zu haben. Vor allem wird sehr sarkastisch das blinde Vertrauen in sogenannte Erfahrungsträger aus den alten Bundesländern geschildert, die teilweise mit krimineller Energie ihre eigenen Interessen verfolgten und buchstäblich verschwanden, als „das Heu eingefahren war“.

Fehler im Management aus Unerfahrenheit gibt ein weiterer Teil als Ursache des Scheiterns an. Z.B. wurde bei Auftragsrückgang die Belegschaft nicht abgebaut, „weil man sich so lange kennt und es vielleicht besser werden könnte“. Diese „soziale Verspieltheit“ wird als Kinderkrankheit der Ostunternehmer bezeichnet. Um Löhne zahlen zu können.

wurden Verwandte angepumpt, in einem Fall sogar Sparbücher der Kinder aufgelöst. Zur Unerfahrenheit zählen nicht nur Schwächen im buchhalterischen Know-how, sondern auch die Unterschätzung der Härte und Skrupellosigkeit der Konkurrenz.

*„Früher galt ein Handschlag als Vertrag, und wer den brach, war weg vom Fenster. Heute mußt du Jurist sein oder einen guten Rechtsanwalt haben. So schlau kannst du gar nicht sein, um alle Fallen zu erkennen“.*

Sinkende Kaufkraft durch steigende Arbeitslosenzahlen, Bezahlung eines großen Teils der Beschäftigten unter Tarif, höhere Lebenshaltungskosten, veränderte Bevölkerungsstruktur (weniger Kinder = weniger Spielzeugabsatz), werden allgemein als umsatzminimierende Faktoren eingeschätzt, die schließlich zur Geschäftsaufgabe führten. Fehlende Rücklagen und die Weigerung der Hausbank zur Erweiterung des Kreditrahmens engen den Spielraum für die Überwindung von Liquiditätsengpässen bis zur absoluten Zahlungsunfähigkeit ein. Bei ersten Verlusten wird nicht aufgegeben.

*„Man glaubt Olji?ntlich am Pranger zu stehen, wenn die Firma und der eigene Name in der Zeitung unter der Rubrik Gesamtvollstreckung steht. Im Nachhinein muß man aber feststellen, daß das eigene Schicksal überhaupt keinen interessiert. Schließlich ist man kein Einzellall mehr. Aher was soll man denn jetzt tun?“*

### Unaufgeklärte kriminelle Handlungen

Einem Markthändler wurden vor Weihnachten zwei Container mit Ware abgebrannt. Versicherung zahlt nicht, da Prämien rückständig.

Einem Händler für Frisörartikel wurden mehrmals die Reifen des Transportfahrzeuges durchstoßen. Dadurch können Liefertermine nicht eingehalten werden. Kunden kündigen Verträge.

Eine bekannte Erholungsgaststätte in Schwerin brennt durch erwiesene Brandstiftung ah. Versicherung verweigert die Zahlung von 550.000,00 DM, da der Brandstifter nicht ermittelt ist. Die Stadt droht Bußgeld an, wenn die Brandstätte nicht geräumt wird. Eine Brauerei droht gerichtliche Schritte an, weil der Klient keine Anstalten zum Wiederaufbau der Gaststätte zeigt.

In einem Jahr Benzin- und Ladendiebstähle in einer Tankstelle in Schwerin mit einem Schaden von 170.000,00 DM.

Werkzeugdiebstähle auf Baustellen. In einem Fall im

Wert von 40.000,00 DM. Kein Geld für Ersatzbeschaffung. Dadurch Aufträge verloren. Um Löhne zahlen zu können, werden Krankenversicherungsbeiträge rückständig. Dadurch Antrag auf Gesamtvollstreckung durch die Krankenkasse.

Ständige Einbrüche und Vandalismus in einer Spielothek.

## Struktilfragen

Aufgabe von drei Bäckermeistern, nachdem Supermärkte eröffnet wurden, die ihre Verträge mit Hamburg und Lübeck abgeschlossen haben.

„Wir hätten alle überleben können, wenn die städtischen Bäckereien Zulieferer geworden wären. Erst wurden wir gezwungen, unsere Bäckerei nach bundesdeutschem Standard zu modernisieren und mußten Kredite aufnehmen, aber dann macht uns die Konkurrenz platt“.

Ehemaliger Besitzer eines Chinarestaurants in Schwerin. 5 Restaurants dieser Art kann Schwerin verkraften, jetzt gibt es 10, und sie beginnen sich totzukonkurrieren. 1-hier verstehe man die freie Marktwirtschaft wahrscheinlich falsch. Er komme aus einer Stadt in Süddeutschland mit gleicher Einwohnerzahl wie Schwerin. Da gibt es seit 5 Jahren 5 Chinarestaurants. Keines kommt dazu und alle können überleben.

Ehemaliger Gaststättenbesitzer: „Wenn wir beginnen, uns mit dem Bierpreis zu unterbieten, ist der Konkurs vorprogrammiert“.

Ankündigung längerer Baumaßnahmen und lange Bauzeiten führen zur Umorientierung der Stammkunden. Banken werden vorsichtiger bei der Kreditgewährung.

## Bauwesen

Preisdruck bei Ausschreibungen. Wer alle Angebote der Konkurrenz immer wieder unterbietet, um den Auftrag zu bekommen, dem muß das Wasser bereits bis zum Hals stehen. Wenn der Auftraggeber nach erbrachter Leistung die Bezahlung drei Monate hinauszögert, hat er die Leistung oft zum Nulltarif, weil dann der Auftragnehmer als Firma nicht mehr existiert.

Der Auftraggeber, in der Regel aus den alten Bundesländern, füttert an. Die ersten beiden kleinen Aufträge werden nach erbrachter Leistung sofort bezahlt. Der dritte Großauftrag, für den Arbeitskräfte eingestellt und Kredite für die Materialkäufe aufgenommen werden, wird nicht bezahlt.

Im gerichtlichen Beitreibungsverfahren stellt sich dann heraus, daß der Auftraggeber zahlungsunfähig ist und sein gesamtes Vermögen unantastbar Dritten überschrieben hat. Aufträge können nur angenommen werden, wenn die Arbeitnehmer mit Bezahlung unter Tarif einverstanden sind bzw. Ausländer beschäftigt werden.

„Da findest du Baustellen, da wird überhaupt nicht mehr deutsch gesprochen. Da läuft der Bauleiter nur mit dem

*Hexaglott 171171“.*

Die 5 %-ige Einbehaltung des Rechnungsbetrages für Garantieleistungen summiert sich über Jahre. Nach Ablauf der Frist sind die Auftraggeber nicht mehr auf dem Markt und das Geld verloren.

Transportunternehmer: „Geld kannst du nur verdienen, wenn du das Auto überlädst und zu schnell fährst“.

Bereits das Gerücht einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, das aber auch von der Konkurrenz bewußt in Umlauf gebracht wird, führt zur sofortigen Sperre laufender Warenlieferungen. Geliefert wird nur noch gegen Barzahlung. Da der Kontokorrentkredit ausgeschöpft ist, und die Bank den Kauf der Bauelemente (hier: Türen und Fenster) nicht kreditiert, droht die Geschäftsaufgabe. Das übliche Zahlungsziel von vier Wochen entfällt. In dieser Zeit wäre der Auftrag ausgeführt worden. Unternehmer mit vollen Auftragsbüchern mußten dadurch aufgeben.

Insolvenzverursacher Nr. 1 ist die schlechte Zahlungsmoral. Da die Kleinunternehmer über keinerlei finanzielle Reserven verfügen, haben sie oft Außenstände in der Höhe ihrer Verbindlichkeiten. Anteil an der Misere haben die privaten wie öffentliche Auftraggeber gleichermaßen.

Der Zahlungsverzug wird vielfach mit Mängeln in der fachlichen Ausführung begründet. Bei einem Fliesenleger muß eine angeblich defekte Revisionsklappe erhalten, um ihm die Zahlung von 20.000,00 DM zu verweigern. Die Folge: Konkursantrag durch die Krankenkasse, Ablehnung mangels Masse, 2 Arbeitslose, 1 Konkurslehrling.

Eine Hamburger Firma verweigert einem Fensterbauer die Zahlung von 40.000,00 DM für eingebaute Fenster wegen angeblich zu geringer Dicke der Plastummantelung. Folge: Geschäftsaufgabe, Suizidversuch, Flucht nach Brasilien.

## Wirkungen

Übereinstimmend äußern die Klienten, daß sie in der Zeit des drohenden Abstiegs keinen Partner hätten, mit dem sie über ihre Probleme offen und ohne Gefahr der geschäftsschädigenden Indiskretion sprechen könnten.

Es wird weitergearbeitet, obwohl jeder Tag die roten Zahlen anwachsen läßt.

Zunehmend wird der Schuldnerberater in die Rolle des Entscheidungsträgers gedrängt:

„Ich bin zu ihnen gekommen, damit Sie nur. agen, was ich tun soll“.

Kaum ein Unternehmer ist auf die Geschäftsaufgabe vorbereitet. Was wird aus mir, was aus meinen langjährigen Angestellten, vor allem aber, was wird aus meinen Lehrlingen?

Die Handwerkskammer und die IHK kümmern sich um ihre Mitglieder nur solange, wie sie ihr Unternehmen/Geschäft betreiben.

Bei Existenzgründerseminaren werden Fragen für das Leben nach der Geschäftsaufgabe nicht behandelt.

Erschreckend ist bei Unternehmern die Unkenntnis über die

Pfändungsvorschriften. So wurde ein Bäcker entlassen, weil die Firmeninhaberin meinte, den gesamten Arbeitslohn an den Gläubiger überweisen zu müssen. Das Arbeitslosengeld würde dann dem Angestellten wenigstens die Existenz sichern.

Wenn Betroffene kurz vor, während, oder nach der Geschäftsaufgabe die Schuldnerberatung aufsuchen, stehen vor allem Fragen des Sozialhilfebezuges, der Vermittelbarkeit

beim Arbeitsamt, der Pfändbarkeit des Eigentums, der Mitverpflichtung der Ehefrau, der strafrechtlichen Relevanz der Schulden, kurz gesagt, Fragen des geordneten Rückzuges im Mittelpunkt.

Die ehemalige Geschäftsführerin eines Crivitzer Iolzbetriebes rief im Januar 1997 in der Beratungsstelle an. Das Konkursverfahren sei 1996 abgeschlossen worden. Übriggeblieben sind 2,2 Mio. DM private Schulden. Haus und Grundstück sowie das Firmenvermögen verfielen an die Bank. Jetzt sei sie in einer Umschulung. Von ihrem Umschulungsgeld pfändete die Krankenkasse monatlich 80,00 DM für die nicht gezahlten Versicherungsbeiträge ihrer 40 Angestellten. Sie habe sich für das Leben entschieden, Tränen habe sie keine mehr und lachen könne sie nur noch sarkastisch. Bitte helfen sie mir.

Der Bezug von Sozialhilfe ist für viele gescheiterte Kleinunternehmer ein Einkommensfortschritt, da das Geschäft über Jahre einen solchen Gewinn nicht abgeworfen hat.

Zudem ist endlich wieder der Krankenversicherungsschutz gewährleistet. Bei der Berechnung des sozialhilferechtlichen Bedarfs bekommen manche Klienten große Augen, aber auch Wut gegen alle diejenigen, die ihrer Ansicht nach nur die Hand aufhalten.

*„Ich rackere rund um die Uhr, hatte nie Urlaub, muß mich von allen ausnehmen lassen bis auf Hemd, trage das volle Risiko, bleibe lebenslanglich ein Schuldner, und habe eigentlich nur das getan, was die Politiker predigen. Und zum Schluß habe ich weniger in der Tasche als diese Nichtsteuer und Penner“.*

Die Inhaberin von 5 Spielzeuggeschäften in Schwerin, die 1997 aufgab und bis dahin aber jede Mark Gewinn in die Geschäftserweiterung gesteckt hatte, entließ schließlich ihren angestellten Ehemann, um mit dem Arbeitslosengeld ein sicheres Einkommen zu haben.

Der Geschäftsführer einer bekannten Gaststätte in Schwerin: *„Ich hatte glücklicherweise einen Betriebsunfall. Die Versicherung hat 7.000,00 DM gezahlt. Dadurch konnte ich überleben. Die Sekretärin mußte nach Tarif bezahlt werden. Dadurch hatte sie ein höheres Einkommen als ihr Chef“.*

Viele bezeichnen ihre langjährige selbständige Tätigkeit ironisch als Hobby oder „gesellschaftlich nützliche Tätigkeit zum Nulltarif“. Ohne Einkünfte des Ehepartners aus einer nichtselbständigen Tätigkeit wäre mancher Unternehmer nicht lebensfähig.

Nicht selten bezahlen die Ehepartner aus ihrem Einkommen die Schulden oder werden durch Bürgschaften mit in den Abgrund gerissen. Das führt zu enormen Zerreißproben in der Ehe. Die Ehefrauen erkrankten häufig eher durch die langandauernden Insolvenzprobleme des Ehepartners. Ca. ein Drittel aller Ehen hält diesen Zerreißproben nicht stand.

Ein Klient war nicht in der Lage, seine drei Ordner mit Unterlagen selbst „betreuungsreif“ zu ordnen, da mit jedem einzelnen Vorgang die Familienkatastrophe erneut erlebt wurde, und er den Verlust seiner Kinder nicht überwunden hatte. Noch heute leert er seinen 13riellasten nur von Montag bis Donnerstag, um nicht auch noch am Wochenende die Gläubigerschreiben verkraften zu müssen.

Das Fehlen einer Krankenversicherung bzw. Schulden bei den Versicherungen stellen bei den ehemals Selbständigen ein äußerst ernstes Problem dar.

Ein Klient hatte zu DDR-Zeiten einen Arbeitsunfall, bei dem der rechte Arm zertrümmert wurde. Die Kassen übernehmen die jetzt notwendigen Operationskosten von 10.000,00 DM nicht. Beim Abschluß seiner privaten Krankenversicherung wurde der Arm ausgeklammert. Andererseits forderte ihn der Richter eines Amtsgerichtes auf, sich den Arm operieren zu lassen, damit er wieder voll arbeitsfähig wird und seinen Unterhaltsverpflichtungen nachkommen kann.

Nach der Finneihaufgabe werden die Schulden aus der selbständigen Tätigkeit in der Regel zu Privatschulden und werden von den Gläubigern auch so eingetrieben. Dabei wird vielfach der 18 der Gesamtvollstreckungsordnung unterlaufen. Negative Schufaeintragungen, Kontopfändungen und allein der Schuldenberg erschweren den Neuanfang in einer nichtselbständigen Tätigkeit.

Die Gerichtsvollzieher stehen Schlange. *„Eidesstattliche Versicherungen und Schufa sind die modernen Brandmarken dieser Gesellschaft. Jeder neue Gläubigerbrief ist wie Sandpapier auf wunder Haut“.*

Ibei Bewerbungen wird manchem Klienten sogar die selbständige Tätigkeit zum Vorwurf gemacht. Sie seien nicht teamfähig. Trotz bzw. auch wegen abgegebener eidesstattlicher Versicherung strengen die Gläubiger Kontopfändungen an. Die gehen zwar immer ins Leere, zwingen den Schuldner aber immer zur Bettelei bei seiner Bank um Herausgabe der nichtpfändbaren Einkommensteile bzw. der Sozialleistungen. Zudem wird er durch jede Pfändung mit 50,00 DM Pfändungsgebühr belastet.

Festzustellen ist auch, daß sich ehemals Selbständige aus anderen Bundesländern in Schwerin und Umgebung angesiedelt haben, um hier eine neue Perspektive zu finden. Die Schuldnerberatung bezeichnen viele als das Ende einer ständigen Flucht.

Sie wenden sich an die Schuldnerberatung, um über die Insolvenzordnung mit Restschuldbefreiung frei zu werden für einen Neubeginn. Aufgegeben haben sie nicht.

Von 8 in 1997 in Anlehnung an das neue Insolvenzgesetz angestrebten außergerichtlichen Einigungsverfahren war nur eines erfolgreich.

7 scheiterten an der Weigerung von nur ein bis zwei Gläubi-

gern. Das ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt normal, da sich die Schuldner- wie Gläubigerseite noch in der Erprobungsphase befinden und zum Teil noch eine erschreckende Unkenntnis des Gesetzes vorherrscht (Eine Krankenkasse antwortete: „Wir wissen nicht, ob wir uns an dem Gesetz beteiligen“!).

Weniger normal ist u.E. die Reaktion der Gläubiger, die das vorgeschlagene Einigungsverfahren abgelehnt haben. Eine Firma aus Hamburg erstattet nach Kenntnis der Sachlage Anzeige wegen Betruges bei der Staatsanwaltschaft Schwerin. Zwei Gläubiger lassen sich ihre Forderung als Grundschuld eintragen und beantragen die Zwangsversteigerung des Eigenheimes. Die Commerzbank Hamburg und ein Lübecker Rechtsanwalt schickten den Gerichtsvollzieher in unsere Beratungsstelle, um die von Dritten für die Klienten auf unserem Regulierungskonto für das Insolvenzverfahren angesparte Beträge zu pfänden.

Da eine aktive Mittelstandsförderung in einem industrieschwachen Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern

nahezu die einzige Reserve für neue Arbeitsplätze. damit den Abbau der Arbeitslosigkeit und die Ankurbelung der Inlandsnachfrage ist, sind Förderprogramme für Existenzgründer und bestehende Unternehmen unbedingt erforderlich.

Andererseits müßten diese Programme komplettiert werden mit einem Programm zur Erhaltung sanierungsfähiger Unternehmen durch Bereitstellung zinsloser Darlehen in einer Höhe bis ca. 30.000,00 DM, ähnlich dem Stiftungsfond „Frauen und Familien“ im privaten Bereich.

Es macht keinen Sinn, wenn einerseits Neugründungen gefördert werden, andererseits vermeidbare Verluste in Millionenhöhe zugelassen werden, wiederum aber fehlende Mittel für die Schuldnerberatung beklagt werden, wenn die gescheiterten Unternehmer dann in Scharen die Schuldnerberatungsstellen frequentieren.

## Wahlprüfsteine für die im Bundestag vertretenen Parteien

*Stellungnahmen zu Fragenkatalog der .8,4G-SB*

*Die Geschäftsstelle verschickte Mitte Juni an alle in! Bundestag vertretenen Parteien einen Fragenkatalog zu den Themen „ Pfändungstabelle“ und „ Verbraucherinsolvenzverfahren“. Bis zum Redaktionsschluss des BAG-info's lagen die Stellungnahmen aller Bundestagsfraktionen und der Bundestagsgruppe der PDS – außer die der FDP-fraktion – vor. Text des Fragenkataloges und Inhalt der Stellungnahmen werden im folgenden unkommenbert ! – wiedergegeben.*

### **Frage 1:**

Wie wichtig und für wie dringlich halten Sie die Anpassung der zur Zeit geltenden Pfändungstabelle aus dem Jahre 1992?

### **Frage 2:**

Was halten Sie davon, die Tabellenwerte durch Rechtsverordnung jährlich in der Weise anzupassen, daß die Schlechterstellung der betroffenen Menschen durch die Geldentwertung ausgeglichen wird?

### **Frage 3:**

Was halten Sie von einer Novellierung der Insolvenzordnung dahin, daß das Insolvenzgericht die Dauer der Tilgungsphase („Wohlverhaltensperiode“) im Kleininsolvenzverfahren („Verbraucher-Insolvenzverfahren“) individuell festlegen kann?

### **Frage 4:**

Was halten Sie von einer Regelung, derzufolge das Insolvenzgericht eine siebenjährige Tilgungsphase als Maximum nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen bestimmen soll?

### **Frage 5:**

In welcher Weise sollte Ihrer Auffassung nach die rechtliche Waffengleichheit, wie sie sich beispielsweise zwischen Hausbesitzervereinen und Mietervereinen seit langem

bewährt hat, zwischen den vereinsrechtlich organisierten Inkasso-Unternehmen auf der Gläubiger-Seite einerseits und der Schuldner-Seite andererseits hergestellt werden?

### *Stellungnahme der SPD-Bundestagsfraktion*

#### **Zu 1. und 2.:**

Die SPD-Bundestagsfraktion hat sich bereits in der vergangenen Legislaturperiode – leider vergeblich – dafür eingesetzt, die Anpassung der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen zeitnäher als bisher durchzuführen. Nach unserer Auffassung sollten die Pfändungsfreibeträge des § 850c ZPO regelmäßig alle zwei Jahre an die veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse angepaßt werden. Dieses Ziel ließe sich durch eine entsprechende Änderung der ZPO und die Schaffung einer Verordnungsermächtigung erreichen, ohne daß künftig wiederkehrend aufwendige Gesetzgebungsverfahren notwendig wären.

#### **Zu 3. und 4.:**

Die SPD-Bundestagsfraktion hat sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens der Insolvenzordnung für eine kürzere „Wohlverhaltensperiode“ von 5 Jahren eingesetzt und einen entsprechenden Änderungsantrag eingebracht.

Für eine individuelle Wohlverhaltensperiode wäre dann Raum, wenn eine geringere Mindestfrist eingeführt würde. Im übrigen hat die SPD-Bundestagsfraktion erreicht, daß es im Rahmen der Übergangsregelungen der neuen Insolvenzordnung eine kürzere Wohlverhaltensfrist gibt.

#### **Zu 5.:**

Soweit hier gesetzgeberische Kompetenzen bestehen, halten wir es für sinnvoll, wenn auch vereinsrechtlich organi-

sirrte Schuldnerberatungsstellen sowohl als „geeignete Stelle“ für die Ausstellung von Bescheinigungen über einen Schuldenbereinigungsplan im Verbraucherinsolvenzverfahren § 305 Insolvenzordnung als auch als Gütestelle im Rahmen der künftigen Modellversuche zur obligatorischen außergerichtlichen Streitbeilegung nach § 15a EG ZPO anerkannt würden. Zuständig hierfür sind allerdings die jeweiligen Landesgesetzgeber, an die eine solche Frage gerichtet werden müßte.

**Dr. Peter Struck**

### *Stellungnahme der Bündnis 90/Die Grünen — Bundestagsfraktion*

Frage 1:

Die in § 850c ZPO genannten Pfändungsgrenzen sind nicht mehr adäquat und bedürfen dringend der Anpassung.

Frage 2:

Bündnis 90/Die Grünen begrüßen es nachdrücklich, die Pfändungsgrenzen regelmäßig anzupassen. Gegen eine Kopplung an die Geldentwertung bestehen jedoch Bedenken. Zu berücksichtigen ist, daß Erwerbstätige keinen Anspruch auf Anpassung ihres Einkommens an die Inflation haben. Verschuldete Erwerbstätige würden durch eine solche Regelung gegenüber Erwerbstätigen, die ihre Schulden tilgen oder schuldenfrei bleiben, besser gestellt.

Frage 3:

Eine solche Regelung würde bedeuten, daß das Gericht die Tilgungsphase nicht nur verkürzen, sondern auch verlängern kann. Fraglich ist, nach welchen Kriterien das Gericht die Länge der Tilgungsphase bestimmen soll. Ein Kriterium könnte der Tilgungserfolg sein. Schon heute fordern einige Bundesländer, daß die Restschuldbefreiung vom Tilgungserfolg abhängig gemacht werden sollte. Bündnis 90/Die Grünen sind für eine starre Tilgungs- und Wohlverhaltensphase, um diese Schwierigkeiten zu vermeiden. Diese Regelung wird sowohl den Interessen der Schuldner wie auch der Gläubiger gerecht. Der eigenverantwortliche Schuldner muß für seine Schulden einstehen und während eines überschaubaren Zeitraums von sieben Jahren den pfändbaren Teil seines Einkommens abtreten. Dafür ist er nach sieben Jahren schuldenfrei – unabhängig von seinem Tilgungserfolg. Auf diese Weise werden auch Gläubiger für die Vergabe ihrer Kredite stärker in die Pflicht genommen.

**Frage 4:**

Eine solche Regelung halten wir für wenig überzeugend. Sie verneint die Eigenverantwortung der Schuldner und vernachlässigt die rechtmäßigen Ansprüche der Gläubiger (s. Frage 3).

Frage 5:

Der Schuldner findet Unterstützung bei den Schuldnerberatungsstellen. Scheitert eine außergerichtliche Einigung zwischen den Parteien, sieht das Verfahren vor, daß sich das Gericht um eine Einigung auf Grundlage eines Schuldenbereinigungsplanes bemüht. Eine gleichwertige Verhandlungsposition für den Schuldner scheint uns damit gewährleistet. Anregungen für den Aufbau einer weiteren Interessenvertretung der Schuldner stehen wir aber offen gegenüber.

**Kristin Heyne**

### *Stellungnahme der PDS — Bittidestagsgruppe*

**Zu Frage 1 u. 2:**

Die Dringlichkeit einer ständigen Anpassung der Pfändungstabelle ergibt sich allein daraus, daß die Pfändungstabelle in den unteren Einkommensbereichen nicht einmal das Existenzminimum garantiert. Deshalb ist für uns nicht allein die ständige Anpassung der Pfändungstabelle etwa durch Rechtsverordnung ein Problem – wenn sicher auch ein gewichtiges – sondern bereits die Pfändungstabelle selbst. Die Bundestagsgruppe der PDS hat in den 13. Deutschen Bundestag einen Antrag zur sozialen Grundsicherung gegen Armut und Abhängigkeit, für mehr soziale Gerechtigkeit und ein selbstbestimmtes Leben eingereicht, nach dem für jeden Erwachsenen der Betrag der Grundsicherung auf vorläufig 1.425,- DM im Monat festgesetzt werden soll, wobei Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zusätzlich übernommen und zusätzlich auch Wohngeld gezahlt wird. Dies bedeutet, daß die entsprechenden Beträge auch unpfändbar sind.

Wird Einkommen erzielt, so erfolgt nach diesem Antrag der Bundestagsgruppe der PDS eine lineare Anrechnung des erzielten Einkommens zu 80% auf die Grundsicherung, so daß 20% des Einkommens zusätzlich gewährt werden könnten. Verdient also jemand monatlich 1.600,- DM Netto, so werden davon lediglich 1.280,- DM auf die Grundsicherung angerechnet, so daß er vom Staat noch mindestens 145,- DM erhält. Damit wäre auch ein Betrag in Höhe von 1.600,- DM unpfändbar.

Dies sind sehr weitgehende Forderungen, die aber, angesichts der Not vieler Menschen gegenüber dem wachsenden Reichtum weniger, unbedingt zur Diskussion gestellt werden müssen.

**Zu Frage 3 und 4:**

In der Frage 3 enthaltener Vorschlag für eine Novellierung der Insolvenzordnung ist vernünftig. Insgesamt sollte die sogenannte Wohlverhaltensperiode sehr kurz bemessen sein. Eine Wohlverhaltensperiode von 7 Jahren ist grundsätzlich zu lang, um Menschen neuen Mut für einen Neuanfang zu geben. Insofern wäre es sicherlich vernünftig, den Gerichten lediglich einen zeitlichen Rahmen der Wohlverhaltensperiode von 3 bis 7 Jahren vorzugeben, der dann von den Gerichten individuell festzulegen wäre. Fünf- bis siebenjährige Tilgungsphasen sollten dann aber eine Ausnahme sein.

Bei einer Novellierung der Insolvenzordnung<sup>§</sup> wäre es auch angebracht, eine Restschuldbefreiung auch bei Langzeitarbeitslosigkeit ohne jegliche Tilgung zu gewähren. Dieses Problem trifft immer mehr Menschen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere ältere Menschen. Es geht nicht an, gesellschaftliche Probleme allein von einzelnen Menschen austragen zu lassen. Zu regeln wären dann etwa auch staatliche Hilfen für Langzeitarbeitslose bei der intensiven Suche nach neuen Arbeitsplätzen.

In diesem Zusammenhang wäre dann auch der Begriff der Redlichkeit neu zu regeln. Die Regelungen der ab dem 1.1.1999 in Kraft tretenden Insolvenzordnung sind eng, weil

sie die Notlage vieler Menschen unberücksichtigt lassen, die Menschen veranlassen können, die Unwahrheit zu sagen. Zumindest ist zu gewährleisten, daß auch für sogenannte unredliche Schuldner eine Restschuldbefreiung grundsätzlich möglich ist.

Desweiteren wäre neu zu regeln, daß die Gerichte sowohl bei der Erstellung von Sanierungsplänen, Schuldenbereinigungs- und Restschuldbefreiungsplänen eine aktive, gestaltende und auch abschließend entscheidende Funktion ausüben können, dies auch gegenüber einer Mehrheit von Gläubigern.

**Zu Frage 5:**

Wir sehen durchaus keine Waffengleichheit zwischen Hausbesitzervereinen und Mietervereinen, weil die mietrechtlichen Regelungen und die Eigentumsgarantie durchaus Reihenhausesitzer begünstigen. Wichtig ist aber, daß die Mietervereine inzwischen durchaus eine besondere Machtposition in der Auseinandersetzung zwischen Hausbesitzern und Mietern gewonnen haben, dies aber insbesondere auch dadurch, daß sie Beiträge von Mitgliedern einnehmen. Dies bedeutet, daß staatliche und kommunale Verbände gezwungen werden müßten, Schuldnervereine stärker als bisher zu fördern.

Die Situation der Mietervereine ist aber auch wegen der mietrechtlichen Regelungen relativ günstig. Zugunsten der Schuldner und der zu fördernden Schuldnervereine wären umfassende materiell-rechtliche Neuregelungen im Vertrags-, Kredit-, Banken-, Zivilprozeß- und Zwangsvollstreckungsrecht erforderlich. Menschen müßten mehr Rechte gegenüber ihren Gläubigern haben, zumindest dann, wenn Gläubiger eine bestimmte Machtposition, wie etwa Banken und größere Unternehmen, einnehmen. Menschen müßten sich auch vor den Zivilgerichten besser zur Wehr setzen können. Hier sollten Schuldnervereine, finanziert über ein Art Beratungshilfe, Schuldner vertreten können.

Insgesamt sollten die rechtlichen Regelungen dazu führen, daß die Lebensrisiken einer marktwirtschaftlich organisierten Gesellschaft, so auch das Risiko, sozial und finanziell scheitern zu können, nicht nur auf dem Rücken einzelner ausgetragen werden. Die gesamte Gesellschaft, deshalb auch Unternehmen und Banken, haben sich diesem Problem zu stellen und einen großen Teil dieses Risikos zu übernehmen. Diesem Problem wird die neue Insolvenzordnung nicht gerecht. Hinsichtlich der Risikoverteilung wäre es vernünftig gewesen, britische und US-amerikanische Praxis weitergehend zu diskutieren und zu verwerten.

Beendet werden muß auch die Stigmatisierung<sup>§</sup> von Schuldner durch Schufa-Eintragungen oder Eintragungen in die Schuldnerverzeichnisse der Gerichte. Banken müssen zur Stellung eine Girokontos auch für überschuldete Menschen verpflichtet werden.

**Dr. Barbara MAI**

### *Stellungnahme der CDU/CSU – Bundestagsfraktion*

**Zu Frage 1:**

Es ist richtig, daß die letzte Anhebung der Pfändungsfrei-

grenzen im Jahre 1992 vorgenommen wurde und daß der Zeitablauf vorderhand dafür spricht, über eine Erhöhung nachzudenken. Man muß jedoch zwei Dinge berücksichtigen: Zum einen beinhaltet die Anhebung von 1992, die eine sehr massive war, auch einen Vorgriff auf die künftige Geldwertentwicklung. Zum anderen ist die Geldentwicklung seitdem sehr stabil gewesen, was bis zum jetzigen Zeitpunkt anhält, ohne Anzeichen für wesentliche Änderungen in der näheren Zukunft. Die maßgeblichen statistischen Daten werden laufend geprüft. Aufgrund eines Beschlusses des Rechtsausschusses ist das Bundesministerium der Justiz gehalten, alle zwei Jahre über die Entwicklung zu berichten. Der nächste Bericht steht noch im Spätherbst dieses Jahres an.

**Zu Frage 2:**

Eine jährliche Anpassung durch Rechtsverordnung hält die Union nicht für angebracht. Dies deshalb, weil die Betriebe, die in erster Linie mit den Pfändungstabellen arbeiten müssen, schon aus Gründen der Praktikabilität nicht jedes Jahr mit neuen Zahlenwerken konfrontiert werden sollten. Überdies sind im Vorfeld einer Änderung der Pfändungsfreigrenzen Daten aus verschiedensten Bereichen zu erheben, die den Aufwand in der Verwaltung bei jährlicher Anpassung über Gebühr erhöhen würden. Zum Ausgleich der Tabellen, die alle Fälle über einen Kamm scheren, enthält die Zivilprozessordnung<sup>§</sup> Regelungen, durch die besonders gelagerte Einzelfälle gelöst werden können. Es ist insoweit unter anderem auf § 850f ZPO zu verweisen.

**Zu Frage 3:**

Die Anregung, dem Insolvenzgericht die Möglichkeit zu eröffnen, die sogenannte Wohlverhaltensperiode bei Verbraucherinsolvenzen abweichend von dem Gesetz vorgesehenen 7-jährigen Dauer zu regeln, erscheint erwägenswert. Sie sollte jedoch dann als Ausnahmeregelung ausgestaltet sein und an klare Kriterien gebunden werden.

**Zu Frage 4:**

Eine Regelung, wonach die Tilgungsphase nur in Ausnahmefällen und im I löchsthfall sieben Jahre betragen soll, ist abzulehnen. Man muß bedenken, daß schon das jetzige Recht einen Eingriff in Rechtspositionen des Gläubigers darstellt. Ein weitere Verschiebung der Gewichte zu Lasten der Gläubiger sollte unterbleiben. Ferner muß man bedenken, daß die Möglichkeit des Privatkonkurses nicht dazu dienen soll, Menschen leichtsinnig zu machen.

Diese Gefahr ist jedoch um so größer, je kürzer die Tilgungsphase ist. Schließlich stellt schon die jetzt vorgesehene Regelung ein große Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht dar.

**Zu Frage 5:**

Die Frage<sup>§</sup> unterstellt, daß es eine Waffengleichheit nicht gebe. Dies ist angesichts des geltenden Rechts (Verbraucherkreditgesetz, AGB-Gesetz und andere) nicht zutreffend. Das Prozeßrecht wie das materielle Recht bevorzugen weder die eine noch die andere Seite. Auch im Rahmen der Gesetzgebung und bei Anhörungen werden regelmäßig<sup>§</sup> beide Seiten hinzugezogen.

**Volker Zimmermann**

# Landesausführungsgesetz zur InsO (AGInsO) in Nordrhein-Westfalen verabschiedet

von Gottfried Beicht, Pro In So e. V., Rutingen

Nachdem es in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Entwürfe für ein nordrheinwestfälisches Landesausführungsgesetz zur Insolvenzordnung gegeben hatte, verzögerte sich die Einbringung in den Landtag wegen Zuständigkeitsrängeleien, ungelösten Finanzierungsfragen und der Hoffnung der Landesregierung, doch noch auf Bundesebene Gesetzesänderungen herbeiführen zu können.

Dann hatte man es plötzlich sehr eilig. Am 28.5.98 brachte die Landesregierung einen „schlanken“ Gesetzesentwurf in den Landtag ein. Noch vor der Sommerpause, also bis 19.6.98, sollte das Gesetz verabschiedet werden. Kernpunkte des Entwurfes:

- a) Betreiber/-in und Leiter/-in einer als „geeignet“ anzuerkennenden Stelle müssen „zuverlässig“ sein, (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1),
- b) „ordnungsgemäße“ Beratung und Unterstützung verschuldeter Personen im Verfahren nach dem 9. Teil der InsO muß „gewährleistet“ sein (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2.),
- c) die Stelle muß „auf Dauer angelegt“ sein (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3),
- d) es muß mindestens eine Person „mit ausreichender praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung“ in der Stelle tätig sein (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 S. 1), ausreichende praktische Erfahrung „liegt in der Regel bei zweijähriger Tätigkeit vor“ (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 S. 2),
- e) eine in der Stelle tätige Person „soll über eine Ausbildung als Dipl.-Sozialarbeiterin/Dipl.-Sozialarbeiter oder Dipl.-Sozialpädagogin/Dipl.-Sozialpädagoge oder als Bankkauffrau/Bankkaufmann oder als Betriebswirtin/Betriebswirt oder Ökonomin/Ökonom oder als Ökothrophologin/Ökothrophologe oder im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen“ (§ 2 Abs. 1 Ziff.4 S. 3),
- f) eine Anerkennung erfolgt nicht, „wenn neben der Schuldnerberatung Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste gewerblich betrieben werden“ (§ 2 Abs. 2).

Es wurde weder gefordert, daß **alle** Beratungsfachkräfte über eine bestimmte Mindestqualifikation verfügen müssen, noch eine Aus- oder Fortbildung in Schuldnerberatung und/oder Verbraucherinsolvenzverfahren, noch eine sächliche Mindestausstattung oder ähnliches. Auch irgendeine Finanzierungsregelung für „geeignete Stellen“ suchte man vergebens im Gesetzesentwurf. An Regelungen für „geeignete Personen“ hatte die Landesregierung offenbar auch kein Interesse. Immerhin wurde der Versuch unternommen, unseriöse gewerbliche Anbieter rauszuhalten.

Bei der Einbringung des Gesetzesentwurfes zitierte eine SPD-Landtagsabgeordnete eine Hamburger Wirtschaftsankunft, derzufolge „1997...605000 Menschen in Deutschland wegen ihrer Schulden ein Gefängnisaufenthalt (drohte) - 11 % mehr als 1996“. Wegen Schulden ins Gefängnis, der Alp-

traum vieler Schuldner. Wenn dies sogar eine Landtagsabgeordnete sagt, muß es wohl so sein. Oder bestätigen solche Aussagen eher, daß unsere Volksvertreter wenig Ahnung von dem haben, worüber sie beschließen? Alle waren sich offenbar darin einig, daß das Gesetz deshalb zum 1.7.98 in Kraft sein müsse, weil dann die außergerichtlichen Einigungsversuche beginnen könnten. Die Unkenntnis darüber, daß diese schon seit längerem in der Schuldnerberatung laufen und nach der InsO lediglich die Bescheinigungen über das Scheitern solcher Versuche bei Antragstellung ans Insolvenzgericht nicht älter als 1/2 Jahr sein dürfen, gehörte zu den Ungereimtheiten ebenso wie die Aussage des MAGS in der Entwurfsbegründung, daß „nach einer... in Auftrag gegebenen Untersuchung zum Bedarf an Verbraucherinsolvenzberatung ... die Zahl der Haushalte, die künftig für das außergerichtliche Verfahren die Hilfe von Schuldnerberatungsstellen suchen werden, auf nur etwa 18000 Haushalte (25000 Personen) geschätzt“ wird.

Immerhin brachte die SPD-Landtagsfraktion am 5.6.98 in aller Eile noch eine „Anhörung“ der Schuldnerberatung in NRW zuwege. Ohne vorbereitete Fragen versteht sich. Pro In So e.V. war die einzige geladene Organisation, die Qualitätssicherung in der Schuldnerberatung auch mit Hilfe des Landesausführungsgesetzes einforderte. Anwesende Verbandsvertreter stimmten den vorgesehenen minimalsten Qualifikationsanforderungen sogar ausdrücklich zu. Der größte Teil der Debatte bezog sich auf die fehlenden Finanzierungsregelungen für die Schuldnerberatung. Die - zugegebenermaßen geringe - Chance, den seit Jahren in der Schuldnerberatung bei den Wohlführtsverbänden hochgehaltenen Qualitätskriterien, wie sie z.B. in den „Standards für die Schuldnerberatung in der Freien Wohlfahrtspflege in NRW“ vom 13.2.96 festgehalten sind, mit Hilfe eines Landesgesetzes Gewicht zu verschaffen, wurde von der Schuldnerberatung m. E. bei dieser Gelegenheit nicht ausreichend wahrgenommen.

Nach zusammengelegten Ausschußberatungen wurde der Entwurf dann am 17.6.98 mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei formaler Enthaltung aber inhaltlicher Zustimmung der CDU in zweiter Lesung nach nicht einmal dreiwöchiger „Beratung“ unverändert verabschiedet. Nun können in NRW also Stellen anerkannt werden, die sich dann „geeignet“ im Sinne des § 305 InsO nennen dürfen. Wenn sie lediglich den Bestimmungen des Landesausführungsgesetzes entsprechen, kann man aber wohl kaum sagen, daß sie für ihre schwierige Aufgabe im Verbraucherinsolvenzverfahren auch ausreichend qualifiziert sind. Für den Verbraucherschutz ist es m.E. eher ein Trittschienlein. Bleibt zu hoffen, daß die geplanten Anerkennungsrichtlinien für die Bezirksregierung Düsseldorf etwas mehr für die Qualitätssicherung in der Schuldnerberatung tun werden.

## P wie Prozeßkostenbeihilfe

### Erhöhte Freibeträge für Beratungs- und Prozeßkostenhilfe

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Wie in meinem Aufsatz „Neue Einkommensgrenzen für die Beratungs- und Prozeßkostenhilfe“ in BAG-SB INFORMATIONEN 1/1995, S. 31-38 ausgeführt, werden die Einkommensfreibeträge für Rechtsuchende sowie für deren Unterhaltsberechtigte jährlich zum 1. Juli angepaßt.

Das Bundesministerium der Justiz hat durch die Prozeßkostenhilfebekanntmachung 1998 (BGBl. 1998 Teil I, S. 1162) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 folgende Abzugsbeträge vom Einkommen festgelegt:

|   |                 |
|---|-----------------|
| <b>Einkommensfreibetrag für die/den Rechtsuchende/n</b><br>(vgl. Rechenschritt 2.4)   | <b>663,— DM</b> |
| <b>Unterhaltsfreibetrag für Ehegatten</b><br>(vgl. Rechenschritt 2.6)   | <b>663,— DM</b> |
| <b>Unterhaltsfreibetrag für jede weitere Person,</b><br>der aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht<br>Unterhalt geleistet wird<br>(vgl. Rechenschritt 2.7) | <b>466,— DM</b> |

Daraus errechnen sich die folgenden Abzugsbeträge vom Einkommen als **Erwerbstätigenaufwand nach § 76 Abs. 2a BSHG** (vgl. Rechenschritt 2.5):

|  |                  |
|--|------------------|
| <b>Bei unbeschränkt Leistungsfähigen gilt:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Einkünfte bis 143,85 DM werden voll abgesetzt.</li><li>– Bei Einkünften zwischen 143,85 DM und 1.103 DM erhöht sich der Sockelabzug von 143,85 DM um 15 % der Differenz aus (Einkommen minus 143,85 DM).</li><li>– Bei Nettoerwerbseinkünften ab 1.103 DM kann der <b>Maximalbetrag</b> abgesetzt werden von:</li></ul> | <b>287,75 DM</b> |
| <b>Bei beschränkt Leistungsfähigen gilt:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>– Einkünfte bis 192,05 DM werden voll abgesetzt.</li><li>– Bei Einkünften zwischen 192,05 DM und 960 DM erhöht sich der Sockelabzug von 192,05 DM um 25 % der Differenz aus (Einkommen minus 192,05 DM).</li><li>– Bei Nettoerwerbseinkünften ab 960 DM kann der <b>Maximalbetrag</b> abgesetzt werden von:</li></ul>       | <b>384,15 DM</b> |

*Hinweis:*

Die vorstehend genannten Rechenschritte beziehen sich auf den vom Verfasser entwickelten Rechenbogen für die Beratungs- und Prozeßkostenhilfe zur Ermittlung des „einzusetzenden Einkommens- nach § 115 Abs. 1 ZPO (vgl. BAG-SB INFORMATIONEN 1/1995, S. 53 und Stiftung Integrationshilfe [Hrsg.]: Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 1994 ff., Teil 3, Kap. 5.6.1).

## 5 wie Sozialhilferegelsätze

### Die neuen Sozialhilferegelsätze ab 1. Juli 1998

| Bundesland  | Haushalts<br>vorstand | Haushaltsangehörige                            |   |   |  |   |
|-------------|-----------------------|--|---|---|--|---|
|             |                       | bis zur Voll-<br>endung des 7.<br>Lebensjahres | bis zur Voll-<br>endung des 7.<br>Lebensjahres<br>beim Zusam-<br>menleben mit<br>Alleinerzie-<br>henden | vom Beginn d.<br>8. bis zur<br>Vollendung d.<br>14. Lebens-<br>jahres | vom Beginn d.<br>15. bis zur<br>Vollendung d.<br>18. Lebens-<br>Jahres | vom Beginn d.<br>19. Lebens-<br>jahres an |
|             | a)<br>100%            | b)<br>50%                                      | c)<br>55%   | d)<br>65%   | e)<br>90%  | f)<br>80%                                 |
| Baden-Wü.   | 541                   | 271  | 298   | 352   | 487  | 433                                       |
| Bayern      | 523                   | 262  | 288   | 340   | 471  | 418                                       |
| Berlin      | 540                   | 270  | 297   | 351   | 486  | 432                                       |
| Brandenburg | 517                   | 259  | 284   | 336   | 465  | 414                                       |
| Bremen      | 540                   | 270  | 297   | 351   | 486  | 432                                       |
| Hamburg     | 540                   | 270  | 297   | 351   | 486  | 432                                       |
| Hessen      | 541                   | 271  | 298   | 352   | 487  | 433                                       |
| Meckl.Vorp. | 515                   | 258  | 283   | 335   | 464  | 412                                       |
| Nieders.    | 540                   | 270  | 297   | 351   | 486  | 432                                       |
| NRW         | 540                   | 270  | 297   | 351   | 486  | 432                                       |
| Rheinl.-Pf. | 540                   | 270  | 297   | 351   | 486  | 432                                       |
| Saarland    | 540                   | 270  | 297   | 351   | 486  | 432                                       |
| Sachsen     | 515                   | 258  | 283   | 335   | 464  | 412                                       |
| Sachsen-A.  | 520                   | 260  | 286   | 338   | 468  | 416                                       |
| Schlesw.-H. | 540                   | 270  | 297   | 351   | 486  | 432                                       |
| Thüringen   | 515                   | 258  | 283   | 335   | 464  | 412                                       |

## Sozial engagierter Bankkaufmann

sucht Anstellung oder Gründungshilfe als  
Schuldnerberater Raum Hamburg/Bremen —  
Chiffre 3000.

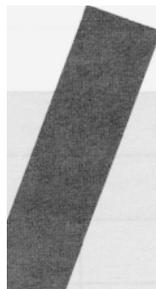
Wir suchen zum 01.10.1998 eine/n qualifizier-  
ten

## Schuldnerberater/in

in Teilzeit (19,25/BAT). Die Stelle ist vorerst  
befristet auf ein Jahr. Aussagekräftige Bewer-  
bungen bitte bis zum 12.08.1998 an SPAZ  
gCimbH, Wilhelm-Quetsch-Str. 1, 55128 Mainz.

Hier könnte Ihre Werbeanzeige stehen!  
Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über  
die Redaktion.



# HILFE PFÄNDUNG

*Version 1.1*

## Das PC-Programm zur Lohn- und Gehaltspfändung

Die neue Version von HILFEPFÄNDUNG überprüft die Lohnpfändung auf die korrekte Anwendung der ZPO-Vorschriften, zeigt, ob und in welcher Höhe der Pfändungsbetrag durch besondere Belastung reduziert werden kann und vergleicht das nach der Pfändung verbleibende Einkommen mit dem individuellen sozialhilferechtlichen Bedarfssatz. Dabei wird unterschieden zwischen der »normalen- Pfändung nach § 850c ZPO und der Unterhaltspfändung nach § 850d ZPO und weiteren Besonderheiten. Auch das Zusammentreffen einer Unterhaltspfändung mit einer normalen Pfändung läßt sich nachvollziehen und überprüfen.

Ist die Anhebung des Freibetrages möglich, so druckt HILFE!PFÄNDUNG entweder den nötigen Antrag gemäß § 850f ZPO oder – sofern der Freibetrag durch das Gericht festgesetzt war – eine Erinnerung gemäß § 766 ZPO, adressiert an das zuständige Amtsgericht. aus. Sämtliche Berechnungen, die als Nachweis benötigt werden, können ebenfalls ausgedruckt werden.

Mit HILFE!PFÄNDUNG ist effektiver Schuldnerschutz bei Lohnpfändungen möglich.

**HILFE!PFÄNDUNG**, PC-Programm mit Handbuch, 290 DM, für Mitglieder 240 DM

# *Aus für* BAG-CUS:

---

**HILFEOSCHULDEN** ist der Nachfolger und mehr als das! Die Kreditvertragsüberprüfung in allen Varianten ist wieder enthalten - *neu* mit integrierter Sievi-Tabelle. Nach wie vor können Sie Umschuldungsvarianten vergleichen. Völlig *neu* ist die Forderungsabrechnung. Ebenso *neu* ist die Gläubiger- und Forderungsaufstellung - als Vorbereitung auf das kommende Insolvenzrecht. Der Schuldenbereinigungsplan kommt, wenn die Zeit reif ist.

*Das ist alles drin:*

- > Kreditvertragsüberprüfung nach der finanzmathematischen Methode
- > Kreditvertragsüberprüfung nach der Uniform Methode
- > Kreditvertragsüberprüfung für Vario-Kredite
- > Gegenüberstellung von Umschuldungsvarianten
- > Forderungsabrechnung nach § 367 Abs. 1 BGB
- > Forderungsabrechnung nach § 367 Abs. 2 BGB
- > Forderungsabrechnung nach § 11 VKG
- 3 Gläubiger und Forderungsaufstellung

*Und das ist alles dran:*

Zeitgemäßes Programmdesign | On-line-Hilfe ≙ Dateimanager le  
Maussteuerung g Drop-down Menusle Handbuch lg.

**HILFEOSCHULDEN** kostet 490 DM, für Mitglieder 440 DM

- 
- Ich/Wir bestellen **HILFEOSCHULDEN**
  - Schicken Sie mir erstmal ein Info-Prospekt

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Fax 05 61 / 71 11 26**

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.  
Motzstraße 1

34117 Kassel

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



## SOFTWARE

4111101,111111111111

- » **Hilfe! Pfändung**«, PC-Programm 290 DM [24U *LM*]  
 » **Hilfe! Schulden**«, PC-Programm 490 DM [440 DM]

## FORMULARSERVICE

- » **Aktendeckblatt mit Gläubiger-/Forderungsübersicht**«  
 » **Bescheinigung des sozialhilferechtl. Bedarfs**«  
 » **Haushaltsplan für Entschuldungsphase**«  
 » **PKH-Rechenbogen**«  
 » **Rechenbogen Kreditüberprüfung**«

250 Stück 40 DM [30 DM]; 500 Stück 50 DM [40 DM]

## BÜCHER

- » **Sammlung Gerichtsurteile**«  
 aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,  
 BAG-SB, 1996, 103 S. 37 DM [32 DM]
- Curriculum Schuldnerberatung**, Gesamtkonzept zur  
 Fortbildung, Hrg. BAG-SB, 1994, 280 S. 49 DM [44 DM]
- Blasen/Hanchet, Die Situation der Schuldnerberatungsstellen  
 in Nordrhein-Westfalen**, empirische Untersuchung, Hrg. BAG-  
 SB, 1994, 88 S. 22 DM [18 DM]
- Wege aus dem Schulden-Dschungel**, Ratgeber, Bund-Verlag,  
 1994, 149 S. **14,90 DM**  
 (Mengenrabatt ab 5 Stück auf Anfrage)
- Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit**, Lehrbuch, Votum-  
 Verlag, 1994, 238 S. 32 DM [25 DM]
- Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater  
 Haushalte**, eine exemplarische Untersuchung, BAG-SB, 1990,  
 64 S. 15 DM [12 DM]
- Freiger, Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutsch-  
 land**, erste statistische Erhebung und Analyse des Schuldnerbe-  
 ratungsangebotes, Hrg. BAG-SB, 1989, 160 S. 31 DM [25 DM]

## SEMINAR-MATERIALIEN:

- Planspiel Schuldnerberatung** 15 DM [12 DM]  
**Jurist. Grundlagen...** (Neuauf.) 20 DM [15 DM]  
**Büroorganisation** 8 DM [5 DM]  
**Gesprächsführung** 8 DM [5 DM]  
**Foliensatz Schuldnerberatung** (62 Folien) 120 DM [100 DM]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern] Bestellungen an:  
 BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,  
 Fax 05 61 / 71 11 26